



Kontrollbericht 7/2017 zum Thema

## **Auftragsvergaben der e-mobility Graz GmbH an die Agentur 1**

(Wirtschaftlichkeitskontrollen)

GZ.: StRH – 036421/2016

Graz, 05.05.2017

Stadtrechnungshof der Landeshauptstadt Graz

A-8011 Graz

Kaiserfeldgasse 19

Fotos (v. links): Stadt Graz/Pichler (1, 2), Foto Fischer (3),  
photo 5000 – [www.fotolia.com](http://www.fotolia.com) (4)

Diesem Kontrollbericht liegt der Stand der vorliegenden Unterlagen und Auskünfte  
bis zum 13. 03 2017 zugrunde.

	Seite
<b>1 Kurzfassung</b>	<b>9</b>
<b>2 Gegenstand und Umfang der Kontrolle</b>	<b>25</b>
<b>2.1 Auftrag und Überblick</b>	<b>25</b>
<b>2.2 Kontrollziel</b>	<b>25</b>
<b>3 Berichtsteil</b>	<b>29</b>
<b>3.1 E-Mobilität Modellregion „Großraum Graz“</b>	<b>29</b>
3.1.1 Klima und Energiefond	29
3.1.2 Zielsetzung der Stadt Graz	29
3.1.3 Ausschreibung 2010	30
3.1.4 Modellregion Großraum Graz	30
3.1.5 Förderansuchen für die Modellregion Großraum Graz	32
<b>3.2 e-mobility Graz GmbH</b>	<b>37</b>
3.2.1 Gründung der e-mobility Graz GmbH	37
3.2.2 Gesellschaftszweck	38
3.2.3 Eigentümer- und Gesellschaftsstruktur	40
3.2.4 Geschäftsmodell	43
<b>3.3 Angebot zur Monatspauschale</b>	<b>43</b>
3.3.1 Angebotslegung	43
3.3.2 Angebotsinhalt	45
3.3.3 Angebotsannahme	48
<b>3.4 Leistungen im Rahmen des Pauschalvertrages</b>	<b>49</b>
3.4.1 Leistungsanteil: Erwerb Rechte an der Marke e-mobility	49
3.4.2 Leistungen im Rahmen der 15 Stunden/Monat	84
<b>3.5 Weitere Aufträge an Agentur 1</b>	<b>105</b>
3.5.1 Verwendung von Subunternehmen	105
3.5.2 Kampagne e-günstig	110
3.5.3 E-mobility Konferenzen	120
<b>4 Zusammenfassung der Empfehlungen</b>	<b>131</b>

<b>5</b>	<b>Prüfungsmethodik</b>	<b>140</b>
5.1	Besprechungen	140
	<b>Prüfen und Beraten für Graz</b>	<b>142</b>

## Abkürzungsverzeichnis

AG	Aktiengesellschaft
bes.	besonders
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Ca.	circa
CD	Corporate Design
CI	Corporate Identity
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GO-StRH	Geschäftsordnung des Stadtrechnungshofes
KG	Kommanditgesellschaft
KPC	Kommunalkredit Public Consulting
Nr.	Nummer
UGB	Unternehmensgesetzbuch
VCÖ	Verkehrsclub Österreich
z.B.	zum Beispiel

## FAZIT

**Die Höhe der angemeldeten Insolvenzforderungen der e-mobility Graz GmbH gegen die Agentur 1 konnte der Stadtrechnungshof nicht bestätigen. Allerdings zweifelte er an den Zahlungsgrundlagen von 55.755,74 Euro.**

### **Gemeinsame Stellungnahme der e-mobility Graz GmbH und der Holding Graz – kommunale Dienstleistungen GmbH**

Die Forderungsanmeldung durch die e-mobility Graz bezog sich auf die aktuellsten, der Geschäftsführung zum Zeitpunkt der Anmeldung vorliegenden Daten. Die Anmeldung wurde vom Masseverwalter der Agentur 1 in voller Höhe von 8.585 Euro netto (das sind 10.302 Euro brutto) anerkannt.

Warum der Stadtrechnungshof die mehrfach offengelegten und belegten Zahlungsgrundlagen anzweifelt, ist für die e-mobility Graz nicht nachvollziehbar und wird entschieden zurückgewiesen. Es sind sämtliche Belege und Leistungsnachweise im SAP der Buchhaltung ordnungsgemäß hinterlegt und für den Stadtrechnungshof überprüfbar gewesen. Alle vom Stadtrechnungshof angeforderten, zusätzlichen Belege wurden fristgerecht geliefert und es gibt bzw. gab keine Zahlungen ohne Belege. Außerdem wurden alle Fragen des Stadtrechnungshofs über Zahlungen oder Zahlungsgrundlagen fundiert beantwortet.

Das im Rohbericht gefasste, einleitende Fazit, in dem bereits zu Beginn dem Leser des Berichtes ohne nähere Begründung, dafür um so kryptischer der Betrag von 55.755,74 Euro als eine ungeklärte Zahlung dargestellt wird, kann in Anbetracht des erfolgreichen Grazer Leuchtturmprojektes "Modellregion Elektromobilität" nur als eine Rufschädigung verstanden werden. Der darin implizierte Vorwurf wird bereits hier aufs Schärfste zurückgewiesen und in der Folge einzeln widerlegt. Es ist bedauerlich, dass sich der Stadtrechnungshof nicht mit dem großen, erfolgreichen Wurf der Modellregion und dem Bemühen des Hauses Graz, auch innovative Wege zu beschreiten, beschäftigt, sondern eher mit einer Aufzählung von unklaren Andeutungen, die grosso modo als ohnehin nicht haltbare Verdächtigungen verstanden werden können.

Die Forderungsanmeldung durch die e-mobility Graz bezog sich auf die aktuellsten, der Geschäftsführung zum Zeitpunkt der Anmeldung vorliegenden Daten. Die Anmeldung wurde vom Masseverwalter der Agentur 1 in voller Höhe von 8.585 Euro netto (das sind 10.302 Euro brutto) anerkannt.

Warum der Stadtrechnungshof die mehrfach offengelegten und belegten

Zahlungsgrundlagen anzweifelt, ist für die e-mobility Graz nicht nachvollziehbar und wird entschieden zurückgewiesen. Es sind sämtliche Belege und Leistungsnachweise im SAP der Buchhaltung ordnungsgemäß hinterlegt und für den Stadtrechnungshof überprüfbar gewesen. Alle vom Stadtrechnungshof angeforderten, zusätzlichen Belege wurden fristgerecht geliefert und es gibt bzw. gab keine Zahlungen ohne Belege. Außerdem wurden alle Fragen des Stadtrechnungshofs über Zahlungen oder Zahlungsgrundlagen fundiert beantwortet.

Das im Rohbericht gefasste, einleitende Fazit, in dem bereits zu Beginn dem Leser des Berichtes ohne nähere Begründung, dafür um so kryptischer der Betrag von 55.755,74 Euro als eine ungeklärte Zahlung dargestellt wird, kann in Anbetracht des erfolgreichen Grazer Leuchtturmprojektes "Modellregion Elektromobilität" nur als eine Rufschädigung verstanden werden. Der darin implizierte Vorwurf wird bereits hier aufs Schärfste zurückgewiesen und in der Folge einzeln widerlegt. Es ist bedauerlich, dass sich der Stadtrechnungshof nicht mit dem großen, erfolgreichen Wurf der Modellregion und dem Bemühen des Hauses Graz, auch innovative Wege zu beschreiten, beschäftigt, sondern eher mit einer Aufzählung von unklaren Andeutungen, die grosso modo als ohnehin nicht haltbare Verdächtigungen verstanden werden können.

#### **Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes:**

Der Stadtrechnungshof bedauerte die in weiten Strecken der Stellungnahme gewählte Kommunikationsstrategie. Der Stadtrechnungshof berichtete über vorgefundene Fakten – er hatte die Rolle eines Boten. Der Stadtrechnungshof kommunizierte ausschließlich auf einer sachlichen Ebene und berichtete Tatsachen.

Besonders augenscheinlich war die Wahl dieser Kommunikationsstrategie durch den wiederholten Hinweis, dass kein Schaden entstanden sei. Dies suggerierte, dass nur solche Vorgänge vom Stadtrechnungshof berichtet würden, die zu einem Schaden geführt hätten. Berichte des Stadtrechnungshofes dienten jedoch der Darstellung der Ziele, Abläufe und Ergebnisse, wie sie aus den dem Stadtrechnungshof zur Verfügung stehenden Dokumenten und Aussagen belegbar waren. Dort wo der Stadtrechnungshof tatsächlich Kritik äußerte, war der kritisierte Sachverhalt klar beschrieben und mit einer Empfehlung versehen. So unterstützte der Stadtrechnungshof geprüfte Stellen, um kritikwürdige Vorgänge in Zukunft zu verhindern.

Der Gemeinderat übte die ihm zustehende Kontrolle sowohl selbst als auch durch die von ihm dazu bestimmten Organe und Einrichtungen aus.

Insbesondere bediente er sich bei seiner Kontrolltätigkeit des Stadtrechnungshofes. Der Stadtrechnungshof erhob verlässliche Fakten, führte unabhängige Analysen durch und berichtete über seine Erkenntnisse dem Gemeinderat sowie der Öffentlichkeit. Der Stadtrechnungshof bereitete so die Basis für die Kontrolle und Steuerung durch den Gemeinderat vor.

Im konkreten Fall hatte der Kontrollausschuss dem Stadtrechnungshof einen Prüfauftrag erteilt. Bei der Durchführung seiner Aufgaben war der Stadtrechnungshof jedoch weisungsfrei. Die vorgenommene Kontrolle wurde in Anlehnung an die internationalen Standards durchgeführt und diente dazu, die Sachverhalte rund um die vom Gemeinderat vorgegebene Kontrollfrage so umfassend wie möglich darzustellen. Ein bloßes Abstellen auf Vorfälle, die zum Eintritt eines Schadens führten, entsprach weder der Aufgabe des Stadtrechnungshofes noch den internationalen Normen. Der Stadtrechnungshof legte das jeweilige Kontrollziel und die jeweiligen Kontrollkriterien in allen Berichten des Stadtrechnungshofes offen (vgl. Kapitel 0).

Deshalb überprüfte der Stadtrechnungshof nicht nur die e-mobility Graz GmbH sondern auch die Holding Graz – kommunale Dienstleistungen GmbH. Es war dem Stadtrechnungshof daher unverständlich, warum die Stellungnahme der GeschäftsführerInnen ihre Aussagen auf die e-mobility Graz GmbH einschränkte. Auf Grund der Unterschriften war von einer gemeinsamen Stellungnahme der Holding Graz – kommunale Dienstleistungen GmbH und der e-mobility Graz GmbH auszugehen.

Das Fazit war per definitionem eine sehr gekürzte Zusammenfassung des Ergebnisses. Ein Vorwurf war aus Sicht des Stadtrechnungshofes aus dem 182 Zeichen langen Fazit nicht zu entnehmen. Das genannte Prüfhemmnis der fehlenden Dokumentation war eine Feststellungen in Anlehnung an ISSAI 4000 Randziffern 188 folgende sowie ISA 705 A 1 - und kein Vorwurf. Durch diese Feststellung stellte der Stadtrechnungshof die erreichte Prüfungssicherheit transparent dar.

# 1 Kurzfassung

Mit der Modellregion E-Mobilität Großraum Graz kamen 1,65 Millionen Euro an Fördergelder des Bundes in den Großraum Graz. Die Maßnahme schien auch geeignet zu sein, langfristig zur Reduktion der Feinstaubbelastung in Graz beizutragen. Der Stadtrechnungshof anerkannte, dass mit Ende der Förderperiode die Ziele übertroffen und dadurch Förderungsrückzahlungen verhindert werden konnten.

Die e-mobility Graz GmbH war für die Durchführung der Modellregion E-Mobilität verantwortlich. Im Rahmen dieser Modellregion spielte die Agentur 1 von Beginn an eine wesentliche Rolle. Wie sie zu dieser Rolle kam, konnte der Stadtrechnungshof nicht mehr feststellen. Er kritisierte die Höhe der Zahlungen an die Agentur 1 im Rahmen der Antragstellung zur Modellregion.

Die e-mobility Graz GmbH zahlte monatlich eine Pauschale an die Agentur 1. Ein Teil der an die Agentur 1 gezahlten Monatspauschalen diente gemäß Angebot dem Kauf des „Rechtes der Marke e-mobility“. Nach Angaben des Geschäftsführers der e-mobility Graz GmbH betrug dieser Teil 1.100 Euro/Monat (netto). Der Stadtrechnungshof konnte nicht endgültig klären, wofür dieser Teil letztendlich gezahlt wurde. Damit blieben Zahlungen aus diesem Titel in der Höhe von 39.600 Euro (netto) unklar.

Der zweite Teil der Pauschalzahlungen erfolgte für Leistungen der Agentur 1. Im Herbst 2015 wurde ein Insolvenzverfahren gegen Agentur 1 eröffnet. Für nicht erbrachte aber bezahlte Leistungen in diesem Teil meldete die e-mobility Graz GmbH Insolvenzforderungen in Höhe von 10.302 Euro gegen die Agentur 1 an. Die Höhe dieser Forderung konnte der Stadtrechnungshof nicht bestätigen. Aufgrund der Höhe der Zahlungen für den ersten Teil, waren der Agentur 1 10.236,66 Euro (netto) zu wenig bezahlt worden.

Am 4. Jänner 2012 stellte die Agentur 1 eine über die Pauschalrechnung hinausgehende Rechnung in Höhe von 13.408,33 Euro. Die Grundlage für diese Zahlung konnte der Stadtrechnungshof nicht erheben.

Außerdem zahlte die e-mobility Graz GmbH aufgrund einer mangelhaften Rechnung im Oktober 2012 eine Rechnung doppelt. Die Gutschrift für die zu viel bezahlte Rechnung in Höhe von 1.029,08 Euro (netto) wurde nicht gebucht.

Im Jänner 2014 bezahlte die e-mobility Graz GmbH eine weitere Rechnung in Höhe von 1.718,33 Euro (netto) für Leistungen, die nach Ansicht des Stadtrechnungshofes auch im Rahmen der Pauschale hätten erbracht werden müssen.

Im Rahmen der Leistungsaufzeichnungen für die Stundenpauschale wurden 2013 73,5 Stunden (mit einem Wert von 100 Euro/Stunde) für das CD-Manual und die Aufbereitung von Druckwerken aufgewendet. Nach Angaben des Geschäftsführers der e-mobility Graz GmbH war das CD bereits mit dem oben angeführten ersten Teil des Pauschalvertrages angekauft worden. Die angeführten Stunden wären für die Überarbeitung bzw. Weiterentwicklung des CD benötigt worden.

Noch vor Ende der Laufzeit des Pauschalvertrages wurde die Agentur 1 mit einem Sonderprojekt beauftragt. Hierzu erfolgten bereits Zahlungen bevor ein akzeptiertes Umsetzungskonzept vorlag. Warum abermals die Agentur 1 beauftragt wurde, war nicht dokumentiert.

Im Zug der Kontrolle wurde der Stadtrechnungshof mit vielen Aussagen des Geschäftsführers der e-mobility Graz GmbH konfrontiert, die sich nicht in den erhobenen Dokumenten widerspiegelte. Vom Stadtrechnungshof zu diesen Diskrepanzen befragt, änderte dieser seine Aussagen immer wieder – auch mehrfach ab.

Die Agentur 1 war darüber hinaus auch Veranstalterin der e-mobility Kongresse. Dafür erhielt sie von verschiedenen Stellen des Hauses Graz zwischen 2010 und 2014 Zuwendungen von insgesamt über 460.000 Euro.

#### **Gemeinsame Stellungnahme der e-mobility Graz GmbH und der Holding Graz – kommunale Dienstleistungen GmbH**

Der Stadtrechnungshof hat folgende Kurzfassung der Prüfergebnisse formuliert:

*Mit der Modellregion E-Mobilität Großraum Graz kamen 1,65 Millionen Euro an Fördergelder des Bundes in den Großraum Graz. Die Maßnahme schien auch geeignet zu sein, langfristig zur Reduktion der Feinstaubbelastung in Graz beizutragen. Der Stadtrechnungshof anerkannte, dass mit Ende der Förderperiode die Ziele übertroffen und dadurch Förderungsrückzahlungen verhindert werden konnten.*

Die e-mobility Graz nimmt allerdings gerne zur Kenntnis, dass der Stadtrechnungshof kurz aber doch das erfolgreiche Wirken der e-mobility Graz im Sinne der Feinstaubreduktion bestätigt und feststellt, dass die ambitionierten Ziele des Fördervertrages übererfüllt wurden. Dazu leisteten die Konferenzen mit internationaler Ausrichtung einen erheblichen Beitrag. Sie sind eine entscheidende und geeignete Plattform, um die Strategie der Stadt Graz, die Forcierung der Elektromobilität in urbanen Zentren voranzutreiben. Die erfolgreichen Ergebnisse der e-mobility Graz in der Modellregion Graz gegen die Luftverschmutzung lässt der Stadtrechnungshof

an dieser Stelle unverständlich außen vor.

Die junge, innovative Gesellschaft wurde außerdem zusätzlich mit der Aufbereitung unterschiedlichster Themen zur erfolgreichen Markteinführung der Elektromobilität beauftragt, die gesondert mit knapp 1 Million Euro gefördert wurden. Auch dieses erfolgreiche Wirken sollte für den Stadtrechnungshof Anlass sein, das positive und wirkungsvolle Engagement der e-mobility Graz zu unterstreichen.

*Die e-mobility Graz GmbH war für die Durchführung der Modellregion E-Mobilität verantwortlich. Im Rahmen dieser Modellregion spielte die Agentur 1 von Beginn an eine wesentliche Rolle. Wie sie zu dieser Rolle kam, konnte der Stadtrechnungshof nicht mehr feststellen.*

Die Einreichung für die Modellregion erfolgte naturgemäß vor Gründung der e-mobility Graz, die ja Förderbedingung war. Vorarbeiten fallen weder in den vom Stadtrechnungshof definierten Prüfungszeitraum noch in die Zuständigkeit der Geschäftsführung der e-mobility Graz. Der Stadtrechnungshof hat nie explizit mitgeteilt, seinen Prüfauftrag in zeitlicher oder sonstiger Sicht erweitern zu wollen. Die Geschäftsführung hat dennoch versucht, dem Stadtrechnungshof Unterlagen zu Veranstaltungen, die vor der Gründung der e-mobility Graz stattgefunden haben, zu übermitteln, um diesen bei seiner Prüfungstätigkeit zu unterstützen.

Festzuhalten ist, dass die Agentur 1 langjähriges Wissen um die Elektromobilität aufgebaut und auch bereits ohne e-mobility Graz Konferenzen zur innovativen Mobilität organisiert und abgewickelt hat. Die Nachbetrachtung und Recherche der Entwicklungen vor knapp 10 Jahren zeigt, dass die externe, im Themenfeld spezialisierte Agentur 1 mit einem enormen Know How ausgestattet und somit bestens geeignet war, über Auftrag der Grazer Energieagentur die Einreichung der "Modellregion Elektromobilität" zu unterstützen.

*Er kritisierte die Höhe der Zahlungen an die Agentur 1 im Rahmen der Antragstellung zur Modellregion.*

Die Antragstellung zur Modellregion erfolgte am 27. Juli 2010 und damit mehr als ein Jahr vor der Gründung der e-mobility Graz am 27. August 2011. Die e-mobility Graz war zum Zeitpunkt der vom Stadtrechnungshof kritisierten Zahlungen noch gar nicht gegründet, was die Prüfung und das Fazit im Rohbericht unter ein besonderes Licht stellt. Die Kritik des Stadtrechnungshofs betrifft nicht nur die vom Konsortium mit der Einreichung beauftragte, vom Stadtrechnungshof jedoch nicht befragte Grazer Energieagentur (GEA), sondern einen Zeitraum, der außerhalb des vom Stadtrechnungshof

festgelegten Prüfungszeitraums gemäß Punkt 2. des Rohberichts liegt. Trotz Vorschlags wurden weder bei der Grazer Energieagentur noch bei der Energie Graz die Vorbereitungsaufgaben für die Einreichung hinterfragt.

Im vorliegenden Rohbericht muss somit der unrichtige Eindruck entstehen, dass eine noch nicht gegründete e-mobility Graz Vorbereitungsarbeiten für die Einreichung zur Modellregion Elektromobilität getroffen habe.

Die Vorwürfe des Stadtrechnungshofs an die e-mobility Graz sind daher weder dem Inhalt nach nachzuvollziehen noch können sie in die Zuständigkeit der e-mobility Graz fallen.

#### **Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes:**

Der Stadtrechnungshof verwies auf Kapitel 3.1.5. des Berichts, da eine Kurzfassung definitionsgemäß die Ergebnisse nur kurz zusammenfasste.

Er verwies weiteres auf das in Kapitel 2.2. klar umrissene Kontrollziel: *„Ziel war das Zustandekommen der Beauftragung der Agentur 1 und der von ihr darin erbrachten Leistungen zu kontrollieren. Aufgrund der Entstehungsgeschichte des Pauschalvertrages kontrollierte der Stadtrechnungshof auch die relevanten Vorgänge vor dessen Abschluss rund um die E-Mobilität Modellregion, und erhob die Zahlungen im Zusammenhang mit der e-mobility Konferenz.“*

Einen expliziten Vorwurf gegen die e-mobility Graz GmbH in diesem Absatz konnte der Stadtrechnungshof nicht erkennen. Der Stadtrechnungshof erhob und bewertete Fakten. Er nahm diese Ausführungen als Teil der gewählten Kommunikationsstrategie wahr.

Nachdem im Gesellschaftsvertrag der Grazer Energieagentur Ges.m.b.H kein Kontrollrecht des Stadtrechnungshofes verankert war, konnte er diese auch keiner Kontrolle unterziehen. Bereits an dieser Stelle erinnerte der Stadtrechnungshof den Geschäftsführer der e-mobility Graz GmbH daran, dass er seit 1. August 2016 auch Geschäftsführer der Grazer Energieagentur Ges.m.b.H war. Als solcher vertrat er gemäß § 18 Absatz 1 GmbH-Gesetz diese Gesellschaft. Er hätte damit auch über Vorgänge im Unternehmen, die vor seiner Bestellung lagen, Auskunft zu erteilen.

Die Geschäftsführung der e-mobility Graz GmbH konnte keine Dokumentation über Bietersuche und Angebotseinholungen sowie die Bieterentscheidung und Auftragsvergabe vorlegen. Daher musste der Stadtrechnungshof die Hintergründe der Bieter- und Lieferantenwahl erheben.

### **Gemeinsame Stellungnahme der e-mobility Graz GmbH und der Holding Graz – kommunale Dienstleistungen GmbH (Fortsetzung)**

*Die e-mobility Graz zahlte monatlich eine Pauschale an die Agentur 1. Ein Teil der an die Agentur 1 gezahlten Monatspauschalen diente gemäß Angebot dem Kauf des „Rechtes der Marke e-mobility“. Nach Angaben des Geschäftsführers der e-mobility Graz betrug dieser Teil 1.100 Euro/Monat (netto). Der Stadtrechnungshof konnte nicht endgültig klären, wofür dieser Teil letztendlich gezahlt wurde. Damit blieben Zahlungen aus diesem Titel in der Höhe von 39.600 Euro (netto) unklar.*

Aus den in SAP hinterlegten Leistungsnachweisen und den Abrechnungen geht die Aufteilung der monatlichen Pauschale für den Erwerb der Eigentumsrechte an der Marke "e-mobility" einerseits und die laufende Marketingbetreuung andererseits eindeutig hervor:

Das Logo samt Corporate Identity (also die urheberrechtlichen Nutzungsrechte) wurde durch eine Einmalzahlung im Dezember 2012 erworben.

Das Corporate Design, also die Markenrechte einschließlich der uneingeschränkten Nutzungsrechte und der damit verbundene, markenrechtliche Schutz, sind hingegen im Rahmen der monatlichen Pauschale in Raten über einen Zeitraum von 36 Monaten im Leistungszeitraum September 2011 – September 2014 erworben worden.

Dies wurde dem Stadtrechnungshof auch durch den Wirtschaftsprüfer der e-mobility Graz bestätigt. Der Stadtrechnungshof hat in dieser Besprechung am 10. Jänner 2017 festgehalten, dass der Erwerb der Marke für ihn damit nachvollziehbar ist und dieser Themenkreis somit ausreichend erörtert und als geklärt gilt.

Der Stadtrechnungshof hat in seinem Rohbericht nunmehr ein bereits einvernehmlich geklärtes Thema wieder zitiert, um gegen die e-mobility Graz bzw. deren Organe pauschale und nicht näher nachvollziehbare und fundierte Ausführungen zu machen. Diese Vorgangsweise widerspricht der bisher bekannten und geschätzten konstruktiven Zusammenarbeit im Sinne einer fairen und objektiven Prüfung.

Vielmehr wird im Rohbericht der Eindruck vermittelt, dass der Stadtrechnungshof im Rahmen seiner Prüfung nicht zur Kenntnis nehmen will, dass das Management den durchaus mit Herausforderung verbundenen Start einer österreichweiten Modellregion nachvollziehbar darstellen kann.

**Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes:**

Der Stadtrechnungshof verwies auf Kapitel 3.4. des Berichts. Der Ankauf der Marke stellte sich – auch aufgrund der widersprüchlichen Angaben des Geschäftsführers – als komplexe Materie dar. Kurzfassungen, wie an dieser Stelle, sollten die Ergebnisse nur kurz zusammenfassen.

Grundsätzlich erwartete der Stadtrechnungshof, dass alle Vorgänge belegbar waren und nicht bloß behauptet wurden. Außerdem konnte er nur die Belege bewerten, die ihm zugänglich gemacht wurden. Der Stadtrechnungshof wog sämtliche ihm vorliegende Prüfevidenz und jede Aussage auf deren Verlässlichkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit ab und bildete sich daraus ein objektives und unabhängiges Bild über die Faktenlage. Ziel des Stellungnahme Verfahrens war es, der geprüften Stelle die Möglichkeit zu geben, ihre Sichtweise darzulegen. Dies ermöglichte dem Kontrollausschuss des Gemeinderates, sich eine umfassende Meinung zu bilden.

Der Stadtrechnungshof nahm die Ausführungen in der Stellungnahme als Teil der gewählten Kommunikationsstrategie wahr.

**Gemeinsame Stellungnahme der e-mobility Graz GmbH und der Holding Graz – kommunale Dienstleistungen GmbH (Fortsetzung)**

*Der zweite Teil der Pauschalzahlungen erfolgte für Leistungen der Agentur 1. Im Herbst 2015 wurde ein Insolvenzverfahren gegen Agentur 1 eröffnet. Für nicht erbrachte aber bezahlte Leistungen in diesem Teil meldete die e-mobility Graz Insolvenzforderungen in Höhe von 10.302 Euro gegen die Agentur 1 an. Die Höhe dieser Forderung konnte der Stadtrechnungshof nicht bestätigen. Aufgrund der Höhe der Zahlungen für den ersten Teil, waren der Agentur 1 10.236,66 Euro(netto) zu wenig bezahlt worden.*

Mit Bekanntwerden der Insolvenz der Agentur 1 hat die Geschäftsführung umgehend sämtliche zu diesem Zeitpunkt bekannten Forderungen bei dem Masseverwalter der Agentur 1 angemeldet. Diese wurden vom Masseverwalter der Agentur 1 auch vollinhaltlich im Ausmaß von 8.585 Euro netto (das sind 10.302 Euro brutto) anerkannt. Bereits an die Agentur 1 von der e-mobility Graz gelieferte, von der Agentur 1 aber noch nicht bezahlte Waren wurden sofort bei Bekanntwerden der Insolvenz der Agentur 1 zurückgeholt. Die Geschäftsführung der e-mobility Graz hat optimal reagiert, um einen Schaden für die e-mobility Graz in der Insolvenz der Agentur 1 so gering wie möglich zu halten.

Dass von der e-mobility Graz laut Rohbericht des Stadtrechnungshofs angeblich zu wenig an die Agentur 1 bezahlt worden wäre, ist für die e-mobility

Graz nicht erklärlich und konnte auch in der Schlussbesprechung vom Stadtrechnungshof nicht dargestellt werden. Diese Feststellung des Stadtrechnungshofes wirft neuerlich die entscheidende Frage auf, worin bei diesem strategischen Vorzeigeprojekt mit visionärem Charakter Schaden für die e-mobility Graz, deren Eigentümerinnen Energie Graz, Energie Steiermark, Holding Graz bzw. indirekt die Stadt Graz liegen soll, noch dazu, wenn nach Ansicht des Stadtrechnungshofes zu wenig bezahlt worden ist?

### **Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes.**

Der Stadtrechnungshof verwies auf Kapitel 3.4.2. des Berichts, da eine Kurzfassung definitionsgemäß die Ergebnisse nur kurz zusammenfasste.

Er hatte im Rahmen der Schlussbesprechung folgendes dargelegt: Der Stadtrechnungshof addierte die Werte wie sie ihm in den Stundenaufzeichnungen der Leistungen übermittelt wurden. Diesem Wert stellte er die getätigten Zahlungen gegenüber. Daraus ergab sich, dass der Agentur 1 zu wenig gezahlt worden war.

Der Geschäftsführer der e-mobility Graz GmbH gab in der Besprechung vom 10. Jänner 2017 an, dass die Pauschale 1.500 Euro (netto) für die Leistungen für 15 Stunden zu 100 Euro/Stunde betrug. Die Kontrollrechnungen auf den Leistungsnachweisen der Agentur 1 stellten die monatlich für die Pauschale gezahlten Beträge mit 1.800 Euro (brutto) der Summe der Netto-Stundenbeträge 100 (bzw. 120 Euro für Leistungen der Beratung, Konzeption und Kreation) gegenüber. Daraus musste sich jedenfalls eine falsche Kontrollrechnung ergeben. Der Stadtrechnungshof zweifelte bis zur Schlussbesprechung daran, dass der Geschäftsführer der e-mobility Graz GmbH diese Vermischung von Brutto- und Nettowerten über drei Jahre hinweg trotz der von ihm behaupteten umfassenden Kontrolle nicht erkannt hätte.

Der Stadtrechnungshof nahm die Ausführungen in der Stellungnahme als Teil der gewählten Kommunikationsstrategie wahr.

### **Gemeinsame Stellungnahme der e-mobility Graz GmbH und der Holding Graz – kommunale Dienstleistungen GmbH (Fortsetzung)**

*Am 4. Jänner 2012 stellte die Agentur 1 eine über die Pauschalrechnung hinausgehende Rechnung in Höhe von 13.408,33 Euro. Die Grundlage für diese Zahlung konnte der Stadtrechnungshof nicht erheben.*

Mit dieser Rechnung wurde die e-mobility Graz erstmals im Rahmen der Schlussbesprechung am 06. März 2017, also eine Woche vor Versendung des

Rohberichts, konfrontiert. Zuvor hat der Stadtrechnungshof dazu keine Fragen gestellt oder Unterlagen von der e-mobility Graz angefordert. Es werden daher natürlich wie auch bisher in der von der e-mobility Graz verfolgten konstruktiven Aufklärung diese Unterlagen mit unserer Stellungnahme vorgelegt.

In der Sache handelt es sich um dringend benötigte, ordnungsgemäß von der e-mobility Graz beauftragte Mehrleistungen der Agentur 1 für die e-mobility conference im Jänner 2012 (Anhang anbei), die nicht Bestandteil der vereinbarten Pauschale war, weil bereits zu diesem Zeitpunkt das inkludierte Stundenkontingent deutlich ausgeschöpft war.

#### **Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes.**

Der Stadtrechnungshof verwies auf Kapitel 3.4.2. des Berichts, da eine Kurzfassung definitionsgemäß die Ergebnisse nur kurz zusammenfasste.

Diese Rechnung bezog sich auf das Angebot 11-00081 vom 5. Juli 2011. Dies war das Angebot zum Pauschalvertrag. Es wurden für die grafische Aufbereitung diverser Drucksorten (Broschüren, Inserate und Plakate) 13.408,33 Euro (netto) in Rechnung gestellt. Als Leistungszeitraum wurde Jänner 2012 angegeben. Eine Grundlage für diese Zahlung war nicht im Buchhaltungssystem hinterlegt.

In der Stellungnahme zum Rohbericht gaben die unterschreibenden GeschäftsführerInnen an, dass die bezahlten Drucksorten für die e-mobility Konferenz 2012 dringend benötigt worden wären. Bezüglich der Verrechnung von Druckkosten e-mobility Konferenz 2012 erinnerte der Stadtrechnungshof an die, von der Agentur 1 an die Holding Graz – kommunale Dienstleistungen GmbH gestellte Rechnung vom 21. Dezember 2011 über 11.993 Euro (netto).

#### **Gemeinsame Stellungnahme der e-mobility Graz GmbH und der Holding Graz – kommunale Dienstleistungen GmbH (Fortsetzung)**

*Außerdem zahlte die e-mobility Graz aufgrund einer mangelhaften Rechnung im Oktober 2012 eine Rechnung doppelt. Die Gutschrift für die zu viel bezahlte Rechnung in Höhe von 1.029,08 Euro (netto) wurde nicht gebucht.*

In diesem einzig verbleibenden Punkt dankt die e-mobility Graz dem Stadtrechnungshof für den aufmerksamen und hilfreichen Hinweis. Die mangelhafte Rechnung wurde zwar von der e-mobility Graz erkannt und auch bei der Agentur 1 unmittelbar die Rechnungskorrektur angefordert. Die von der Agentur 1 ausgestellte Gutschrift wurde nicht in der Buchhaltung der e-mobility Graz, die in die Holding Graz ausgelagert ist, verbucht. Dadurch wurde

diese Gutschrift rechtzeitig vor der Insolvenz der Agentur 1 auch tatsächlich nicht in Anspruch genommen, was die Geschäftsführung der e-mobility Graz bedauert. Die Geschäftsführung ersucht jedoch, hierzu zu berücksichtigen, dass es sich bei der nicht verbuchten und damit nicht in Anspruch genommenen Gutschrift um die einzige, vom Stadtrechnungshof nachweislich festgestellte Unstimmigkeit handelt, wobei eine solche "Fehlbuchung" in Höhe von 1.029,08 Euro bei rund 70.000 Buchungsvorgängen im Jahr nachvollziehbar und mit vertretbarem Aufwand de facto nicht zu vermeiden ist.

Aufgrund dieses erkannten Einzelfalles wurden aber umgehend die Prozesse „Rechnungskorrektur und Gutschriften“ zwischen der e-mobility Graz und der ausgelagerten Buchhaltung adaptiert, was bis dato auch reibungslos und vom Stadtrechnungshof mehrfach bestätigt funktioniert.

### **Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes**

Der Stadtrechnungshof stellte in diesem Zusammenhang fest, dass er keinen weiteren derartigen Fall im Rahmen seiner Erhebungen festgestellt hatte. Dies bedeutete insbesondere in Hinblick auf die in der Stellungnahme genannten Buchungsvorgänge nicht, dass der Stadtrechnungshof eine Aussage über alle anderen Buchungsvorgänge in den letzten Jahren treffen konnte.

Gutschriften stellten im Vergleich zu Eingangsrechnungen ein besonderes Risiko dar, da sie vom Ersteller nur in den seltensten Fällen aktiv eingefordert wurden. Dadurch konnte eine nicht vollständige Erfassung von Gutschriften leichter unentdeckt bleiben als die Nichterfassung einer Eingangsrechnung. Dies konnte auch im Zusammenhang mit der Umsatzsteuer zu unnötigem Verwaltungsaufwand führen.

### **Gemeinsame Stellungnahme der e-mobility Graz GmbH und der Holding Graz – kommunale Dienstleistungen GmbH (Fortsetzung)**

*Im Jänner 2014 bezahlte die e-mobility Graz eine weitere Rechnung in Höhe von 1.718,33 Euro (netto) für Leistungen, die nach Ansicht des Stadtrechnungshofes auch im Rahmen der Pauschale hätten erbracht werden müssen.*

Auch mit dieser Rechnung konfrontierte der Stadtrechnungshof die e-mobility Graz erstmals im Rahmen der Schlussbesprechung am 06. März 2017. Daher werden auch zu dieser Rechnung nunmehr standardgemäß die beigelegten Unterlagen zur Beantwortung vorgelegt.

In der Sache handelt es sich um Mehrleistungen, die in der Pauschale nicht

abgedeckt waren, weil sie über den vereinbarten Umfang hinausgingen und daher extra beauftragt werden mussten.

### **Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes**

Der Stadtrechnungshof verwies auf Kapitel 3.5.1. des Berichts, da eine Kurzfassung definitionsgemäß die Ergebnisse nur kurz zusammenfasste.

Ausgangspunkt der Feststellung des Stadtrechnungshofs bildete die am 1. Juli 2016 von der e-mobility Graz GmbH übermittelte Stundenaufzeichnung für das Jahr 2013. Die Stundenaufzeichnungen dieses Dokuments endeten mit August 2013, trugen aber die Überschrift Jänner – Dezember 2013. Offensichtlich existierte ein weiteres Dokument, das Stundenleistungen bis Dezember 2013 auswies. Warum die e-mobility Graz GmbH eine offensichtlich unvollständige Liste übermittelt hatte, konnte der Stadtrechnungshof nicht beurteilen.

Auf Grund der nun vorgelegten Liste war das Stundenkontingent im Dezember 2013 überzogen. Allerdings wies der Stadtrechnungshof auf die Vermengung von Brutto- und Nettobeträgen bei der Errechnung des Jahressaldos. Die gegenständliche Rechnung vom 18.12.2013 schien dem Ausgleich der Überziehung des Pauschalleistungskontingents zu dienen. Die Rechnung gab hierzu keinen Hinweis, Zeitpunkt und der netto Betrag ließen diesen Schluss aber zu. Diese Rechnung belegte damit einmal mehr, dass es bei den Kontrollrechnungen zu einer Vermischung von Brutto- und Nettowerten gekommen war. Die e-mobility Graz GmbH akzeptierte offenbar auch unterschiedliche Vorgehensweisen beim Übertrag von Salden aus Vorjahren durch die Agentur 1.

Der Stadtrechnungshof erinnerte die stellungnehmenden Geschäftsführungen daran, dass er die Erläuterungen vom 13. März 2017 – also eine Woche nach der Schlussbesprechung – auch im Bericht berücksichtigt hatte. Warum in dieser nicht auch die nun erbrachte Erläuterung mitgeteilt worden war, war für den Stadtrechnungshof nicht nachvollziehbar.

### **Gemeinsame Stellungnahme der e-mobility Graz GmbH und der Holding Graz – kommunale Dienstleistungen GmbH (Fortsetzung)**

*Im Rahmen der Leistungsaufzeichnungen für die Stundenpauschale wurden 2013 73,5 Stunden (mit einem Wert von 100 Euro/Stunde) für das CD-Manual und die Aufbereitung von Druckwerken aufgewendet. Nach Angaben des Geschäftsführers der e-mobility Graz war das CD bereits mit dem oben angeführten ersten Teil des Pauschalvertrages angekauft worden. Die angeführten Stunden wären für die Überarbeitung bzw. Weiterentwicklung des CD benötigt worden.*

Wiederholend festzuhalten ist, dass das Logo plus die Corporate Identity durch eine Einmalzahlung im Dezember 2012 und das Corporate Design (die Markenrechte) im Rahmen der monatlichen Pauschale erworben wurden. Dies wurde vom Stadtrechnungshof auch in der Besprechung am 10. Jänner 2017 so anerkannt. Die nach wie vor behaupteten Unklarheiten hätte der Stadtrechnungshof spätestens in der Schlussbesprechung am 06. März 2017 ansprechen und final klären müssen. Der Stadtrechnungshof wollte aber offenbar den Sachverhalt nicht weiter hinterfragen, sondern zog sich auf eine nicht weiter begründete Position zurück, dass Zahlungen in Höhe von nahezu 40.000 Euro unklar geblieben wären. Die angebliche Verantwortung hierfür lastet der Stadtrechnungshof dem Geschäftsführer der e-mobility Graz an.

Es wäre Aufgabe des Stadtrechnungshofes gewesen – so wie bei anderen konstruktiven Prüfungen üblich – den Prüfungsprozess rasch, vor allem aber strukturiert abzuwickeln und mit dem Management der e-mobility Graz die rein begrifflichen Missverständnisse aufzuklären.

Die vom Stadtrechnungshof beanstandete Überarbeitung des CD-Manuals und die Aufbereitung von Druckwerken war nach Evaluierung der Aufwendungen notwendig geworden, um Einsparungen bei Druckwerken und Beklebungen von Fahrzeugen realisieren zu können. Das wurde dem Stadtrechnungshof nachvollziehbar in einer Besprechung am 10. Jänner 2017 vom Geschäftsführer der e-mobility Graz präsentiert.

Da diese Aufklärung sich auch nicht im Rohbericht wiederfindet, ist eine Tendenz für ein Prüfungsergebnis klar erkennbar und befremdlich.

### **Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes**

Der Stadtrechnungshof verwies hinsichtlich der Frage des Ankaufs der Marke auf Kapitel 3.4.1. des Berichts. Der Ankauf der Marke stellte sich - auch aufgrund der widersprüchlichen Angaben des Geschäftsführers – als komplexe Materie dar.

Die behaupteten Einsparungseffekte der Überarbeitung des CD-Manuals konnten dem Stadtrechnungshof zu keinem Zeitpunkt, auch nicht im Rahmen der Stellungnahme zum Rohbericht, durch Unterlagen oder Berechnungen belegt werden. Die abermalige Durchsicht des von der Holding Graz – kommunale Dienstleistungen GmbH erstellten Memos zur Besprechung vom 10. Jänner 2017 wies keine „nachvollziehbare Präsentation“ zu diesem Thema aus. Sie war auch im gemeinsamen Protokoll der drei Teilnehmer des Stadtrechnungshofes an dieser Besprechung nicht zu entnehmen. Wann und in welchem Zusammenhang eine derartige Präsentation im Rahmen der Besprechung am 10. Jänner 2017 erfolgt war, war für den Stadtrechnungshof

nicht nachvollziehbar. Aus diesem Grund schien eine derartige Erklärung auch nicht im Bericht auf.

Der Stadtrechnungshof nahm die Ausführungen in der Stellungnahme als Teil der gewählten Kommunikationsstrategie wahr.

### **Gemeinsame Stellungnahme der e-mobility Graz GmbH und der Holding Graz – kommunale Dienstleistungen GmbH (Fortsetzung)**

*Noch vor Ende der Laufzeit des Pauschalvertrages wurde die Agentur 1 mit einem Sonderprojekt beauftragt. Hierzu erfolgten bereits Zahlungen bevor ein akzeptiertes Umsetzungskonzept vorlag. Warum abermals die Agentur 1 beauftragt wurde, war nicht dokumentiert.*

Aufgrund der Vorlage eines Konzeptes der Agentur 1 erfolgte im Auftrag und nach Abstimmung mit dem Aufsichtsrat der e-mobility Graz die Beauftragung.

Die Agentur 1 nahm von Beginn an in diesem Bereich eine Führungsrolle ein, sie verfügte über umfangreiche Erfahrung im Bereich der Elektromobilität, war in diesen Themenkreis – unter anderem auf Grund ihrer umfangreichen Tätigkeit für die e-mobility Graz – eingearbeitet und darüber hinaus bestand mit der Agentur 1 zu diesem Zeitpunkt bereits eine Pauschalvereinbarung, aus der Leistungen durch die e-mobility Graz abgerufen werden konnten. Hinzu kam, dass vom Aufsichtsrat der e-mobility Graz zu diesem Zeitpunkt im Hinblick auf die notwendige Erhöhung der Förderzahlen gewünscht war, dass mit einer ergänzenden Marketingkampagne begonnen werden sollte. Ein Wechsel der Agentur 1 wäre daher auch aus diesem Grund schwierig, mit großem Zeitaufwand und mit hohen Anlaufkosten verbunden gewesen.

Es ist richtig, dass Leistungen bereits kurz vor Jahresende beauftragt und auch abgerechnet wurden. Dies war jedoch für einen möglichst kurzfristigen Start dieser ergänzenden Marketingkampagne notwendig.

*Im Zug der Kontrolle wurde der Stadtrechnungshof mit vielen Aussagen des Geschäftsführers der e-mobility Graz GmbH konfrontiert, die sich nicht in den erhobenen Dokumenten widerspiegelte. Vom Stadtrechnungshof zu diesen Diskrepanzen befragt, änderte dieser seine Aussagen immer wieder – auch mehrfach ab.*

Dieser pauschale und persönliche Vorwurf wird von der e-mobility Graz aufs Schärfste und in aller Deutlichkeit zurückgewiesen. In dieser Allgemeinheit und ohne nähere Begründung ist die hier zitierte Aussage des Stadtrechnungshofes eine der deutlichsten Belegstellen für die tendenziöse Vorgehensweise des Stadtrechnungshofes, der eine klare Absicht zu Grunde liegt, auf die bereits in

der Vorbemerkung hingewiesen wurde und von denen sich die e-mobility Graz mit aller Deutlichkeit distanziert.

Im Einzelnen kann dazu wie folgt festgehalten werden:

Der Stadtrechnungshof hat bei der hier gegenständlichen Prüfung der e-mobility Graz seine Fragen, wie bereits in der Vormerkung festgehalten, nicht vorab übermittelt, obwohl er teilweise Details zu bereits bis zu sechs (!) Jahre zurückliegenden Themen wissen wollte. Die e-mobility Graz sah sich in den wenigen, persönlichen Besprechungen (es fanden insgesamt vier Besprechungen in neun Monaten statt, so dass alleine deswegen fraglich ist, was der Stadtrechnungshof mit den von ihm monierten "vielen Aussagen des Geschäftsführers" meint) mit diskussionsbedürftigen "Fragentechniken" des Stadtrechnungshofs konfrontiert, die in dieser Art und Weise im Haus Graz nicht gepflegt werden und die sich ua darin äußerten, dass der Geschäftsführer und die selektiv befragten Aufsichtsratsmitglieder der e-mobility Graz mit Fragen zu Details (wie z.B. Angebotsdatum, Rechnungsdatum etc.) geradezu überfallen wurden.

Die Empfehlungen der e-mobility Graz, die nicht für andere Stellen des Hauses Graz sprechen konnte und wollte, diese involvierten Stellen direkt zu befragen, ignorierte der Stadtrechnungshof.

Die Geschäftsführung hat dennoch die für die Prüfung benötigten und angeforderten Unterlagen auch innerhalb kurz gesetzter Fristen vom Stadtrechnungshof noch vor den Weihnachtsfeiertagen 2016 rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Die Geschäftsführung und vom Stadtrechnungshof exklusiv ausgewählte Aufsichtsratsmitglieder der e-mobility Graz beantworteten dem Stadtrechnungshof sämtliche Fragen fristgerecht und umfassend.

Es ist aber verständlich, dass die Geschäftsführung nicht sämtliche Sachverhalte, und vor allem (Zahlen-)Details des gesamten, mehr als vier Jahre umfassenden Prüfungszeitraums auswendig konnte. Die Geschäftsführung musste daher für die zum Teil bereits mehrere Jahre zurückliegenden Vorgänge Unterlagen ausheben, dies umso mehr, als – wie oben erwähnt – der Stadtrechnungshof die relevanten Fragen nicht vorweg übermittelte und den Geschäftsführer der e-mobility Graz mit immer wieder neuen Fragen konfrontierte (dies sogar noch in der Schlussbesprechung!). Wenn daher die ersten Aussagen der Geschäftsführung und von Aufsichtsratsmitgliedern der e-mobility Graz nach Erhebung der entsprechenden Unterlagen und Grundlagen ergänzt und weiter präzisiert wurden, so liegen darin keine Diskrepanzen.

Überdies haben erhebliche Teile des Rohberichts, wie z.B. die Transportkosten

betreffend die Einreichung zur Modellregion, die Konferenzen 2010 und 2011 etc nichts mit der e-mobility Graz zu tun, zumal diese Aktivitäten vor Gründung der e-mobility Graz stattfanden. Für die Geschäftsführung der e-mobility Graz sind die vom Stadtrechnungshof in diesem Zusammenhang getroffenen Ausführungen für den Gegenstand der Prüfung („Auftragsvergaben der e-mobility Graz an die Agentur 1“) unerheblich und entbehrlich. Das räumt der Stadtrechnungshof – bezogen auf die Konferenzen – freilich auch auf Seite 69 des Rohberichts selbst ein. Aus Sicht der e-mobility Graz ist der Stadtrechnungshof nicht darum verlegen, mit diesen Ausführungen einen grundlos negativen Eindruck beim Leser des Berichts hinterlassen zu wollen.

### **Gegenäußerung Stadtrechnungshof**

Der Stadtrechnungshof verwies auf Kapitel 3.4.1.4. und 3.4.2.2. des Berichts, da eine Kurzfassung definitionsgemäß die Ergebnisse nur kurz zusammenfasste.

Der Stadtrechnungshof beschrieb die Vorgänge während der Kontrolle. Dass der Geschäftsführer bei Diskrepanzen seine Aussagen änderte, hielt der Stadtrechnungshof grundsätzlich für nicht verwunderlich. Allerdings erschwerte es die Kontrollarbeit erheblich und trug nicht zu einem effizienten Kontrollablauf bei. Die auffälligsten diesbezüglichen Beispiele wurden rund um den Erwerb der Rechte an der Marke (Kapitel 3.4.1.) und des „Brandings von Fahrzeugen“ (Kapitel 3.4.2.2.) vom Stadtrechnungshof dargestellt.

Darüber hinaus erinnerte der Stadtrechnungshof die unterzeichnenden GeschäftsführerInnen daran, dass der Geschäftsführer der e-mobility Graz GmbH auf Befragung durch den Stadtrechnungshof in der Besprechung vom 10. Jänner 2017 mehrfach und eindeutig festgestellt hatte, dass er die Stellungnahme vom 22. Dezember 2016 ohne sonstige Unterstützung verfasst habe. Dies hatte das Ziel, festzustellen, ob der Geschäftsführer zu dieser Stellungnahme befragt werden konnte, oder ob andere Personen zu dieser Befragung zuzuziehen gewesen wären. Im Zuge der Schlussbesprechung erhielt der Stadtrechnungshof zunächst nochmals die Auskunft, dass der Geschäftsführer der e-mobility Graz GmbH diese selbst erstellt habe.

Dies stand im klaren Widerspruch zu der vom Stadtrechnungshof erhobenen Rechnung einer Anwaltskanzlei, die in ihrem Leistungsverzeichnis für den 15., 16. 18., 19., 20., 21. und 22. Dezember entsprechende Leistungen auswies. So wurden für die „Überarbeitung der Stellungnahme“ am 20. Dezember 2016 3 Stunden verrechnet. Für die „Überarbeitung und Fertigstellung des finalen drafts der Stellungnahme sowie Rückfragen“ wurden für den 21. Dezember 2016 für ein dreiköpfiges Anwaltsteam 18 Stunden und 40 Minuten

verrechnet. Vom gesamten Anwaltsteam wurden für den Zeitraum des 15. bis 31. Dezembers 2016 insgesamt 73 Stunden und 50 Minuten unter dem Titel Holding Graz - kommunale Dienstleistungen GmbH ./.. Stadtrechnungshofprüfung verrechnet. Dies berichtete der Stadtrechnungshof in Kapitel 5.1. seines Berichts.

In der Stellungnahme vom 22. Dezember 2016 hatte der Geschäftsführer ausgeführt, dass mit den Zahlungen aus der Pauschalleistung die Markenrechte erworben wurden. Am 10. Jänner 2017 gab er auf Befragung an, dass diese Zahlungen eine Abgeltung für das Corporate Design darstellten. In dieser Stellungnahme zum Rohbericht gab er wiederum an, dass damit Markenrechte erworben worden wären.

Der Stadtrechnungshof nahm die Ausführungen in der Stellungnahme zum Rohbericht als Teil der gewählten Kommunikationsstrategie wahr..

#### **Gemeinsame Stellungnahme der e-mobility Graz GmbH und der Holding Graz – kommunale Dienstleistungen GmbH (Fortsetzung)**

*Die Agentur 1 war darüber hinaus auch Veranstalterin der e-mobility Kongresse. Dafür erhielt sie von verschiedenen Stellen des Hauses Graz zwischen 2010 und 2014 Zuwendungen von insgesamt über 460.000 Euro.*

An dieser Stelle wird die Verwendung des Begriffes "Zuwendungen" durch den Stadtrechnungshof, aufs Schärfste zurückgewiesen. Das Wort "Zuwendungen" impliziert nämlich für einen Leser des Berichtes, dass die Agentur 1 Zahlungen ohne gleichwertige Gegenleistungen erhalten habe, zumal dieser Begriff in den letzten Jahren medial und politisch oft stark negativ besetzt verwendet wurde. Der Stadtrechnungshof bedient sich dieses Ausdrucks wohl nur deswegen, um beim Leser des Berichtes einen möglichst schalen Beigeschmack zu hinterlassen. Dass es gerade keine "Zuwendungen" an die Agentur 1 gegeben hat, wurde im Zuge der Monate dauernden Prüfung durch den Stadtrechnungshof anschaulich belegt. Die e-mobility Konferenzen wurden auch bereits vor der Gründung der e-mobility Graz am 27. August 2011 von der Agentur 1 abgewickelt. Der vom Stadtrechnungshof gewählte Begriff "Zuwendungen" trifft in diesem Zusammenhang in keinster Weise zu. Von insgesamt hierfür aufgewendeten 460.000 Euro wurden von der e-mobility Graz nur anteilig insgesamt 160.000 Euro mitgetragen. Dies erfolgte in Form von Sponsoring nach hierfür exakt getroffenen unterfertigten Vereinbarungen und selbstverständlich stets nur unter Einhaltung der gesellschaftsrechtlichen Vorgaben sowie der jeweiligen Wirtschaftspläne.

Einmal mehr wird hier deutlich: Vorwürfe werden im Rohbericht schnell angedeutet oder vom Stadtrechnungshof in den Raum gestellt, auch wenn es

dazu nicht einmal konkrete Behauptung eines Schadens der e-mobility Graz gibt; kostensenkende bzw. sonst positive Maßnahmen werden hingegen nicht einmal erwähnt.

#### **Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes:**

Eine Kurzfassung fasste definitionsgemäß die Ergebnisse nur kurz zusammen. Wie in der Stellungnahme zum entsprechenden Berichtskapitel von den unterzeichneten GeschäftsführerInnen zutreffend festgestellt, führte der Stadtrechnungshof die Vorgänge rund um die e-mobility Konferenzen auf mehreren Seiten seines Berichts aus (Kapitel 3.5.3.).

Der Stadtrechnungshof verwies weiters auf das in Kapitel 2.2. klar umrissene Kontrollziel: *„Ziel war das Zustandekommen der Beauftragung der Agentur 1 und der von ihr darin erbrachten Leistungen zu kontrollieren. Aufgrund der Entstehungsgeschichte des Pauschalvertrages kontrollierte der Stadtrechnungshof auch die relevanten Vorgänge vor dessen Abschluss rund um die E-Mobilität Modellregion, und erhob die Zahlungen im Zusammenhang mit der e-mobility Konferenz.“*

Wie die unterzeichnenden GeschäftsführerInnen den Begriff „Zuwendungen“ empfanden, war dem Stadtrechnungshof beim Verfassen des Berichts nicht bekannt. Der Begriff „Zuwendung“ wurde vom Stadtrechnungshof für alle gemachten Zahlungen verwendet. Diese beinhalteten unter anderem Subventionen, die Übernahme von Druckkosten und Sponsoring. Die Verwendung des kameralen Begriffs folgte dem Kontierungsleitfaden für Gemeinden und Gemeindeverbände des KDZ.

Der Stadtrechnungshof nahm die Ausführungen in der Stellungnahme als Teil der gewählten Kommunikationsstrategie wahr.

## 2 Gegenstand und Umfang der Kontrolle

### 2.1 Auftrag und Überblick

Die Kontrolle „Auftragsvergaben der e-mobility Graz GmbH an die Agentur 1“ erfolgte nach § 3 GO-StRH. Der kontrollierte Zeitraum lag grundsätzlich zwischen dem 28. Juli 2011 und dem 31. Dezember 2015.

Das Kontrollteam hatte folgende Kontrollfragen zu beantworten:

1. Welche Aufträge erteilte die e-mobility Graz GmbH der Agentur 1?
2. Gab es für die bezahlten Leistungen eine entsprechende rechtliche Grundlage?
3. Wurden die Aufträge entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften erteilt?
4. Standen den geleisteten Zahlungen nachvollziehbare Leistungsnachweise gegenüber?
5. Waren die beauftragten Leistungen einem zuvor definierten Zweck zurechenbar?

Den Schwerpunkt der Kontrolle bildete der Hintergrund und die Grundlage der monatlichen Pauschalzahlungen der e-mobility Graz GmbH an die Agentur 1.

Die gefundenen Sachverhalte wurden insbesondere nach den Kriterien der Ordnungs- und der Zweckmäßigkeit analysiert.

Nicht von der Kontrolle umfasst (Nicht-Ziele) waren:

1. Beratungs- bzw. Werbeaufträge an Firmen oder Personen, die nicht der Agentur 1 zuzurechnen waren,
2. Aufträge von anderen Entitäten des Hauses Graz an die Agentur 1.

Grund dieser Kontrolle war ein Auftrag des Kontrollausschusses (§ 12 GO-StRH).

### 2.2 Kontrollziel

Ziel war das Zustandekommen der Beauftragung der Agentur 1 und der von ihr darin erbrachten Leistungen zu kontrollieren. Aufgrund der Entstehungsgeschichte des Pauschalvertrages kontrollierte der Stadtrechnungshof auch die relevanten Vorgänge vor dessen Abschluss rund um die E-Mobilität Modellregion, und erhob die Zahlungen im Zusammenhang mit der e-mobility Konferenz.

### **Gemeinsame Stellungnahme der e-mobility Graz GmbH und der Holding Graz – kommunale Dienstleistungen GmbH**

- Der Prüfauftrag lautet eindeutig „Auftragsvergaben der e-mobility Graz an die Agentur 1“. Allein in "Fazit" und "Kurzfassung" des Rohberichts des Stadtrechnungshofs finden sich zahlreiche Punkte, die weder die e-mobility Graz betreffen noch in deren Verantwortungsbereich fallen. Gerade diese Punkte betreffen Zeiträume, die vor der Gründung der e-mobility Graz liegen und daher nicht von dieser beantwortet werden können. Dies wurde dem Stadtrechnungshof mehrfach kommuniziert.
- Den Empfehlungen der e-mobility Graz, alle zitierten Stellen des Hauses Graz, wie zum Beispiel die Grazer Energie Agentur (GEA), Messe Congress Graz (MCG), Grazer Bau- und GrünlandsicherungsgmbH (GBG) bzw. auch offiziell alle Gesellschafter, wie Energie Steiermark, Energie Graz direkt zu befragen, kommt der Stadtrechnungshof offenbar aus bestimmten Gründen nicht nach. Dennoch werden diese Organisationen im Rohbericht erwähnt ohne befragt worden zu sein.
- Verwunderlich ist vor allem, dass nach einer bereits 11 Monate andauernden Prüfung durch den Stadtrechnungshof im Rahmen der Schlussbesprechung am 6. März 2017 und somit nur eine Woche vor Übermittlung des Rohberichts an die e-mobility Graz vom Stadtrechnungshof bis dato noch nie gestellte Fragen und damit verbundene Vorwürfe in den Raum gestellt wurden. Trotz der knappen Ressourcen in der e-mobility Graz, die für den normalen Geschäftsbetrieb mit drei MitarbeiterInnen kaum ausreichen, sind auch diese Fragen recherchiert und beantwortet.
- Die Fragen des Stadtrechnungshofes wurden entgegen den bewährten Usancen nicht vorweg an die Geschäftsführung der e-mobility Graz übermittelt, was einen konstruktiven Prüfungsablauf unterstützt und nicht den Eindruck hinterlassen hätte, es gibt mehrfach neue Beantwortungsversionen.
- Im November und Dezember 2016, mit der Beendigung der Gemeinderatsperiode, wurde vom Stadtrechnungshof sowohl auf eine plötzlich beschleunigte Durchführung als auch den Abschluss der Prüfung noch vor Weihnachten 2016 besonderer Wert gelegt. Der Stadtrechnungshof hätte mehrere Monate Zeit für eine in bewährter Weise konstruktive Prüfung gehabt. Dennoch beschränken sich seine

zunehmenden Ergebnisse im Wesentlichen auf die Feststellungen, dass bestimmte Sachverhalte nicht aufgeklärt werden konnten, obwohl diese mehrfach aufgeklärt wurden. Bedenklich in diesem Zusammenhang ist, dass für die exklusiv ausgewählten Organe der e-mobility Graz, trotz dieser langen Prüfungsmöglichkeit seit Mai, kurz vor Weihnachten aus uns nicht nachvollziehbaren Gründen, enormer Druck für einen Abschluss des Berichtes aufgebaut wurde.

- Obwohl der Stadtrechnungshof in den vergangenen Jahren mehrfach Prüfungen zu Subventionen und Sponsoring im "Haus Graz" generell, sowie auch in Zusammenhang mit Auftragsvergaben an die Agentur 1 im Speziellen, durchführte, stellte er niemals Schädigungen fest. Sämtliche bisherigen Prüfungsfragen des Stadtrechnungshofs konnten stets aufgeklärt werden und seine Empfehlungen wurden auch umgesetzt.
- Festzuhalten ist auch, dass nicht nur sämtliche Zielvorgaben der Modellregion durch die e-mobility Graz bereits zum Stichtag 20. Jänner 2015 erreicht werden konnten, sondern es sogar gelungen ist, manche der Vorgaben deutlich zu übertreffen. Vor allem im Bereich der zweispurigen Fahrzeuge konnte das Ziel von 250 Fahrzeugen mit 330 sogar um rund 30 Prozent übererfüllt werden. Darüber hinaus ist es der e-mobility Graz gelungen, innovative Lösungsansätze für die Mobilität der Zukunft zu entwickeln, und sich damit über die reine Förderabwicklung hinaus als Trägerin der innovativsten Modellregion Österreichs zu etablieren. Diese Erfolge sowie die dadurch erreichte Reduzierung der Feinstaubbelastung in der Modellregion wären vom Stadtrechnungshof nicht nur zu erwähnen sondern vor allem ausreichend zu würdigen gewesen.

### **Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes**

Das Verlangen der Aufnahme der Stellungnahme in den Bericht war für den Stadtrechnungshof eine Selbstverständlichkeit. Sie entsprach den internationalen Normen für Oberste Rechnungskontrollbehörden (ISSAI).

Zu der Aussage, der Stadtrechnungshof habe „exklusiv“ ausgewählte Organe geprüft, hielt der Stadtrechnungshof fest, dass er in allen seinen Kontrollen nur die Personen befragte, die er für die Erhebung des Sachverhalts benötigte. Neben ehemaligen und zum Zeitpunkt der Kontrolle im Dienstverhältnis zur e-mobility Graz GmbH stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern waren dies:

- der allein verantwortliche Geschäftsführer der e-mobility Graz GmbH, welcher seit 1. August 2016 auch Geschäftsführer der Grazer Energieagentur Ges.m.b.H war;
- einen für die Zeitspanne vor Gründung der e-mobility Graz GmbH verantwortlichen Vorstand der Graz.AG bzw. Geschäftsführer der Graz Holding- kommunale Dienstleistungen GmbH sowie
- die Vorsitzende des Aufsichtsrates der e-mobility Graz GmbH und Geschäftsführerin der Graz Holding- kommunale Dienstleistungen GmbH.

Aus Sicht des Stadtrechnungshofes waren dies die Personen die über die geprüften Vorgänge jedenfalls informiert zu sein hatten. Der Stadtrechnungshof nahm die Ausführungen in der Stellungnahme als Teil der gewählten Kommunikationsstrategie wahr.

## 3 Berichtsteil

Die e-mobility Graz GmbH wurde zur Abwicklung der Förderungen zur E-Mobilität Modellregion „Großraum Graz“ gegründet. Daher stellt der Stadtrechnungshof zu Beginn des Berichts die Modellregion und ihre Ziele vor. Diese Ziele waren der Maßstab anhand dessen der Stadtrechnungshof die Handlungen der e-mobility Graz GmbH mit dem Kriterium der Zweckmäßigkeit überprüfte.

### 3.1 E-Mobilität Modellregion „Großraum Graz“

#### 3.1.1 Klima und Energiefond

Der Bund richtete 2007 mit Gesetz<sup>1</sup> den Klima und Energiefond ein. Dieser unterstützte energierelevante Forschungsobjekte, klimafreundliche Verkehrsprojekte und Maßnahmen zur Markteinführung klimaschonender Energietechnologien. Dafür stellte der Bund jährlich bis zu 150 Millionen Euro an Geldern zur Verfügung.

Im Rahmen seiner Förderungen erprobte der Klima- und Energiefond in Modellregionen neue Systeme und Technologien. Insbesondere probierte er dabei den kompletten, nachhaltigen Umbau der Energie- und Mobilitätssysteme unter realen Bedingungen. Zum Zeitpunkt der Kontrolle existierten mehrere E-Mobilität Modellregionen aus Ausschreibungen unterschiedlicher Jahre. Eine davon war die Modellregion „Großraum Graz“.

#### 3.1.2 Zielsetzung der Stadt Graz

Schon seit vielen Jahren setzte die Stadt Graz Maßnahmen gegen die Feinstaubbelastung. In diesem Bereich schnitt die Stadt Graz aber bei der europaweiten Umfrage zur Lebensqualität in Städten trotz sehr hoher Gesamtzufriedenheit (2013: Platz 9, 2015: 21) schlecht ab. Die Zufriedenheit mit der Luftqualität in Graz war sehr gering (2013: Platz 73, 2015: 68). Der motorisierte Individualverkehr trug wesentlich zur Entstehung des Feinstaubes bei. Die Elektromobilität war einer der Problemlösungsansätze, die zu einer Reduktion des motorisierten Individualverkehrs beitragen sollten. Der Stadtrechnungshof anerkannte, dass diese Maßnahme geeignet zu sein schien, langfristig für den Kampf gegen die Feinstaubbelastung in Graz zu wirken.

---

<sup>1</sup> Bundesgesetz über die Errichtung Klima und Energiefonds – Klima - und Energiefondsgesetz (KLI.EN-FondsG), BGBl. I Nr. 40/2007

### 3.1.3 Ausschreibung 2010

Bereits 2009 versuchte die Stadt Graz im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft „Elektromobilität Steiermark“ mit anderen steirischen Gemeinden an einer Modellregion Elektromobilität teilzunehmen. Dieser Versuch scheiterte jedoch.

Im März 2010 schrieb der Klima- und Energiefonds abermals eine „Modellregion Elektromobilität“ aus. Dabei stellte er für städtische Ballungsräume mit mindestens 100.000 Einwohnern gesamt 2,8 Millionen Euro an Fördergelder zur Verfügung. Förderbar waren Investitionen (von Ladestationen bis zu E-Fahrzeugen) und Maßnahmen, die zur Erreichung der Ziele des Programmes beitrugen.

Um gefördert zu werden war eine Betreibergesellschaft zu gründen. Diese hatte die Investitionskosten zu tragen. Aufbauend auf deren Geschäftsmodell sollte sie die geförderten Dienstleistungen an die Nutzer (Private und Unternehmen) weitergeben.

### 3.1.4 Modellregion Großraum Graz

Am 12. Oktober 2010 entschied der Klima- und Energiefonds, die Modellregion Großraum Graz im Zeitraum von 2011 bis 2013 mit bis zu 1,6 Millionen Euro zu fördern. Das übergeordnete Ziel war die nachhaltige Senkung von CO<sub>2</sub>-Emissionen durch rasche und nachhaltige Einführung von elektrischer Mobilität. Als Fördergeberin trat die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Wien, (KPC) auf. Mit dieser schloss die e-mobility Graz GmbH einen Fördervertrag mit Datum 16. Juli 2012 für die Modellregion Elektromobilität Großraum Graz. Auf Wunsch der Gesellschafter der e-mobility Graz GmbH startete dieser rückwirkend mit 14. Jänner 2011. Der Geschäftsführer der e-mobility Graz GmbH gab dazu an, dass man diese Vorgangsweise wählte, damit die Vorleistungen im Einvernehmen mit dem Fördergeber im Rahmen der Abrechnungsabläufe fördertechnisch berücksichtigt werden konnten. *„Freilich verkürzte sich dadurch die vertragliche Laufzeit wiederum auf drei Jahre. Daher war schließlich auch eine nachträgliche Verlängerung der Laufzeit notwendig und es wurde eine solche auch entsprechend gewährt.“*<sup>2</sup> Der Fördervertrag wurde am 6. August 2012 final bestätigt.

Fördergelder wurden in Form von Investitionszuschüssen gewährt. Die maximale Förderquote betrug 30 Prozent der umweltrelevanten Investitionskosten. Bei Nichterreichen der folgenden Zielsetzungen war eine anteilige Rückzahlung der Fördermittel vorgesehen.

---

<sup>2</sup> Stellungnahme des Geschäftsführers der e-mobility Graz GmbH vom 18. Jänner 2017

Als Ziele der E-Mobilität Modellregion bis 2013 wurden ursprünglich

- 250 zweispurige Fahrzeuge
- 480 einspurige Fahrzeuge
- 500 Ladepunkte und
- ca. 300 kWp erneuerbarer Energie oder Wasserkraft

festgesetzt.

Am 1. Oktober 2013 wurde der Vertrag zur Modellregion Elektromobilität Großraum Graz ergänzt. Dabei wurde die Modellregion zeitlich (bis 14.01.2015), räumlich bzw. für Fahrzeugtypen erweitert. Darüber hinaus verpflichtete sich die Modellregion zu abgeänderten Zielen.

Diese waren

- das In-Verkehr-Bringen von
  - 142 zweispurigen E-Fahrzeugen (PKW und leichte Nutzfahrzeuge)
  - 108 zusätzlichen zweispurigen E-Fahrzeugen (nicht aus dem Modellregionsprogramm gefördert)
  - 480 einspurigen E-Fahrzeugen sowie
- die Errichtung von Ladestationen mit insgesamt 468 Ladepunkten
- die Errichtung von neuen stromproduzierenden Anlagen im Ausmaß der benötigten elektrischen Energie für die E-Fahrzeuge
- begleitende Forschungsaktivitäten.

Die e-mobility Graz GmbH bewarb sich im Rahmen der Ausschreibungen zu Modellregionen des Klima und Energiefonds in weiteren Jahren immer wieder um Projekte. Über die Förderungen des Klima und Energiefonds hinaus bemühte sich die e-mobility Graz GmbH darum, neue Förderungen (etwa seitens der österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft) für Projekte im Großraum Graz zu erhalten. Im Rahmen dieser Projekte erhielt die Holding Graz – kommunale Dienstleistungen GmbH eine Auszeichnung für Kompetenz im Klimaschutz der Republik Österreich.

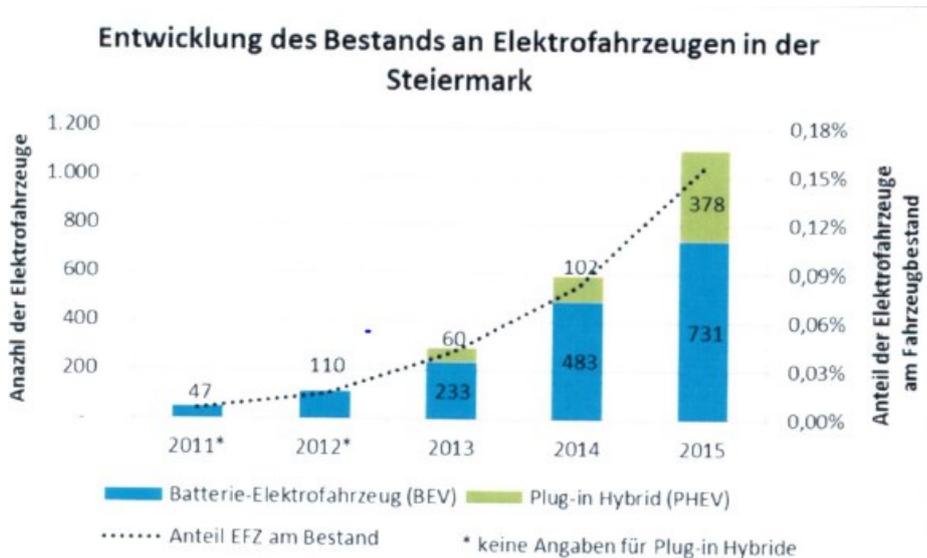


Abbildung 1: Zulassungszahlen Steiermark – Statistik Austria; aufbereitet von der e-mobility Graz GmbH.

Der Geschäftsführer der e-mobility Graz GmbH führte aus, dass die E-Modellregion Großraum Graz ihre Ziele übererfüllt habe. Er führte diese Zielerreichung auf die Marktstärke der Eigentümerunternehmen (Holding Graz – kommunale Dienstleistungen GmbH, Energie Graz GmbH & CO KG sowie Energie Steiermark AG) und deren Zusammenarbeit zurück. Dies hätten andere E-Modellregionen in Österreich nicht geschafft.

Außerdem legte die e-mobility Graz GmbH Urkunden zur Einreichung beim 25. VCÖ-Mobilitätspreis 2016 der Projekte

- „Handlungsleitfaden Wohnbau und Elektromobilität“ und
- „Handlungsleitfaden für die Verbreitung von Elektrofahrzeugen in der Modellregion Graz“

vor.

### 3.1.5 Förderansuchen für die Modellregion Großraum Graz

Am 23. Juli 2010 schloss die Graz AG – Stadtwerke für kommunale Dienste<sup>3</sup>, die Energie Graz GmbH & Co KG sowie die Energie Steiermark AG einen Konsortialvertrag<sup>4</sup>. Damit wurde die Zusammenarbeit im Vorhaben „E-Mobility Graz:

<sup>3</sup> kurz Graz.AG; diese war die Vorgängerorganisation der Holding Graz – kommunale Dienstleistungen GmbH

<sup>4</sup> Damit schließen sich mehrere rechtlich und wirtschaftlich selbständig bleibende Unternehmen für eine zeitlich begrenzte Durchführung eines bestimmten Zwecks zusammen.

*Elektromobilität als Säule eines nachhaltigen Mobilitätssystems im Großraum Graz*“ beschlossen. Die Graz.AG übermittelte als Konsortialführerin ein am 26. Juli 2010 unterfertigtes Förderansuchen an den Klima- und Energiefond.

Als Ziel der Modellregion Elektromobilität im Großraum Graz nannten die Antragsteller die Etablierung von intelligenten systemischen Mobilitätslösungen. Diese sollten die Nutzung von Elektrofahrzeugen und andere Formen des Umwelt-Verkehrsverbundes attraktiver machen und einander ergänzen. Es sollte nicht nur die Modellregion Großraum Graz geschaffen, sondern auch das gesamte regionale Verkehrssystem optimiert werden.

Im Förderansuchen wurde eine Investition in Höhe von 21,2 Millionen Euro angedacht. Neben anderen Finanzierungen waren Förderungen des Klima und Energiefonds in Höhe von 2,8 Millionen Euro eingeplant.

Im Förderansuchen zählten die Förderwerber Aktivitäten auf, die sie bereits gesetzt hatten um den Großraum Graz fit für die Elektromobilität zu machen. Als erste dieser Aktivitäten nannten sie die e-mobility Konferenz im April 2010 in Graz (siehe Kapitel 3.5.3.).

#### **3.1.5.1 Arbeiten der Agentur 1 zum Förderansuchen**

Die Grazer Energieagentur GmbH wurde mit der Antragstellung beauftragt. Mit Datum vom 27. Juli 2010 legte die Agentur 1 eine Rechnung an die Grazer Energieagentur GmbH in der Höhe von 9.490,04 Euro (netto). Als Betreff für diese Rechnung wurde das Projekt „Präsentationsmappe“ angeführt. Damit war offenbar das Förderansuchen für die Modellregion Großraum Graz gemeint.

Die Rechnung bezog sich auf ein Anbot der Agentur 1 vom 21. Juli 2010.

Es fehlte eine schriftliche Dokumentation darüber, warum nicht die in der Graz.AG vorhandenen Kapazitäten genutzt wurden. Dazu stellte ein damaliger Vorstand fest, dass die damals vorhandenen internen Kapazitäten derartige Aufträge nicht hätten erfüllen können.

Das Förderansuchen hatte bis zum 27. Juli 2010, 12.00 Uhr, in Wien einzugehen. Wie aus der Rechnung der Agentur 1 ersichtlich, bedienten sich die Antragsteller der Agentur 1 auch als Botendienst. Dazu führten die befragten Geschäftsführer aus, dass die Abgabe am letzten Tag erfolgt sei, um die bestmögliche Unterlage abgeben zu können. Außerdem hätte die Abgabe vor der Frist keinen Vorteil gebracht.

Der Stadtrechnungshof erwiderte darauf, dass es offenbar schon 2009 das strategische Ziel gab, E-Modellregion zu werden. Die Ausschreibung des Klima- und Energiefonds erfolgte im März 2010. Damit wären insgesamt fast 5 Monate für die

Erstellung des Ansuchens zur Verfügung gestanden. Der Stadtrechnungshof konnte daher nicht nachvollziehen, warum erst 4 Tage vor Ende der Frist der Konsortialvertrag geschlossen wurde. Außerdem war das Angebot der Agentur auf 6 Tage vor Fristende datiert. Durch den offensichtlich dadurch entstandenen Zeitdruck kam es nach Ansicht des Stadtrechnungshofes zu höheren Kosten.

Der Stadtrechnungshof kritisierte

- die unverhältnismäßig hohen Kosten für die Erstellung von 12 Präsentationsmappen (mit jeweils ca. 135 Seiten inklusive 12 CDs) mit 738,82 Euro (netto) pro Stück,
- die offensichtlich sehr kurz vor Ablauf der Antragsfrist begonnenen Arbeiten (Angebot der Agentur 1 erfolgte nur 6 Tage vor Ende der Bewerbungsfrist aber zwei Tage vor Abschluss des Konsortialvertrages),
- die Beauftragung der Agentur 1 mit der Zustellung des Förderansuchens (gesamt 624,24 Euro netto).<sup>5</sup>

#### Der Stadtrechnungshof empfahl,

- soweit als möglich die in den Abteilungen und Beteiligungen der Stadt Graz vorhandenen Kapazitäten zu nutzen,
- die Arbeit an Bewerbungen für Förderansuchen zeitgerecht zu beginnen und abzuschließen, um kostengünstigere Varianten der Übermittlung nutzen zu können,
- die Kriterien der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit auch bei scheinbar kleineren Beträgen stets zu bedenken.

Außerdem fand der Stadtrechnungshof eine Rechnung der Agentur 1 vom 15. September 2010 über eine Nachproduktion von 5 Präsentationsmappen in der Höhe von 893,25 Euro (netto). In der Begründung dazu teilte das Bürgermeisteramt mit, dass diese Exemplare für „*nötig für die erfolgreiche Lobbyingarbeit bei Meinungsbildnern war.*“ Die Kosten für den Nachdruck entsprachen den Kosten für die Positionen Farbkopien und Hardcover, Spiralisation etc. des ursprünglichen Drucks.

---

<sup>5</sup> Der Stadtrechnungshof erhob bei der Verwendung eines entsprechenden Botendienstes (Zustellung innerhalb eines Werktages) 60 Euro für ein Paket mit einem Gewicht von 10 kg. Im Rahmen von Paketdiensten wurde eine ähnliche Leistung zwischen 9 und 37 Euro angeboten. Die gewählte Variante war somit **zwischen 10 bis 70mal** so teuer wie die vom Stadtrechnungshof erhobenen Paketdienste.

### **Gemeinsame Stellungnahme der e-mobility Graz GmbH und der Holding Graz – kommunale Dienstleistungen GmbH**

Vorab ist festzuhalten, dass nahezu der gesamte Punkt 3.1.5.1. die Grazer Energieagentur GmbH ("GEA") und nicht die e-mobility Graz betrifft, wie der Stadtrechnungshof selbst bereits in seinem Einleitungssatz zu Punkt 3.1.5.1 festhält (*"Die Grazer Energieagentur GmbH wurde mit der Antragstellung beauftragt."*). Darauf hat die e-mobility Graz den Stadtrechnungshof in den (insgesamt vier) Besprechungen auch mehrfach hingewiesen. Darüber hinaus liegt der vom Stadtrechnungshof untersuchte Zeitraum außerhalb des in Punkt 2. des Rohberichts definierten Prüfungszeitraums. Dies gilt auch für den vom Stadtrechnungshof erhobenen Vorwurf im Zusammenhang mit den Kosten der Zustellung des Förderansuchens im Jahr 2010. Das Prüfverhalten und die vom Stadtrechnungshof gewählten Formulierungen im Rohbericht versuchen einzig eine Verantwortlichkeit der e-mobility Graz für Vorgänge zu suggerieren, mit denen sie nichts zu tun *hatte* bzw. die zeitlich vor ihrer Gründung liegen und mit denen sie daher schon gar nichts zu tun haben *konnte*. Dies gilt insbesondere auch für die vom Stadtrechnungshof monierte Rechnung der Agentur 1 vom 15. September 2010 über eine Nachproduktion von 5 Präsentationsmappen: Dies alles erfolgte bereits vor der Gründung der e-mobility Graz. Die völlig einseitige Prüftätigkeit des Stadtrechnungshofs liegt daher geradezu auf der Hand.

Dass Ausschreibungen generell Wettbewerbscharakter haben und meistens von den zeitlichen Vorgaben her "sportlich" zu sehen sind, wird vom Stadtrechnungshof nicht einmal bestritten. Ausschreibungen sind daher zeitlich sowie inhaltlich nur dann gut zu schaffen, wenn bereits bei Veröffentlichung des Ausschreibungsleitfadens Vorarbeiten geleistet worden sind und deren Ergebnisse vorliegen, auf denen man rasch aufbauen kann. Nachdem ja schon mehrfach eine (schließlich nicht erfolgreiche) Einreichung durch steirische Partner der Initiativen im Bereich der Elektromobilität abgegeben worden war, wollte das hier verantwortliche Konsortium, bestehend aus Holding Graz-Kommunale Dienstleistungen GmbH, Energie Steiermark AG, Energie Graz GmbH & Co KG und Grazer Energieagentur GmbH, begleitet von der Agentur 1, auf alle Fälle sichergehen, dass es mit diesem dritten Anlauf klappt. Es wurde daher mit Hochdruck und bis zuletzt am finalen Inhalt der Einreichunterlagen gearbeitet. Damit ist aber keinesfalls gesagt, dass man "zu spät" begonnen hätte und sich "Zeit gelassen" hätte; vielmehr wollte man die gesamte zur Verfügung stehende (ohnehin sehr eng bemessene) Zeitspanne ausschöpfen, um ein bestmögliches Angebot abzugeben. Eine zu frühe Abgabe bringt zudem keinen Vorteil, sondern eher die Gefahr, dass vom Inhalt und den Zielen der Einreichung Details an mögliche

Mitbewerber gelangen könnten.

Daher erfolgte die Abgabe fristgerecht und zugleich bewusst zum letztmöglichen Termin. Das kommt aus strategischen Überlegungen häufig vor und war darüber hinaus mit keinem Nachteil (oder gar Schaden) für das Konsortium oder ihre Gesellschafter verbunden.

Der Stadtrechnungshof moniert weiteres, dass eine schriftliche Dokumentation darüber fehle, warum nicht die in der Graz.AG vorhandenen Kapazitäten genutzt wurden. Dazu habe der damalige Vorstand festgestellt, dass mit den damals vorhandenen, internen Kapazitäten derartige Aufträge nicht hätten erfüllt werden können.

Fakt ist: Zum damaligen Zeitpunkt wurden die Marketingleistung in der ehemaligen Graz AG-(heute: Holding Graz) grundsätzlich intern angefragt: So hat der damalige Marketingleiter auch in diesem Fall beim Vorstand sogar zwei zusätzliche MitarbeiterInnen angefordert, die nicht beigestellt werden konnten. Aus diesem Grund ist dann auch die Entscheidung gefallen, diese Leistungen extern zuzukaufen. Hierzu liegt selbstverständliche eine Dokumentation vor, diese wurde vom Stadtrechnungshof aber nie angefordert, sondern abermals wird die e-mobility Graz erstmals im Rohbericht mit diesen Vorwürfen konfrontiert.

Weiters behauptet der Stadtrechnungshof, er habe zur Übermittlung des Förderansuchens nach Wien "*die [...] Geschäftsführer [befragt]*" und dazu hätten "*die befragten Geschäftsführer*" Ausführungen gemacht. Die e-mobility Graz hat seit jeher nur einen Geschäftsführer. Wen der Stadtrechnungshof neben dem Geschäftsführer der e-mobility befragt haben will, entzieht sich der Kenntnis der e-mobility Graz.

### **Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes**

Der Stadtrechnungshof verwies auf das in Kapitel 2.2. klar umrissene Kontrollziel: *„Ziel war das Zustandekommen der Beauftragung der Agentur 1 und der von ihr darin erbrachten Leistungen zu kontrollieren. Aufgrund der Entstehungsgeschichte des Pauschalvertrages kontrollierte der Stadtrechnungshof auch die relevanten Vorgänge vor dessen Abschluss rund um die E-Mobilität Modellregion, und erhob die Zahlungen im Zusammenhang mit der e-mobility Konferenz.“*

Einen expliziten Vorwurf gegen die e-mobility Graz GmbH in diesem Absatz konnte der Stadtrechnungshof nicht erkennen. Der Stadtrechnungshof erhob und bewertete Fakten. Er nahm diese Ausführungen als Teil der gewählten Kommunikationsstrategie wahr.

Nachdem im Gesellschaftsvertrag der Grazer Energieagentur Ges.m.b.H kein Kontrollrecht des Stadtrechnungshofes verankert war, konnte er diese auch keiner Kontrolle unterziehen. Der Stadtrechnungshof erinnerte den Geschäftsführer der e-mobility Graz GmbH daran, dass er seit 1. August 2016 auch Geschäftsführer der Grazer Energieagentur Ges.m.b.H war. Als solcher vertrat er gemäß § 18 Absatz 1 GmbH-Gesetz diese Gesellschaft. Er hätte damit auch über Vorgänge im Unternehmen, die vor seiner Bestellung liegen, Auskunft zu erteilen.

Die Geschäftsführung der e-mobility Graz GmbH konnte keine Dokumentation über Bietersuche und Angebotseinholungen sowie die Bieterentscheidung und Auftragsvergabe vorlegen. Daher musste der Stadtrechnungshof die Hintergründe der Bieter- und Lieferantwahl erheben.

Bei dem hier angesprochenen Geschäftsführer handelte es sich um den die Stellungnahme mitunterzeichnenden Geschäftsführer der Holding Graz – kommunale Dienstleistungen GmbH. Zum Zeitpunkt der Übermittlung des Förderansuchens war dieser einer von zwei Vorständen der Graz.AG. Die entsprechenden Ausführungen machte dieser in einer Befragung am 15. November 2016. Die Ausführungen wurden in der Schlussbesprechung von allen bei dieser anwesenden GeschäftsführerInnen nochmals bekräftigt und fanden sich nun auch in der Stellungnahme zum Rohbericht.

## **3.2 e-mobility Graz GmbH**

Um die Vorgaben und Ziele des Klima- und Energiefonds umzusetzen, war die Errichtung einer Betreibergesellschaft E-Modellregion „Großraum Graz“ Voraussetzung.

### **3.2.1 Gründung der e-mobility Graz GmbH**

Im Konsortialvertrag vom 23. Juli 2010 legten die beteiligten Unternehmungen fest, im Falle einer positiven Förderentscheidung eine Betreibergesellschaft unter der Firma „e-mobility Graz“ zu gründen. Diese Firma sollte die operative und verantwortliche Führung des gemeinsamen Vorhabens wahrnehmen.

Am 20.01.2011 ermächtigte der Gemeinderat den Vertreter der Stadt Graz in der Energie Graz GmbH der Gründung der Betreibergesellschaft „emobility Graz GmbH“ (sic!) zuzustimmen. Bereits am 21.12.2010 hatten die Vorstände der Energie Steiermark AG und am 27.12.2010 die Geschäftsführer der Energie Graz Holding GmbH der Gründung zugestimmt.

Im Notariatsakt vom 28. Juli 2011 wurde der Gesellschaftsvertrag der e-mobility Graz GmbH notariell bekräftigt. Am 27. August 2011 wurde die Firma in das

Firmenbuch<sup>6</sup> eingetragen.

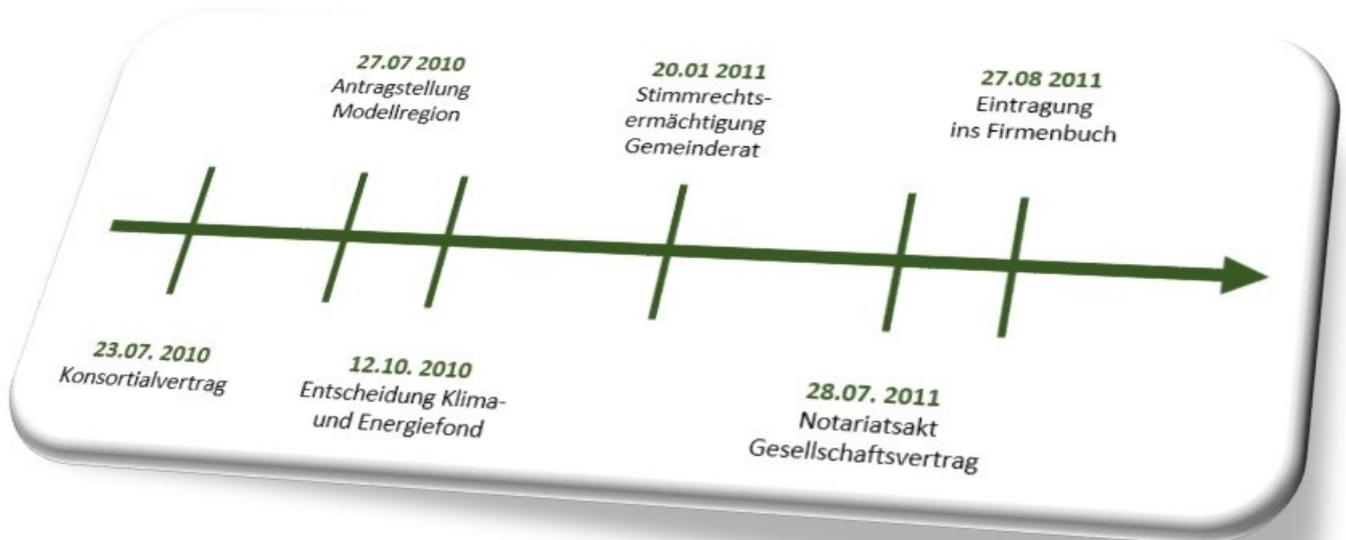


Abbildung 2: Zeitlinie Gründung e-mobility Graz GmbH; Quelle: StRH

Als Rechtsperson entstand die e-mobility Graz GmbH mit der Eintragung ins Firmenbuch.

### **Gemeinsame Stellungnahme der e-mobility Graz GmbH und der Holding Graz – kommunale Dienstleistungen GmbH**

Siehe Ausführungen unter Kapitel 3.2.3.

#### **3.2.2 Gesellschaftszweck**

Das Förderansuchen<sup>7</sup> umschrieb den Geschäftszweck der Betreibergesellschaft wie folgt: „Der Geschäftszweck der Betreibergesellschaft besteht insbesondere darin, kommunalen und betrieblichen Flottenbetreibern sowie Privatpersonen die Nutzung der Elektromobilität in Verbindung mit dem Umweltverkehrsverbund zu erleichtern.“

Weiteres wurde darin als ihr Zweck angeführt:

- Etablierung einer handlungsfähigen und professionellen Entscheidungsstruktur für das Projekt;

<sup>6</sup> FN 366955s

<sup>7</sup> unterfertigt am 26. Juli 2010

- Entwicklung, Angebot und Weiterentwicklung von intelligenten Mobilitätsdienstleistungen, aus einer Hand und mit einem Abrechnungssystem;
- Errichtung von Ladeinfrastrukturen für Elektromobilität und zusätzliche Stromerzeugungs-Kapazitäten aus erneuerbaren Energieträgern im Ausmaß des Stromverbrauchs der Elektrofahrzeuge;
- Vermarktung von Gesamtpaketen, bestehend aus E-Fahrzeugen, Ladeinfrastruktur, den dazugehörigen Datendienstleistungen und Photovoltaik-Anlagen;
- Schaffung von Informations-, Test- und Zugangsmöglichkeiten für Elektromobilität für die Bevölkerung.

Diese Zwecke wurden (mit Ausnahme des ersten Zwecks) auch im Amtsvortrag des Gemeinderatsbeschlusses vom 20. Jänner 2011 und im Umlaufbeschluss der Generalversammlung der Energie Graz GmbH genannt.

Im Firmenbuch wurde unter dem Geschäftszweig angegeben:

- Abwickeln von Förderfällen und der dafür erforderlichen Maßnahmen,
- Entwickeln und Anbieten von intelligenten Mobilitätsdienstleistungen,
- Unterstützung von Energieversorgungsunternehmen beim Aufbau der öffentlichen Ladeinfrastruktur und beim Aufbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern,
- Lukrieren von Fördermitteln.

Dies entsprach den Angaben in § 2 des Gesellschaftsvertrages.

Der Gegenstand des Unternehmens nach Gesellschaftsvertrag entsprach nicht dem Wortlaut, wie er dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht worden war. Darüber hinaus stimmte auch der im Gemeinderatsbeschluss angegebene Firmenname nicht mit dem der im Firmenbuch eingetragenen Firma überein.

Diese Abweichungen führten aus Sicht des Stadtrechnungshofs zu keiner gravierenden inhaltlichen Abweichung. Darüber hinaus wurde der Zweck oder Gegenstand des Unternehmens in den Wirtschaftsplänen sowie in den Jahresabschlüssen angeführt. Der Stadtrechnungshof wertete die Änderung des Wortlauts des Gesellschaftszwecks und des Firmennamens nach Genehmigung im Gemeinderat als ein Verstoß gegen die Ordnungsmäßigkeit.

#### **Der Stadtrechnungshof empfahl,**

- im Gemeinderat gefasste Beschlüsse, insbesondere wenn sie den Firmenwortlaut und den Zweck eines Unternehmens, deren Gründung der Zustimmung des Gemeinderates bedarf, im Nachhinein nicht zu verändern.

### Gemeinsame Stellungnahme der e-mobility Graz GmbH und der Holding Graz – kommunale Dienstleistungen GmbH

Siehe Ausführungen unter Kapitel 3.2.3.

#### 3.2.3 Eigentümer- und Gesellschaftsstruktur

Die Eigentümerstruktur blieb in allen vom Stadtrechnungshof eingesehenen Grundlegendokumenten zur Betreibergesellschaft gleich. Demnach hielten die Holding Graz – kommunale Dienstleistungen GmbH und die Energie Graz GmbH & Co KG je einen Anteil von 47,5 %. Die Energie Steiermark AG hielt 5 %.

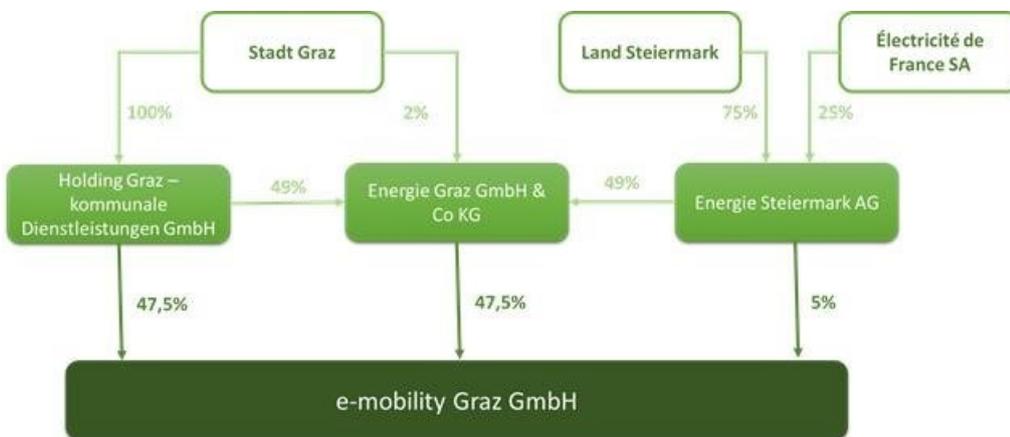


Abbildung 3: Beteiligungsstruktur e-mobility Graz GmbH; Darstellung: Stadtrechnungshof

Die e-mobility Graz GmbH hatte die Möglichkeit, neben den bestehenden Gesellschaftern zusätzliche Partner hinzuzuziehen, um deren Investitionen mit dem Fördergeber abrechnen zu können.

Es wurde ein Aufsichtsrat gebildet, der am 28. Juli 2011 seine konstituierende Sitzung abhielt. Außerdem beschloss die Generalversammlung am 22. Dezember 2011 einen Beirat einzurichten, welcher sich zumindest 2-mal jährlich treffen sollte. Der Beirat bestand aus Vertretern namhafter Firmen im Mobilitätsbereich sowie Vertreter der Industriellenvereinigung Steiermark und der Wirtschaftskammer Steiermark. Mit Gesellschafterbeschluss vom 12. Dezember 2012 wurde dieser Beirat erweitert. Unter anderen war nun auch eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Stadt Graz –Abteilung Verkehrsplanung im Beirat.

Die e-mobility Graz GmbH selbst bestand aus einem Geschäftsführer und einer unterschiedlichen Anzahl von weiteren Personen, die ganz oder teilweise für dieses Unternehmen arbeiteten.

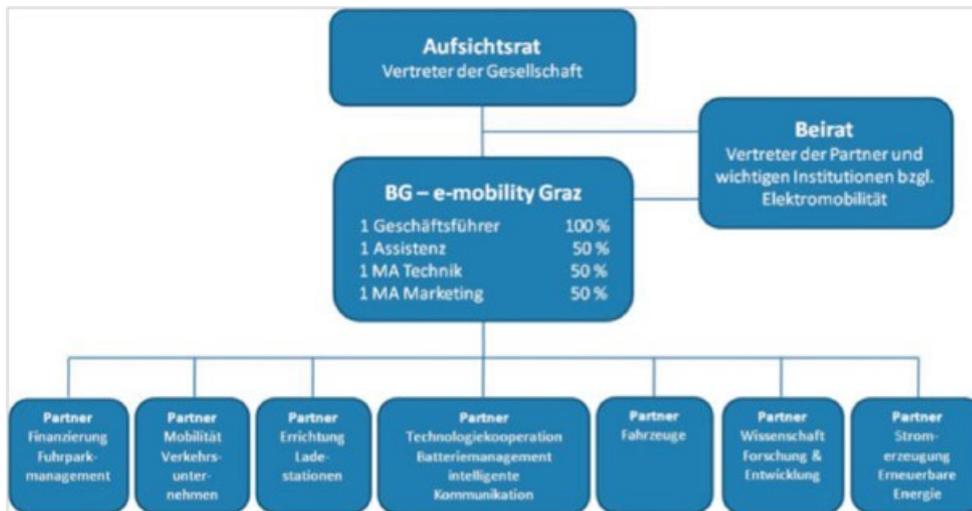


Abbildung 4: Organigramm der e-mobility Graz GmbH,

Quelle: Einreichung im Rahmen der Ausschreibung „Modellregion Elektromobilität“ des Klima- und Energiefonds „Elektromobilität als Säule eines nachhaltigen Mobilitätssystems im Großraum Graz (e-mobility Graz)“, vom 27. Juli 2010

### **Gemeinsame Stellungnahme der e-mobility Graz GmbH und der Holding Graz – kommunale Dienstleistungen GmbH zu den Kapiteln 3.2.1., 3.2.2. und 3.2.3.**

Der Stadtrechnungshof beanstandet, dass der Gemeinderatsbeschluss betreffend die Gründung der e-mobility Graz nicht vollständig eingehalten worden wäre, da Gesellschaftsvertrag und -zweck vom Wortlaut des Gemeinderatsbeschluss abweichen würden. Zugleich räumt er jedoch ein, dass es sich bei den von ihm monierten Abweichungen zwischen Gemeinderatsbeschluss und Gesellschaftsvertrag bzw Firma der e-mobility Graz um einen bloßen "*Verstoß gegen die Ordnungsmäßigkeit*" handelt, der als solcher keinerlei schadhaften Auswirkungen auf die e-mobility Graz und deren Gesellschafter hat. Es ist daher nicht nachvollziehbar, welchen Mehrwert diese Ausführungen des Stadtrechnungshofes haben sollen, zumal der Stadtrechnungshof mit keinem Wort darauf eingeht und hinterfragte, ob diese Änderungen nicht auch aus Zweckmäßigungs- oder sonstigen Gründen erfolgten. Überdies sei der Stadtrechnungshof selbst auf seinen Rohbericht verwiesen, in dessen Kopfzeile es ihm offenkundig nicht gelungen ist, die Firma jener Gesellschaft, deren Auftragsvergaben von ihm über Monate hinweg geprüft wurden, korrekt wiederzugeben.

Weiteres ist festzuhalten, dass die Firmenbucheingabe zur Eintragung der e-mobility Graz in das Firmenbuch durch den von der Rechtsabteilung der Holding Graz beauftragten Notar und nicht vom Geschäftsführer der e-mobility Graz eingebracht wurde.

Dass der Beirat der e-mobility Graz "*sich zumindest 2-mal jährlich treffen*

*sollte*" (Seite 18 des Rohberichts<sup>8</sup>), ist richtig und entspricht der stets gelebten Praxis. Hierzu wurden vom Stadtrechnungshof freilich niemals Protokolle der Beiratssitzungen angefordert. Dennoch versucht der Stadtrechnungshof durch seine Aussage zu suggerieren, dass es Defizite in der Überwachung der Geschäftsführung gegeben habe. Das ist insbesondere in Anbetracht der gesetzlich nicht zwingend vorgeschriebenen Einrichtung eines Beirats befremdlich (und zudem, wie erwähnt, unrichtig).

### **Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes**

Der Stadtrechnungshof dankte für den Hinweis, dass das Wort „mobility“ in der Kopfzeile groß geschrieben war. Er änderte dies.

Die Kontrollen des Stadtrechnungshofes betrafen öffentliche Gelder der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler. Es war das Recht des Gemeinderates darüber zu entscheiden, wofür das öffentliche Geld ausgegeben wurde. In dieser Eigenschaft hatte der Gemeinderat auch das Recht, über die Gründung von Unternehmen zu entscheiden. Diese Beschlüsse wurden in der Regel durch die Verwaltung vorbereitet. Etwaige Überlegungen zur Zweckmäßigkeit von Beteiligungsnamen waren daher vor Beschlussfassung im Gemeinderat anzustellen. Es stand den ausführenden Stellen nicht zu, ohne einen triftigen Grund eine gefasste Entscheidung des Gemeinderates nicht oder nicht genau umzusetzen. Triftige Gründe für die Namensänderung wurden dem Stadtrechnungshof nicht mitgeteilt.

Allgemein war es die Angelegenheit der zuständigen Organe die Umsetzung von Beschlüssen zu kontrollieren. Ein bloßer Verweis auf einen Fehler eines Notars entband von dieser Verantwortung nicht.

Wie im Bericht zu lesen war, berichtete der Stadtrechnungshof im Rahmen des Kapitels zur Eigentümer- und Gesellschaftsstruktur über die Einrichtung eines Beirats. Aufgrund der Zusammensetzung und der Aufgabenstellung war nicht anzunehmen, dass aus Beiratsprotokollen für die Erreichung des in Kapitel 2.2. dargelegten Kontrollzieles notwendige Informationen zu entnehmen gewesen wären. Nach Kenntnis des Stadtrechnungshofes war es die Aufgabe des Beirates die operativen Organe zu beraten, nicht sie zu überwachen. Dies war die Aufgabe des Aufsichtsrates.

Der Stadtrechnungshof nahm die Ausführungen in der Stellungnahme als Teil

---

<sup>8</sup> Anmerkung des Stadtrechnungshofes: das Zitat findet sich auf Seite 40 des veröffentlichten Berichtes

der gewählten Kommunikationsstrategie wahr.

### 3.2.4 Geschäftsmodell

Das Förderansuchen gab als Geschäftsidee der Betreibergesellschaft e-mobility Graz GmbH an: *„Die Geschäftsidee der Betreibergesellschaft besteht darin, kommunalen und betrieblichen Flottenbetreibern sowie Privatpersonen die Nutzung der Elektromobilität in Verbindung mit dem Umweltverkehrsverbund zu erleichtern.“*

In Umsetzung dieser Geschäftsidee sollte die Betreibergesellschaft Einnahmen aus den Bereichen Vermietung von E-Fahrzeugen, Erlöse aus Marketing, Sponsor Verträgen sowie aus Provisionen und Förderungen im wissenschaftlichen Bereich erwirtschaften. Man plante mit diesen Einnahmen bereits ab dem Jahr 2011 ein positives Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit zu erwirtschaften.

## 3.3 Angebot zur Monatspauschale

Der Kontrollausschuss des Grazer Gemeinderates beauftragte den Stadtrechnungshof die monatliche Pauschalverrechnung der Agentur 1 einer Kontrolle zu unterziehen. Dazu kontrollierte er zunächst die vertragliche Grundlage dieser Zahlungen.

### 3.3.1 Angebotslegung

Die Agentur 1 war – wie oben gezeigt - schon vor Gründung der e-mobility Graz GmbH in die Thematik E-Mobilität involviert. Der Geschäftsführer der e-mobility Graz GmbH stellte dazu fest: *„Schon damals war die in diesem speziellen Bereich erfahrene ... [Agentur 1, Anmerkung des Stadtrechnungshofes] mit der Vermarktung von Elektromobilität beschäftigt – die Grazer e-Deklaration von 2010 dokumentiert den damals vorhandenen Aufbau der Vorarbeiten und Partnerschaften.“* Sie war auch bei der Antragstellung des Förderansuchens an den Klima- und Energiefonds tätig.

Die Geschäftsführung der e-mobility Graz GmbH legte dem Stadtrechnungshof ein Angebot der Agentur vom 5. Juli 2011 vor. Dieses enthielt das Angebot für die zu kontrollierenden Pauschalleistungen. Der Stadtrechnungshof prüfte die Metadaten<sup>9</sup> dieses digitalen Dokuments. Darin wurde der 7. Dezember 2011 als Erstellungsdatum angeführt.

Im Rahmen seiner Erhebungen stieß der Stadtrechnungshof noch auf drei weitere

---

<sup>9</sup> sind zumeist automatisch generierte Informationen über Erstellungs- und Änderungs-historie elektronischer Dateien.

Angebote der Agentur 1 mit

- demselben Angebotsgegenstand,
- derselben Angebotsnummer und
- demselben Angebotsdatum.

Alle Angebotsvarianten wiesen das Angebotsdatum 5. Juli 2011 aus. Zu diesem Zeitpunkt war weder der Gesellschaftsvertrag unterzeichnet noch die Eintragung der Firma e-mobility Graz GmbH im Firmenbuch erfolgt. Die Firma e-mobility Graz GmbH existierte zu diesem Zeitpunkt rechtlich daher noch nicht.

Die Angebotsvarianten unterschieden sich formal bzw. inhaltlich voneinander. Um die Angebote zu unterscheiden, ordnete der Stadtrechnungshof diese chronologisch nach dem Erstellungsdatum und nummerierte die Angebotsvarianten:

1. Das Dokument der **Angebotsvariante 1** wurde am 23. August 2011 erstellt. Es umfasste insgesamt 4 Seiten und war damit das umfangreichste Dokument. Es trug als einzige der Angebotsvarianten eine Unterschrift.
2. Das Dokument der **Angebotsvariante 2** wurde am 7. Dezember 2011 erstellt. Es umfasste 2 Seiten.
3. Das Dokument der **Angebotsvariante 3** wurde am 5. Jänner 2012 erstellt und umfasste ebenfalls 2 Seiten, unterschied sich jedoch formal von Angebotsvariante 2.
4. Das Dokument der **Angebotsvariante 4** wurde am 19. September 2013 erstellt und am 24. September 2013 geändert. Es umfasste 3 Seiten. Auch wies diese Angebotsvariante im Vergleich zu den anderen Varianten einen leicht veränderten Dateinamen und einen völlig anderen Leistungsumfang auf.

Aus den Metadateien der Angebotsvarianten ging hervor, dass alle vier Varianten aus der von der Agentur 1 verwendeten Software für Warenwirtschaft „Orlando WAWI“ erstellt waren.

Die Existenz von vier Angebotsvarianten mit identischer Angebotsnummer, identischem Angebotsdatum und identischer Bezeichnung war sehr unüblich. Insbesondere die **Angebotsvariante 4** weckte die prüferische Skepsis des Stadtrechnungshofes, da diese mehr als zwei Jahre nach der Erstellung der **Angebotsvariante 1** erstellt und als einziges der Dokumente nachträglich geändert worden war.

Der Geschäftsführer der e-mobility Graz GmbH begründete das Vorliegen dieser Angebotsvarianten mit Verhandlungen die im Zusammenhang mit dem Kauf der Rechte der Marke, des Logos, der Corporate Identity und des Corporate Designs

(siehe unten) stattgefunden hätten. Die Existenz der Angebotsvariante 4 konnte er sich nicht erklären.

### 3.3.2 Angebotsinhalt

Die **Angebotsvarianten 2 und 3** unterschieden sich inhaltlich nur wenig voneinander. Die **Angebotsvariante 1** wies zusätzliche Ausführungen zu den Themen Copyrights, Bildrechte und Geschäftsdrucksorten aus. Wesentlich schien dem Stadtrechnungshof in diesem Zusammenhang, dass die angebotenen Leistungen und der dafür festgelegte Preis bei allen drei Angebotsvarianten ident waren.

	<b>ANGEBOTSVARIANTE 1</b>	<b>ANGEBOTSVARIANTE 2</b>	<b>ANGEBOTSVARIANTE 3</b>
<b>ADRESSAT</b>	<i>Energie Graz GmbH<sup>10</sup> In Gründung ein Unternehmen der Holding Graz Herr DI ... Styrergasse 114</i>	<i>Emobility Graz GmbH<sup>10</sup> Herr DI ... Styrergasse 114 8010 Graz</i>	<i>e-Mobility Graz GmbH Herr DI ..... Styrergasse 114 8010 Graz</i>
<b>DURCH-RECHNUNGS-ZEITRAUM</b>	Durchrechnungszeitraum der Stunden auf 12 Monate	Durchrechnungszeitraum der Stunden auf Mitte und Ende eines jeden Kalenderjahres	Durchrechnungszeitraum der Stunden mit 30.6. (Mitte) und 31.12. (Ende) eines jeden Kalenderjahres
<b>LEISTUNGEN</b>	ident	ident	ident
<b>PREIS</b>	Ident	Ident	Ident
<b>STUNDEN-UMFANG</b>	15 Stunden sind im Monat abgegolten, der Rest wird separat nach Aufwand und Stunden abgerechnet.	15 Stunden sind im Monat abgegolten, der Rest wird separat nach Aufwand und Stunden abgerechnet. Als Durchrechnungszeitraum gilt die Mitte und das Ende eines jeden Kalenderjahres.	15 Stunden sind im Monat abgegolten, der Rest wird separat nach Aufwand und Stunden abgerechnet. Als Durchrechnungszeitraum gilt die Mitte und das Ende eines jeden Kalenderjahres.
<b>LEITUNGSZEIT-RAUM</b>	September 2011 bis September 2014	September 2011 bis September 2014	September 2011 bis September 2014
<b>WEITERE AUSFÜHRUNGEN</b>	Weitere Ausführungen zu den Themen Copyrights, Bildrechte und Geschäftsdrucksorten.	Keine weiteren Ausführungen	Keine weiteren Ausführungen

<sup>10</sup> Die Fehler in der Bezeichnung des Adressaten bzw. der Adresse entsprechen den Originalen.

Die in den **Angebotsvarianten 1, 2 und 3** angebotenen Leistungen umfassten

- Beschriftung von Fahrzeugen (Autos, Fahrräder, Scooter etc.) in den Teilbereichen:
  - Konzeption der Beschriftung
  - Kreation der Beschriftung
  - Layout und Druckaufbereitung der Beschriftung
- Textarbeiten in den Teilbereichen
  - Web-site
  - Broschüren
  - Flyer
  - PR-Texte
  - Presse-Texte
  - Web 2.0
- Konzeptions- und Kurationsarbeiten in den Teilbereichen
  - Broschüren
  - Prospekte
  - Berichte für die Förderstellen
  - Digitale Vorlagen
  - Inserate
  - Werbemittel
- Layout und Druckaufbereitung in den Teilbereichen
  - Broschüren
  - Prospekte
  - Berichte für die Förderstellen
  - Digitale Vorlagen
  - Inserate
  - Werbemittel
- Beratungsleistungen in den Teilbereichen
  - Positionierung
  - Festlegung von Identität und Wording
  - Umsetzung der CD-Richtlinien
  - Auftritt nach Außen
  - Marketingkonzeption in Absprache mit der Holding

Der Stundensatz für die Bereiche Beratung, Konzeption und Kreation betrug 120 Euro, für die Bereiche Grafik und Text 100 Euro. Der Stadtrechnungshof ging davon aus, dass die Stundensätze den Usancen folgend als Nettobeträge angegeben worden waren.

Nach allen drei Varianten sollten die Rechte für die Marke „e-mobility“ nach 36 Monaten an die Energie Graz Holding GmbH übergehen. Davon ausgenommen

sollten die e-mobility Veranstaltungsrechte inklusive deren Bewerbung sein.

Die **Angebotsvariante 1** enthielt Ausführungen zu den Themenbereichen Copyrights, Bildrechte und Geschäftsdrucksorten. Hinsichtlich des Copyrights war ausgeführt, dass die von der Agentur 1 entwickelten kreativen Leistungen in ihrem Eigentum verbleiben sollten. Würden die entwickelten Ideen und Lösungen nicht verwendet, könnten diese anderweitig verwendet werden. Außerdem wurde darin der Erwerb aller zeitlich und räumlich uneingeschränkten Nutzungs- und Bearbeitungsrechte festgeschrieben.

Zu den Bildrechten wurde ausgeführt, dass für von der Agentur 1 zugekaufte Bilder und Fotos und solche, die eigens erstellt wurden, die Konditionen der jeweiligen Lieferanten gelten sollten. Für das von der e-mobility Graz GmbH zur Verfügung gestellte Material wurde keine Haftung der Agentur 1 für die etwaige Verletzung von Schutzrechten übernommen.

Hinsichtlich der Geschäftsdrucksorten wurde darauf verwiesen, dass vorhandene Basiselemente wie Firmenzeichen, Schriftzüge und gegebenenfalls Sekundärelemente wie Illustrationen Voraussetzungen für den Entwurf seien.

Die **Angebotsvariante 1** war ab dem Ausstellungsdatum drei Wochen gültig.

Die **Angebotsvariante 4** wies im Vergleich zu den drei anderen Angebotsvarianten entscheidende Unterschiede auf. Anstatt 15 wurden 18 Stunden für die bereits in den anderen Angebotsvarianten aufscheinenden Leistungen

- Beschriftung von „Fahrzeugen“,
- Textarbeiten,
- Konzeptions- und Kurationsarbeiten und
- Layout und Druckaufbereitung

als abgeboten angesehen. Allerdings wurde eine zweite, von einem Stundensatz unabhängige Leistung unter dem Titel Strategie und Positionierung (mit den Teilbereichen „Positionierung“, „Strategieentwicklung“ und „Marketingkonzeption“) angeboten. Auch diese Angebotsvariante enthielt Ausführungen zu den Themen „Copyrights“ und „Geschäftsdrucksorten“. Dabei war auffällig, dass der Text grundsätzlich wortgleich mit den Ausführungen der Angebotsvariante war. Nur wiesen die Ausführungen der Angebotsvariante 4 keine Hinweise auf die Übertragung der Marke e-mobility auf.

Alle vier Angebotsvarianten wiesen eine Monatspauschale in der Höhe von 2.600 Euro aus. Im Gegensatz zu den **Angebotsvarianten 1-3** wies die **Angebotsvariante 4** für diesen Betrag die Abgeltung von 18 Stunden zu den Stundensätzen 100 Euro für Organisation, Grafik und Text und 120 Euro für

Tätigkeiten der Geschäftsführerin der Agentur 1 aus. Zusammen mit der Monatspauschale für Strategie und Positionierung in der Höhe von 800 Euro netto ergaben die 18 Stunden zu einem Stundensatz von 100 Euro die angebotenen 2.600 Euro (netto) pro Monat.

### 3.3.3 Angebotsannahme

Der Stadtrechnungshof fragte mehrfach nach Nachweisen, wann, von wem und welche der gefundenen Varianten tatsächlich angenommen worden war. Derartige Unterlagen schienen nicht zu existieren, obwohl die Agentur 1 eine geschäftsmäßige Zeichnung und Retournierung als Fax auf ihre Angebote verlangte.

Dem Stadtrechnungshof lag ein E-Mail vom 23. September 2011 vor, in dem die Agentur 1 um Unterzeichnung eines Vertrages ersuchte. Der dabei erwähnte Vertrag war in der elektronischen Kopie des dem Stadtrechnungshof vorliegenden E-Mails nicht enthalten. Es war jedoch der Dateiname „Angebot 11-00081.pdf“ ersichtlich. Diesen Dateinamen führten auch die Angebotsvarianten 1 -3. Allerdings entsprach keine der Dateigrößen der Angebotsvarianten dem Dateianhang des E-Mails. Aus dem Dateinamen und dem Wortlaut *„Am Ende dieses Monats werden wir die erste Rechnung an die emobility GmbH [sic] stellen.“* schloss der Stadtrechnungshof, dass es sich dabei um die Urgenz der Annahme des Angebotes hinsichtlich der Monatspauschale handeln musste.

Mit Belegdatum vom 31. Oktober 2011 erfasste die Buchhaltung der e-mobility Graz GmbH die erste Rechnung der Agentur 1 betreffend die Monatspauschale. Diese wurde am 30.11.2011 bezahlt. Die Stundenaufzeichnungen der Agentur 1, die als Nachweis der geleisteten Stunden dienten, wiesen als frühesten Termin den 4. August 2011 aus. Zu diesem Zeitpunkt war die Gesellschaft e-mobility Graz GmbH erst in Gründung.

Der Stadtrechnungshof konnte kein genaues Datum ermitteln, an dem das betreffende Angebot angenommen wurde. Ebenfalls gab es keine eindeutige Dokumentation, welche der 4 Angebotsvarianten die letztlich gültige war. Daher erachtete der Stadtrechnungshof den Tag, an dem seitens der e-mobility Graz GmbH die erste Monatspauschale tatsächlich bezahlt wurde (30.11.2011), als den Zeitpunkt der Vertragsannahme.

Die Zahlungen endeten mit September 2014. Aufgrund der Laufzeit von 36 Monaten bzw. 3 Jahren nahm der Stadtrechnungshof daher an, das der September 2011 als Beginn des Leistungszeitraums vereinbart war.

Der Stadtrechnungshof beschäftigte sich bereits einmal mit Beauftragungen der Agentur 1 durch die Vorgängerorganisation der Holding Graz – kommunale Dienstleistungen GmbH. In seinem „Bericht über die Kontrolle betreffend

ausgewählte Vergaben an Werbeagenturen, erweitert um den Antrag auf Überprüfung der Kosten für die Umstellung der Firma „Grazer Stadtwerke AG“ auf „Graz AG“ vom 13. Dezember 2010, stellte er dazu fest:

*„Von den vergebenden Stellen ist daher mit allem Nachdruck zu fordern, bei der Anbotseinholung ein genaues Leistungsverzeichnis, eine Abschätzung des Zeitbudgets und der veranschlagten Stunden-/Tageshonorarsätze zu verlangen.“*

Der Stadtrechnungshof veröffentlichte diesen Bericht nur wenige Monate vor dem Abschluss des Pauschalvertrages. Auch im Fall des Pauschalvertrages kam die Holding Graz – kommunale Dienstleistungen GmbH dieser Forderung nur zum Teil nach. Der Stadtrechnungshof kritisierte das Fehlen einer Dokumentation, welche Angebotsvariante tatsächlich angenommen bzw. wann der Vertrag tatsächlich geschlossen wurde. Außerdem kritisierte er die mangelnde Genauigkeit bei der Festlegung des Leistungsanteils Erwerb der Rechte für die Marke „e-mobility“ (siehe Kapitel 3.4.1).

#### **Der Stadtrechnungshof empfahl,**

- insbesondere bei länger andauernden Vertragsverhältnissen den Vertragsbeginn zu dokumentieren,
- bei mündlichem Vertragsabschluss jedenfalls zu dokumentieren, welches Angebot von wem und wann angenommen wurde,
- immer ein genaues Leistungsverzeichnis zu verlangen, insbesondere bei auslegungsbedürftigen Formulierungen wie „Rechte für die Marke“.

#### **Gemeinsame Stellungnahme der e-mobility Graz GmbH und der Holding Graz – kommunale Dienstleistungen GmbH**

Siehe Ausführungen unter Kapitel 3.4.1.3.

### **3.4 Leistungen im Rahmen des Pauschalvertrages**

Wie oben dargestellt, hatte der Pauschalvertrag zwei Leistungsanteile:

- den Erwerb der Rechte für die Marke „e-mobility“
- die Leistungen im Rahmen der 15 Stunden/Monat.

Dafür wurde eine monatliche Pauschale von 2.600 Euro (netto) bezahlt.

#### **3.4.1 Leistungsanteil: Erwerb Rechte an der Marke e-mobility**

Die Vorgänge rund um den Leistungsanteil „Erwerb Rechte an der „Marke e-mobility““ stellten sich komplex und intransparent dar. Hauptgrund dafür war, dass sich die Aktenlage und die Feststellungen des Geschäftsführers in seiner

Stellungnahme vom 22. Dezember 2016 sowie dessen mündliche Ausführungen in einem Prüfgespräch am 10. Jänner 2017 inhaltlich widersprachen.

Deshalb versuchte der Stadtrechnungshof im Bericht die Faktenlage und Vorgänge so übersichtlich wie möglich zusammenzufassen.

### **Gemeinsame Stellungnahme der e-mobility Graz GmbH und der Holding Graz – kommunale Dienstleistungen GmbH**

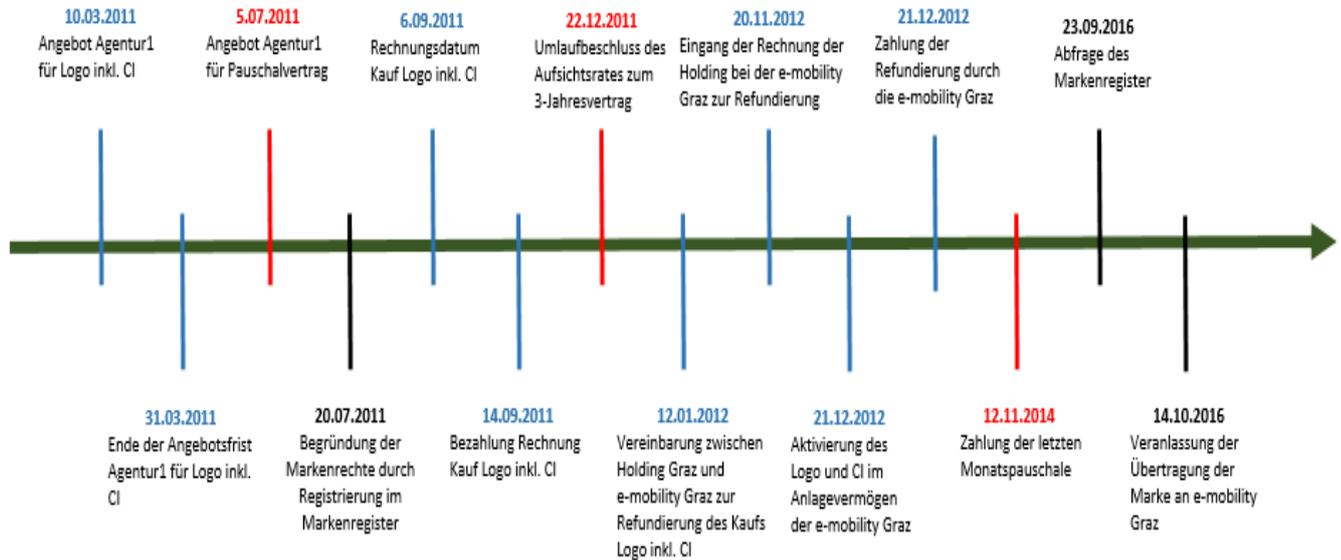
Der Stadtrechnungshof führt in seinem Rohbericht aus, dass sich die Vorgänge rund um den Leistungsanteil „Erwerb Rechte an der „Marke emobility“ komplex und intransparent darstellen würden. Damit verhält sich der Stadtrechnungshof aus unserer Sicht inkorrekt: Dieser hat nämlich in der Besprechung am 10. Jänner 2017 festgehalten, dass der Erwerb der Marke für ihn nach den Ausführungen der Geschäftsführung nachvollziehbar ist und dieser Themenkreis somit für ihn ausreichend erörtert wurde und als geklärt gilt. Dennoch schreibt der Stadtrechnungshof im Rohbericht von Widersprüchen zwischen Aktenlage und (schriftlichen wie auch mündlichen) Feststellungen des Geschäftsführers, was aus unserer Sicht wiederum mit dem Auftrag zur objektiven Prüfung nur schwer vereinbar ist.

### **Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes**

Der Stadtrechnungshof verwies auf seine Gegenäußerung zu den Kapiteln 3.3., 3.4. und 3.4.1.3. des Rohberichts: Angebot zur Monatspauschale, Leistungen im Rahmen des Pauschalvertrags und mündliche Ausführung des Geschäftsführers der e-mobility Graz GmbH vom 10. Jänner 2017.

#### ***3.4.1.1 Faktenlage aufgrund der dem Stadtrechnungshof vorgelegten Unterlagen***

Die Faktenlage anhand der dem Stadtrechnungshof vorgelegten Unterlagen ergab folgenden Ablauf der Ereignisse. Die Vorgänge rund um den Erwerb des Logos und der CI wurden in blau, die Vorgänge rund um die Pauschalleistungen in rot und die Vorgänge zum Markenrecht in schwarz gehalten.



11

Abbildung 5: Zeitlinie Käufe der Logo, CI und Markenrechte; Quelle: STRH

### Chronologische Abfolge

- 1) Am 10. März 2011 legte die Agentur 1 der Holding Graz – kommunale Dienstleistungen GmbH ein Angebot für den „Ankauf der Rechte am e-mobility Logo inkl. CI“ um 11.000 Euro (netto) vor.
- 2) Am 31. März 2011 verstrich das Angebot vom 10. März 2011 (3 Wochenfrist).
- 3) Am 5. Juli 2011 bot die Agentur 1 den Pauschalvertrag mit den Leistungsanteilen Erwerb der Rechte für die Marke „e-mobility“ und Leistungen im Rahmen der 15 Stunden/Monat an. Der Kaufpreis betrug nach Angabe des Geschäftsführers der e-mobility Graz GmbH 39.600 Euro (netto).
- 4) Am 20. Juli 2011 begründete die Agentur 1 die Marke e-mobility durch Registrierung im Markenregister und sicherte sich die Rechte auf zumindest 10 Jahre.
- 5) Am 6. September 2011 legte die Agentur 1 die Rechnung für den Kauf der Rechte des „e-mobility Logo inkl. CI“, gemäß Angebot vom 10. März 2011.
- 6) Am 14. September 2011 bezahlte die Holding Graz – kommunale Dienstleistungen GmbH für den Kauf der Rechte am e-mobility Logo inkl. CI 11.000 Euro (netto).

<sup>11</sup> Holding: Holding Graz – kommunale Dienstleistungen GmbH  
e-mobility Graz: e-mobility Graz GmbH

- 7) Am 30.11.2011 bezahlte die e-mobility Graz GmbH die erste Monatspauschale, mit der unter anderem die Rechte an der Marke e-mobility erworben werden sollten.
- 8) Am 22. Dezember 2011 fasste der Aufsichtsrat der e-mobility Graz GmbH einen Beschluss, wonach eine Dreijahresverpflichtung für den Erwerb des CD, CI und der Logorechte an „emobility Graz“ und eine laufenden Marketingbetreuung für 15h/Monat eingegangen wurde.
- 9) Am 12. Jänner 2012 vereinbarten die Holding Graz – kommunale Dienstleistungen GmbH und die e-mobility Graz GmbH die Refundierung des Kaufpreises für „Logo inkl. CI“.
- 10) Am 20. November 2012 legte die Holding Graz – kommunale Dienstleistungen GmbH die Rechnung für die Refundierung des Kaufpreises für „Logo inkl. CI“.
- 11) Am 21. Dezember 2012 aktivierte die e-mobility Graz GmbH „Logo und CI e-mobility“ im Anlagevermögen.
- 12) Am 27. Dezember 2012 bezahlte die e-mobility Graz GmbH die Rechnung vom 20. November 2012.
- 13) Am 12. November 2014 zahlte die e-mobility Graz GmbH die letzte Monatspauschale an die Agentur 1 (Monatsrechnung für September 2014).
- 14) Am 23. September 2016 fragte der Stadtrechnungshof das Markenregister des österreichischen Patentamts ab. Die Marke e-mobility war auf die Agentur 1 eingetragen.
- 15) Mit Schreiben vom 14. Oktober 2016 veranlasste die e-mobility Graz GmbH in Zusammenarbeit mit dem Masseverwalter der Agentur 1 die Übertragung der Marke e-mobility an die e-mobility Graz GmbH.

Zu den Vorgängen in den einzelnen Bereichen im Detail:

#### Erwerb des Logos und der CI

Im Zuge der Kontrolle fiel dem Stadtrechnungshof eine Zahlung der Holding Graz – kommunale Dienstleistungen GmbH vom 14. September 2011 auf. Dieser Zahlung lag eine Rechnung zugrunde, die von der Agentur 1 an den damaligen Leiter der Marketingabteilung der Holding Graz – kommunale Dienstleistungen GmbH adressiert war. Die Rechnung nahm Bezug auf ein Angebot vom 10. März 2011. Darin wurde angeboten:

##### *„Logo und CI*

*Ankauf der Rechte am e-mobility Logo inkl. CI“ 11.000 Euro [netto]*

[...]

##### *Webseite e-mobility, inkl. Rechte*

*Ankauf der Webseite <http://emobility-graz.at/> inkl. aller Rechte“ 7.300 Euro [netto].*

Das Angebot war für 3 Wochen ab Angebotserstellung gültig und unterschrieben.

Mit Datum vom 6. September 2011 legte die Agentur 1 eine Rechnung, die auf das oben zitierte Angebot verwies. Als Leistungszeitraum war Juni – August 2011 angegeben. Die Rechnung erging an die Holding Graz – kommunale Dienstleistungen GmbH. Die in Rechnung gestellten Leistungen entsprachen dem Angebot, ebenso wie die Höhe der Rechnung. Die Bezahlung der Rechnung erfolgte am 14. September 2011. Der Stadtrechnungshof befragte dazu den Geschäftsführer der e-mobility Graz GmbH. Dieser teilte mit, dass das Angebot vom 10. März 2011 im September 2011 mündlich durch den zuständigen Managementbereichsleiter der Holding Graz – kommunale Dienstleistungen GmbH angenommen worden sei. Unmittelbar danach sei die Rechnungslegung der Agentur 1 und die Bezahlung durch die Holding Graz – kommunale Dienstleistungen GmbH erfolgt.

Mit Aktenvermerk vom 12. Jänner 2012 dokumentierten der zuständige Managementbereichsleiter Holding Graz – kommunale Dienstleistungen GmbH und der Geschäftsführer e-mobility Graz GmbH die Vereinbarung zur Refundierung der gesamten Summe an die Holding Graz – kommunale Dienstleistungen GmbH. Mit Eingangsstempel vom 20. November 2012 ging diese Rechnung bei der e-mobility Graz GmbH ein. Sie wurde am 27. Dezember 2012 bezahlt. Die e-mobility Graz GmbH aktivierte in ihrem Anlagevermögen am 21. Dezember 2012 in der Anlagenklasse 1703 „Rechte“ ein Vermögenswert von 11.000 Euro unter dem Titel „Logo und CI e-mobility“. Dieses Anlagevermögen wurde auf fünf Jahre abgeschrieben.

### Pauschalleistungen

Alle Angebotsvarianten zu den Pauschalleistungen waren mit 5. Juli 2011 datiert. In den **Angebotsvarianten 1-3** wurden Stundensätze von 100 Euro für die Bereiche Grafik und Text, für die Bereiche Konzeption und Kreation ein Stundensatz von 120 Euro angegeben. Die Pauschale umfasste in diesen Angebotsvarianten 15 Stunden.

Die vorgelegten Stundenaufzeichnungen der Agentur 1 enthielten am Ende folgenden Passus: *„Im Vertrag sind 15 h inkludiert! Der Rest betrifft die Markenabrechnung der emobility“*. Dazu war monatlich ein Wert von 1.800 Euro für die Stunden angegeben. Der Geschäftsführer der e-mobility Graz GmbH stellte gegenüber dem Stadtrechnungshof mehrfach fest, dass 1.500 Euro für Stundenleistungen und 1.100 Euro für den Erwerb der Marke ausgegeben wurden.

Aufgrund der mangelnden Dokumentation konnte der Stadtrechnungshof nicht zweifelsfrei feststellen, ob 800 oder 1.100 Euro (netto)/Monat für den Erwerb der Marke „e-mobility“ ausgegeben wurden. Diese Leistungsposition kostete damit entweder 28.000 oder 39.600 (netto) Euro.

Der Stadtrechnungshof kritisierte, dass die tatsächlichen Kosten für den Erwerb der Marke nicht ermittelbar waren.

#### Der Stadtrechnungshof empfahl,

- nur Angebote zu akzeptieren, die die Preise und angebotenen Leistungen bzw. Waren klar darstellten.

Entsprechend den Angebotsvarianten 1-3 sollte die Marke nach der Leistung von 36 Monatspauschalen an die Energie Graz Holding GmbH und nicht an die e-mobility Graz GmbH übergehen. Die Energie Graz Holding GmbH war eine 100% Tochter der Holding Graz – kommunale Dienstleistungen GmbH. Die Energie Graz Holding GmbH war zu 49% an der Energie Graz GmbH & Co KG beteiligt. Die Energie Graz GmbH & Co KG war wiederum zu 47,5% an der e-mobility Graz GmbH beteiligt.

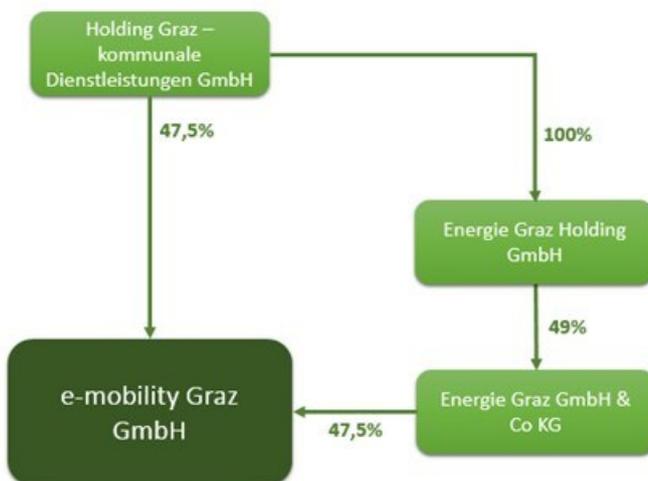


Abbildung 6: Anteile der Holding Graz – kommunale Dienstleistungen GmbH an den betroffenen Firmen; Quelle: STRH

Der Geschäftsführer der e-mobility Graz GmbH stellte dazu gegenüber dem Stadtrechnungshof fest, dass dies ein Fehler in der Angebotserstellung gewesen sei. Die Rechte habe letztendlich die e-mobility Graz GmbH erworben.

Der Stadtrechnungshof kritisierte, dass ein Angebot akzeptiert wurde, das offensichtliche Fehler enthielt. Eine Dokumentation über die entsprechende Richtigstellung fehlte.

### Der Stadtrechnungshof empfahl,

- spätestens vor Vertragsabschluss die Korrektur von offensichtlichen Fehlern zu veranlassen.

Der Gesellschaftsvertrag der e-mobility Graz GmbH sah für einige Maßnahmen die Zustimmung des Aufsichtsrates vor. Eine dieser Maßnahmen betraf die Genehmigung des Wirtschaftsplanes<sup>12</sup>. Der Geschäftsführer der e-mobility Graz GmbH legte dem Aufsichtsrat einen mit 22. Dezember 2011 datierten Entwurf eines Beschlusses vor. Dieser wurde als Umlaufbeschluss<sup>13</sup> vom Aufsichtsrat angenommen. Der Entwurf wies auf drei Punkte explizit hin. Einer dieser Punkte betraf den Pauschalvertrag mit der Agentur 1 und lautete wie folgt<sup>14</sup>:

*„b) Dreijahresverpflichtung für Logorechte und Marketingbegleitung und an ... [Agentur 1, Anmerkung des Stadtrechnungshofes] – Beschluss  
Gem. Anbot der ... [Agentur 1, Anmerkung des Stadtrechnungshofes] (€2.600.-/Monat) soll für die CD, CI und Logorechte an emobility Graz und einer laufenden Marketingbetreuung der e-mobility Graz GmbH für 15h/Monat eine Drei-Jahresvereinbarung abgeschlossen werden. Nach Ablauf der 3 Jahre gehen alle Rechte an die emobility Graz GmbH über.“*

Außerdem war im Wirtschaftsplan 2012 – 2016 der e-mobility Graz GmbH, der ebenfalls an diesem Tag beschlossen wurde, festgehalten:

*„Die Homepage wird einmalig (als Investitionen) abgegolten, die Nutzungsrechte für Logo, CI, CD inklusive einer Marketingbetreuung für die Betreibergesellschaft als laufender Aufwand über 3 Jahre.“*

Der Umlaufbeschluss wurde von allen fünf Mitgliedern des Aufsichtsrates am 22. Dezember 2011 unterfertigt.

---

<sup>12</sup> § 9 Absatz 6 lit. o Gesellschaftsvertrag der e-mobility Graz GmbH, unterzeichnet am 28. Juli 2011

<sup>13</sup> Also ohne eigene Sitzung des Aufsichtsrates

<sup>14</sup> Der Name der Agentur wurde vom StRH durch die Bezeichnung Agentur 1 ersetzt und daher im Text nicht kursiv gesetzt.

## Markenrechte

Der Schutz von Marken<sup>15</sup> ist in Österreich im Markenschutzgesetz 1970<sup>16</sup> geregelt. Marken sollen dazu dienen, dass Waren oder Leistungen nicht mit anderen, ähnlichen Waren oder Dienstleistungen verwechselt wurden. Der Erwerb einer Marke erforderte die Eintragung der Marke in das Markenregister. Das Markenrecht entstand mit dem Tag der Eintragung in das Markenregister.<sup>17</sup>

Im Rahmen seiner Kontrolle erhob der Stadtrechnungshof auch, wer als Eigentümer der Marke beim Patentamt/Markenregister eingetragen war. Dabei fand er unter der Registriernummer 263119 folgende Word-Bild Marke:



Die Eintragung dieser Marke wurde am 11. Mai 2011 angemeldet. Die Marke wurde am 20. Juli 2011 registriert. Das Recht an der Marke entstand erst mit der Registrierung im Markenregister<sup>18</sup>. Davor gab es dieses Recht nicht.

Das Markenrecht ist ein selbstständiges Vermögensrecht, welches zu den Aktiva eines Unternehmens zählt.<sup>19</sup> Der Stadtrechnungshof erhob, mit welchem Wert die Marke in den Büchern der e-mobility Graz GmbH aufschien. Wie bereits weiter oben festgehalten, aktivierte die e-mobility Graz GmbH am 21. Dezember 2012 in ihrem Anlagevermögen in der Anlagenklasse 1703 Rechte ein Vermögenswert von 11.000 Euro unter dem Titel „Logo und CI e-mobility“. Dieses Anlagevermögen wurde auf fünf Jahre abgeschrieben. Dabei handelte es sich aber offensichtlich nicht um den Leistungsteil des Pauschalvertrages „Erwerb der Rechte für die Marke

---

<sup>15</sup> „Marken können alle Zeichen sein, die sich graphisch darstellen lassen, insbesondere Wörter einschließlich Personennamen, Abbildungen, Buchstaben, Zahlen und die Form oder Aufmachung der Ware, soweit solche Zeichen geeignet sind, Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden.“ § 1 Markenschutzgesetz

<sup>16</sup> BGBl. Nr. 260/1970 i.d.F. BGBl. I Nr. 71/2016

<sup>17</sup> § 19 Markenschutzgesetz

<sup>18</sup> Dem Anmelder bzw. der Anmelderin stehen aber schon vor der Eintragung sogenannte Prioritätsrechte zu. Diese Prioritätsrechte sind vor allem dann wesentlich, wenn unmittelbar nacheinander sehr ähnliche Marken angemeldet werden.

<sup>19</sup> Vgl: Was ist eine Marke, <https://www.patentamt.at/quicklinks/wiki/marke/>

„e-mobility“.

Zu dieser Frage ersuchte der Stadtrechnungshof auch den Wirtschaftsprüfer der e-mobility Graz GmbH im Gespräch am 10. Jänner 2017 um eine Stellungnahme. Der Wirtschaftsprüfer teilte am 18. Jänner 2017 mit, dass er diesen Vorgang keiner vertieften Prüfung unterzogen hätte. Als Grund gab er an, dass es *„angesichts des klaren Sachverhalts der uns vorliegenden Vereinbarung zwischen Holding Graz/... und e-mobility/... der richtigen Verbuchung und der aus den vorliegenden Unterlagen nachvollziehbaren Grundlagen und Beträgen nicht erforderlich“* war. *„Die unabhängig davon im Jahr 2011 zwischen e-mobility und ... [Agentur 1] vereinbarte monatliche laufende Pauschalleistung enthielt neben dem Stundenkontingent auch eine laufende Abgeltung für das CD. Beides führte zu keinem aktivierbaren immateriellen Vermögensgegenstand und wurde demgemäß im Anlagevermögen der e-mobility auch nicht aktiviert.“*

Der Stadtrechnungshof hielt fest, dass der Wirtschaftsprüfer der e-mobility Graz GmbH davon ausging, dass im Rahmen der Pauschalleistungen nicht das Recht an der Wort-Bild Marke Registriernummer 263119 erworben worden war.

Die Abfrage des Registers am 23. September 2016 ergab, dass als Inhaberin der Marke nach wie vor die Agentur 1 eingetragen war. Eine entsprechende Änderung des Markenregisters war verabsäumt worden.

Name	E-MOBILITY	
Status	Registriert	
Anmeldenummer	2379/2011	
Registernummer	263119	
Quelle	OPA	
Markenart	Wort & Bild	
Anmeldedatum	11.05.2011	
Registerdatum	20.07.2011	
Publikationsdatum		
Waren-/Dienstleistungsklassen	41 (de)	Ausbildung; Unterhaltung;
	42 (de)	Wissenschaftliche und technologische Dienstleistungen und Forschungsarbeiten und diesbezügliche Designerdienstleistungen; Industrielle Analyse- und Forschungsdienstleistungen.
Prioritäten		
Nächstes Fälligkeitsdatum	31.07.2021	



Abbildung 7: Ausschnitt des Auszug aus dem Markenregister vom 23. September 2016; Quelle: [www.patentamt.at](http://www.patentamt.at)

Da sich die Agentur 1 zu diesem Zeitpunkt bereits in Insolvenz befand, wies der Stadtrechnungshof die e-mobility Graz GmbH auf diesen Umstand umgehend hin.

Der Masseverwalter der Agentur 1 erklärte am 14.10.2016, dass die Rechte der Agentur 1 an der Markenmeldung 2379/2011 an die e-mobility Graz GmbH übergegangen waren. Diese Erklärung gegenüber dem Patentamt wurde notariell bekundet.

Wann bzw. mit welchem Rechtsgeschäft die Markenrechte von der e-mobility Graz GmbH erworben worden waren, blieb aufgrund der Aktenlage offen.

### **Gemeinsame Stellungnahme der e-mobility Graz GmbH und der Holding Graz – kommunale Dienstleistungen GmbH**

Der Stadtrechnungshof behauptet, dass er aufgrund der mangelnden Dokumentation nicht zweifelsfrei feststellen habe können, ob 800,-- Euro oder 1.100,-- Euro (netto)/Monat für den Erwerb der Marke „e-mobility“ ausgegeben wurden und daher hätte diese Leistungsposition entweder 28.000,-- Euro oder 39.600,-- Euro (netto) gekostet.

Dem Stadtrechnungshof wurde durch die e-mobility Graz stets gleichbleibend kommuniziert, dass für den Erwerb der Marke 36 Monatsraten á 1.100,-- Euro netto an die Agentur 1 zu bezahlen waren. Darauf wurde der Stadtrechnungshof vom Geschäftsführer der e-mobility Graz in der Schlussbesprechung am 06. März 2017 wiederholt unzweideutig hingewiesen. Warum der Stadtrechnungshof meint, dass für die Marke 28.000,-- Euro (netto) zu bezahlen gewesen wären, ist für die e-mobility Graz nicht nachvollziehbar.

### **Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes**

Wie auch schon in der Schlussbesprechung mitgeteilt, gab es keinen schriftlichen Beleg für die Höhe der Zahlung des Leistungsanteils Erwerb der Rechte an der Marke. Auch der Stellungnahme zum Rohbericht lag kein solcher Beleg bei.

Die Zweifel des Stadtrechnungshofes entstanden insbesondere deshalb, weil der Geschäftsführer der e-mobility Graz GmbH angab, die Pauschale für die Leistungen für 15 Stunden zu 100 Euro/Stunden betrug 1.500 Euro (netto). Die Kontrollrechnungen der Stundenaufzeichnungen stellten in diesem Fall die Bruttobeträge 1.800 Euro/Monat der Summe der Netto-Stundenbeträge 100/120 Euro gegenüber. Daraus ergab sich jedenfalls eine falsche Kontrollrechnung. Der Stadtrechnungshof zweifelte bis zur Schlussbesprechung daran, dass der Geschäftsführer der e-mobility Graz GmbH diese Vermischung von Brutto- und Nettowerten über drei Jahre hinweg trotz der von ihm behaupteten umfassenden Kontrolle nicht erkannt hätte.

### **3.4.1.2 Stellungnahme des Geschäftsführers e-mobility Graz vom 22. Dezember 2016**

Aufgrund des Ergebnisses des Aktenstudiums ersuchte der Stadtrechnungshof am 18. November 2016 den Geschäftsführer der e-mobility Graz GmbH, diese Vorgänge zu erklären. Der Geschäftsführer kam diesem Ersuchen zunächst in einer Stellungnahme vom 22. Dezember 2016 nach.

In dieser Stellungnahme führte er aus: *„Für die Gesellschafter und die künftige Geschäftsführung der e-mobility Graz GmbH ging es nicht nur um die Nutzung des Logos und der Website, sondern auch (!) um den vollen markenrechtlichen Schutz.“* Er beschrieb die Annahme des Postens mit dem Titel „Ankauf der Rechte am Logo“ (Rechnung vom 06. September 2011) als *„die Einräumung der urheberrechtlichen Nutzungsrechte am Logo und am gesamten grafischen Konzept (Corporate Identity, wie etwa die farbliche Gestaltung etc.)“*. So hätten diese Nutzungsrechte (vorläufig) die Vervielfältigung und anschließende Nutzung des Logos und der Corporate Identity auf diversen Werbematerialien und Aussendungen *„sowie die urheberrechtliche „Zurverfügungstellung“ des Logos auf der Website“* erlaubt.

Weiteres stellte der Geschäftsführer der e-mobility Graz GmbH fest, dass *„man sich aber bewusst [war], dass man damit nicht sämtliche Rechte am (Gesamt-)Konzept erworben hätte. Am Ende des Tages fehlte daher noch das Markenrecht an der Marke „e-mobility“ (diese ist exklusiv und ausschließlich, und vom eigentlichen Urheberrecht zu trennen).“*

Zum Umlaufbeschluss führte er aus: *„Dieser Umlaufbeschluss könnte (ex post betrachtet) für sich und isoliert genommen so ausgelegt werden, dass der Aufsichtsrat einer „Bezahlung der Logorechte“ in 36 Raten zugestimmt hätte. Gemeint war aber – und das ist in Anbetracht der nun dargelegten aufgesplitterten Angebote glasklar – (neben der laufenden Marketingbetreuung) der ratenweise Erwerb des Markenrechts (bzw. genauer gesagt des Anspruchs auf dessen Übertragung).“* Schließlich begründete er den Kauf durch die Holding Graz – kommunale Dienstleistungen GmbH damit, dass eine rasche Umsetzung des Projekts Modellregion gewünscht worden sei. Daher hätte man zu dieser finanziellen Zwischenlösung greifen müssen, da die e-mobility Graz GmbH noch in Gründung gewesen sei.

Hinsichtlich des Kaufs der Markenrechte verwies der Geschäftsführer der e-mobility Graz GmbH auf ein Angebot der Agentur 1 vom 19. April 2011. Dieses Angebot trug den Betreff: *„Logonutzungsrechte und werbliche Betreuung für 3 Jahre“*. Es enthielt neben Leistungen für Beschriftungen, Text-, Konzeptions- und Kurationsarbeiten sowie für die Rechte an der Website-Domäne und der Namensrechte auch ein Angebot für zeitlich und örtlich uneingeschränkte

Nutzungsrechte. Der Geschäftsführer führte zum Posten der zeitlich und örtlich uneingeschränkten Nutzungsrechte dieses Angebotes aus: „(offenbar gemeint: die Marke)“. Das Angebot vom 19. April 2011, das eine Gesamtsumme von 255.600 Euro auf die Laufzeit von 36 Monaten vorsah, wurde nicht angenommen. Mit der Annahme des Angebots vom 5. Juli 2011 hätte man nicht nur ein günstigerer Leistungskatalog für die Marketingbetreuung im Ausmaß von 15 Stunden pro Monat gekauft - „sondern auch eine zukünftige Anwartschaft auf die Übertragung der Rechte der Marke „e-mobility““.

Der Stadtrechnungshof konnte die Ausführungen des Geschäftsführers zu den Angeboten vom 10. März 2011 und 19. April 2011 nachvollziehen. Darin konnten die Markenrechte an der Wort-Bild Marke nicht angeboten werden, da sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht existierten. Er beschäftigte sich daher zunächst mit der Frage des Urheberrechts an der Wort-Bild Marke.

§ 24 Urheberrechtsgesetz<sup>20</sup> legte fest, dass der Urheber es anderen gestatten könne, das Werk auf einzelne oder alle Verwertungsarten<sup>21</sup> zu benutzen (**Werknutzungsbewilligung**). Wurde das ausschließliche Recht dazu eingeräumt, sprach das Gesetz von einem **Werknutzungsrecht**.

Urheberrechtlicher Schutz und markenrechtlicher Schutz konnten nebeneinander bestehen. Allerdings ergaben beide Systeme eine Schnittmenge. Nur der Schutzgegenstand war unterschiedlich definiert. „Während das Urheberrecht Werke und bestimmte sonstige Leistungen schützt, geht es im Markenschutzgesetz um den Schutz graphisch darstellbarer Zeichen, soweit diese unterscheidungskräftig sind.“<sup>22</sup>

Der Stadtrechnungshof ging daher aufgrund der Stellungnahme des

---

<sup>20</sup> Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz), BGBl. Nr. 111/1936 i.d.F BGBl. I Nr. 99/2015.

<sup>21</sup> Das österreichische Urheberrecht kennt verschiedene Verwertungsrechte (§ 14 – 18a Urheberrechtsgesetz):

- das Vervielfältigungsrecht („gleichviel in welchem Verfahren, in welcher Menge und ob vorübergehend oder dauerhaft“)
- das Verbreitungsrecht
- das Recht zu vermieten und zu verleihen
- das Folgerecht (Weiterverkauf)
- das Senderecht (mittels Rundfunk oder eine ähnliche Art)
- das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht
- das Zurverfügungstellungsrecht (zum Beispiel im Internet).

<sup>22</sup> MMag. Dr. Albercht Haller, Urheberrecht – 30 häufig gestellte Fragen (FAQ) samt Antworten und einer kleinen Check-Liste; Vgl. [https://www.bmb.gv.at/schulen/service/faq\\_haller\\_15917.pdf?5i82ho](https://www.bmb.gv.at/schulen/service/faq_haller_15917.pdf?5i82ho)

Geschäftsführers davon aus, dass mit den 11.000 Euro das Werknutzungsrecht am Logo und am gesamten grafischen Konzept erworben wurde. Eine Nachfrage bei der juristischen Auskunft des Patentamts ergab, dass im Rahmen der Markenmeldung das Urheberrecht nicht geprüft werde. Das Patentamt nehme aber an, dass der Anmelder dazu auch urheberrechtlich berechtigt sei. Der Erwerb des urheberrechtlichen Werknutzungsrechts stellte nach Ansicht des Stadtrechnungshofes eine solche Berechtigung dar.

Bei entsprechendem Kauf des Werknutzungsrechts wäre es der Holding Graz – kommunale Dienstleistungen GmbH bzw. der e-mobility Graz GmbH jederzeit möglich gewesen, die Marke selbst im Markenregister eintragen zu lassen. Als Mindestkosten für eine solche Eintragung nannte das Patentamt auf ihrer Homepage 372 Euro.

Aufgrund der Angaben im Anlagevermögen ging der Stadtrechnungshof davon aus, dass mit den Pauschalleistungen keine Markenrechte gekauft wurden. Diese stellen einen Vermögenswert des Anlagevermögens dar. Dies bestätigte der Wirtschaftsprüfer der e-mobility Graz GmbH in seiner Stellungnahme vom 18. Jänner 2017. Wann bzw. mit welchem Rechtsgeschäft die Markenrechte erworben wurden, blieb für den Stadtrechnungshof offen.

Daher befragte der Stadtrechnungshof den Geschäftsführer der e-mobility Graz GmbH am 10. Jänner 2017 persönlich zu seiner Stellungnahme vom 22. Dezember 2016.

#### **Gemeinsame Stellungnahme der e-mobility Graz GmbH und der Holding Graz – kommunale Dienstleistungen GmbH**

Der Stadtrechnungshof geht auf Seite 35 seines Rohberichts<sup>23</sup> davon aus, dass *"aufgrund der Angaben im Anlagevermögen [...] mit den Pauschalleistungen keine Markenrechte gekauft wurden"* und dass der *"Wirtschaftsprüfer der e-mobility Graz GmbH [dies] in seiner Stellungnahme vom 18. Jänner 2017 [bestätigte]"*.

Das hat der Wirtschaftsprüfer so nie gesagt. Die Stellungnahme des Wirtschaftsprüfers lautet:

*"Wir haben unserer Arbeitspapiere zu den Wirtschaftsprüfungen der e-mobility Graz GmbH nochmals durchgesehen."*

---

<sup>23</sup> Anmerkung des Stadtrechnungshofes: die Stelle findet sich auf Seite des veröffentlichten Berichtes 61

*Wir haben im Rahmen unserer Prüfung 2012 selbstverständlich auch das Anlagevermögen geprüft. Die Zugänge in den immateriellen Vermögensgegenständen resultierten **in diesem Jahr** zu 80% aus dem Projekt Graz-bike, worauf bei der Prüfung naturgemäß der Schwerpunkt lag.*

*Eine noch intensivere Prüfung der Rechnung über die Weiterverrechnung der vorfinanzierten Webseite und der Logorechte der Holding Graz an die e-mobility war aus unserer damaligen wie heutigen Sicht angesichts des klaren Sachverhalts, der uns vorliegenden Vereinbarung zwischen Holding Graz/Verantwortlichem [Anm.: Anonymisierung des "Verantwortlichen"] und e-mobility/Geschäftsführer [Anm.: Anonymisierung des "Geschäftsführers"], der richtigen Verbuchung und der aus den vorliegenden Unterlagen nachvollziehbaren Grundlagen und Beträge nicht erforderlich. Die in dieser Rechnung ausgewiesenen Positionen wurden im Jahr der Verrechnung von der Holding Graz an e-mobility (das war vereinbarungsgemäß das Jahr 2012) jeweils im Anlagevermögen aktiviert und werden seither planmäßig abgeschrieben.*

*Die unabhängig davon im Jahr 2011 zwischen e-mobility und Agentur 1 [Anm.: Anonymisierung der "Agentur 1"] vereinbarte monatliche laufende Pauschalleistung enthielt neben dem Stundenkontingent auch eine laufende Abgeltung für das CD. Beides führt zu keinem aktivierbaren immateriellen Vermögensgegenstand und wurde demgemäß im Anlagevermögen der e-mobility auch nicht aktiviert." [Hervorhebungen nicht im Original]*

Auch aus dieser Stellungnahme des Wirtschaftsprüfers der e-mobility Graz ergibt sich dieser eindeutige Sachverhalt. Da es im dritten Absatz der Stellungnahme eindeutig um das Logo geht, kann im vierten Absatz mit "CD" nur noch die Marke "e-mobility" gemeint sein, da dem Wirtschaftsprüfer der e-mobility Graz ja keine widersprechende Erläuterung unterstellt werden kann.

Zum Beginn der Laufzeit der Pauschalvereinbarung konnte klarerweise noch kein Markenrecht im Anlagevermögen der e-mobility Graz aktiviert werden, da ja, wie bereits geschildert wurde, über die 36 Monate hinweg bloß die Anwartschaft auf dieses Markenrecht erworben wurde.

Die Stellungnahme des Wirtschaftsprüfers bezieht sich lediglich auf die Prüfung im Jahr 2012. Dies belegen eindeutig die oben fett abgedruckten Teile der Stellungnahme. Der Stadtrechnungshof gibt die Stellungnahme schlichtweg falsch wieder.

Fazit: In diesem Zusammenhang weisen wir nochmals explizit darauf hin, dass der Stadtrechnungshof in der Besprechung am 10. Jänner 2017 mitteilte,

dieser Themenkreis sei für ihn abschließend erörtert worden. Dass dem offenbar doch nicht so ist und im Rohbericht das Thema wieder als ungeklärt dargestellt wird, ist uns nicht nachvollziehbar.

### **Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes**

Die Darstellung der Vorgänge, wie sie in der Stellungnahme zum Rohbericht erläutert wurden, entsprach den Angaben des Geschäftsführers der e-mobility Graz GmbH in seiner Stellungnahme vom 22. Dezember 2016.

Der Wirtschaftsprüfer stellte in seinem Schreiben fest: *„Die unabhängig davon im Jahr 2011 zwischen e-mobility und Agentur 1 [Anm.: Anonymisierung der "Agentur 1"] vereinbarte monatliche laufende Pauschalleistung enthielt neben dem Stundenkontingent auch eine laufende Abgeltung für das CD. Beides führt zu keinem aktivierbaren immateriellen Vermögensgegenstand und wurde demgemäß im Anlagevermögen der e-mobility auch nicht aktiviert.“*

Auch der Stadtrechnungshof ging davon aus, dass mit der Zahlung der Rechnung vom 6. September 2011 keine Markenrechte erworben worden waren. Markenrechte stellten jedoch einen Vermögenswert dar, der im Anlagevermögen darzustellen war. Ein solcher Vermögenswert schien jedoch in dem vom Stadtrechnungshof eingesehenen Anlagevermögen nicht auf. Auch eine zukünftige Anwartschaft gegen Ratenzahlung wäre im Anlagevermögen zu aktivieren und nicht als laufender Aufwand zu verbuchen gewesen, so der Wert die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter gemäß § 13 EStG (in der Fassung von 2011) von 400 Euro netto überstieg. Damit war davon auszugehen, dass die e-mobility Graz GmbH diese Marke nie erworben hatte.

Für diese Annahme sprach auch, dass zum Zeitpunkt der Kontrolle die entsprechende Marke im Markenregister auf die Agentur 1 eingetragen war. Aus diesem Grund stellte der Stadtrechnungshof in seinem Bericht fest: *„Wann bzw. mit welchem Rechtsgeschäft die Markenrechte erworben wurden, blieb für den Stadtrechnungshof unklar.“*

Der Stadtrechnungshof wies die unterfertigenden Geschäftsführer bereits in der Besprechung am 10. Jänner 2017 auf diesen Sachverhalt hin. Aus diesem Grund erhob sich die Frage, wofür die monatlichen Zahlungen aus dem Pauschalvertrag geleistet wurden. Unbegründete Zahlungen, die einen finanziellen Schaden für anvertrautes fremdes Vermögen verursachten, könnten eventuell auch eine strafbare Handlung darstellen.

Bei allen unten angeführten Zweifeln über den tatsächlichen Grund der Zahlung waren die Ausführungen vom 10. Jänner 2017 hinsichtlich des

getrennten Ankaufs von Corporate Design und Corporate Identity (siehe Kapitel 3.4.1.4. unten) im Rahmen der Gebarungskontrolle des Stadtrechnungshofes zumindest soweit ausreichend, um davon ausgehen zu können, keine entsprechende Sachverhaltsdarstellung an die ordentlichen Gerichte zu übermitteln. Dies wurde am Ende der Besprechung am 10. Jänner 2017 mitgeteilt. Das war auch in dem von der Holding Graz- kommunale Dienstleistungen GmbH verfassten Memo zu dieser Besprechung wie folgt festgehalten: „Somit wird der Vorwurf der Doppelverrechnung vom Stadtrechnungshof als geklärt gesehen und nicht mehr aufrecht gehalten.“

Dies änderte jedoch nichts daran, dass insbesondere aufgrund des fehlenden Vertrages und der fehlenden Dokumentation der tatsächliche Sachverhalt für den Stadtrechnungshof nicht feststellbar war. Dies war auch der Grund seiner in der Schlussbesprechung geäußerten Kritik.

Der Stadtrechnungshof nahm die Ausführungen in der Stellungnahme als Teil der gewählten Kommunikationsstrategie wahr.

### ***3.4.1.3 Mündliche Ausführungen des Geschäftsführers der e-mobility Graz GmbH vom 10. Jänner 2017***

Im Gespräch vom 10. Jänner 2017 gab der Geschäftsführer der e-mobility Graz GmbH an, dass

- mit dem ersten Kauf (Rechnung vom 6. September 2011) seien die Logorechte und die Corporate Identity,
- mit den monatlichen Pauschalzahlungen das Corporate Design

erworben worden.

Der Begriff Corporate Identity konnte „als ein strategisches Konzept zur Positionierung der Identität oder auch eines klar strukturierten, einheitlichen Selbstverständnisses eines Unternehmens, sowohl im eigenen Unternehmen als auch in der Unternehmensumwelt, gesehen werden.“<sup>24</sup> Das Wirtschaftslexikon führte 3 Elemente der Corporate Identity an:

1. Corporate Behaviour
2. Corporate Communication
3. Corporate Design

---

<sup>24</sup> Springer Gabler Verlag (Herausgeber), Gabler Wirtschaftslexikon, Stichwort: Corporate Identity, online im Internet:  
<http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/55410/corporate-identity-v9.html>

Außerdem war die Corporate Identity der Rahmen für das Konzept der Markenidentität.

Die Definition des Corporate Design lautete: „*visuelles Erscheinungsbild eines Unternehmens im Rahmen und zur Unterstützung der von der Corporate Identity vorgegebenen Ziele. Das Corporate Design soll das Unternehmen nach innen und außen als Einheit erscheinen lassen, bes. durch formale Gestaltungskonstanten, z.B. Firmenzeichen (Logo), Typografie, Hausfarbe etc. In Gestaltungsrichtlinien („Design-Bibeln“) wird festgelegt, wie diese Gestaltungskonstanten in unterschiedlichen Anwendungsbereichen einzusetzen sind, z.B. Briefbögen, Innenarchitektur, Produkt- und Verpackungsgestaltung und Anzeigen.*“<sup>25</sup>

Im Rahmen der **Angebotsvarianten 1-3** des Angebots vom 5. Juli 2017 waren unter der Leistungsposition Beratungsleistungen die Positionen „*Positionierung*“ bzw. „*Festlegung der Identität und Wording*“ zu finden. Diese rechnete der Stadtrechnungshof aufgrund der obigen Definition der Corporate Identity zu. Die übrigen Positionen („*Umsetzung der CD-Richtlinien, Auftritt nach Außen, Marketingkonzeption in Absprache mit der Holding*“) sah der Stadtrechnungshof wiederum im Bereich des Corporate Designs. Ebenso waren die anderen Leistungspositionen (Beschriftung von Fahrzeugen, Textarbeiten, Konzeptions- und Kurationsarbeiten, Layout und Druckaufbereitung) im Bereich des Corporate Designs.

### **Gemeinsame Stellungnahme der e-mobility Graz GmbH und der Holding Graz – kommunale Dienstleistungen GmbH zu den Kapiteln 3.3., 3.4. und 3.4.1.3.**

Allgemein ist zum Punkt "*Angebot zur Monatspauschale*" auszuführen, dass auf Grund der bereits im Jahr 2011 und davor erfolgten bzw. realisierten Initiativen allgemein gewünscht war, das Projekt Elektromobilität rasch umzusetzen und auch nach erfolgreich erteiltem Zuschlag für die Modellregion rasch eine operative Einheit zur weiteren bzw. konkreten Abwicklung zu gründen (die Gründung einer solchen operativen Tochter war eine der Auflagen im Zusammenhang mit dem erteilten Zuschlag). Um diesen raschen Start zu ermöglichen, wurden von der Agentur 1 bereits Angebote im Zusammenhang mit diversen Marketingleistungen an verschiedene Adressaten übermittelt.

Für die Gesellschafter und die künftige Geschäftsführung der e-mobility Graz ging es nicht nur um die Nutzung des Logos und der Website, sondern auch (!)

---

<sup>25</sup> Springer Gabler Verlag (Herausgeber), Gabler Wirtschaftslexikon, Stichwort: Corporate Design, online im Internet:  
<http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/81823/corporate-design-v6.html>

um den vollen markenrechtlichen Schutz (vom Geschäftsführer in der Besprechung am 10. Jänner 2017 wurde dieser freilich wenig präzise als "Corporate Design" bezeichnet).

Deswegen beinhaltete das – später auch angenommene – Angebot der Agentur 1 vom 10. März 2011 den Erwerb der Nutzungsrechte am Logo ("Ankauf der Rechte am Logo") und den Erwerb des Eigentums an der Internet-Domäne. Die so erworbenen und gesicherten "Rechte am Logo" meinen dabei die Einräumung der urheberrechtlichen Nutzungsrechte am Logo und am gesamten graphischen Konzept (Corporate Identity, wie etwa die farbliche Gestaltung etc.). Diese Nutzungsrechte erlaubten (vorläufig) der Holding Graz (und in weiterer Folge der e-mobility Graz) etwa die Vervielfältigung und anschließende Nutzung des Logos und der Corporate Identity auf diversen Werbematerialien und Aussendungen sowie die urheberrechtliche "Zurverfügungstellung" des Logos auf der Website.

Von Seiten der e-mobility Graz war man sich aber bewusst, dass man damit nicht sämtliche Rechte am (Gesamt-)Konzept erworben hätte. Am Ende des Tages fehlte daher noch das Markenrecht an der Marke "e-mobility" (diese ist exklusiv und ausschließlich, und vom Urheberrecht zu trennen).

Die Ausführungen des Stadtrechnungshofs in seinem Rohbericht, der Geschäftsführer der e-mobility Graz hätte sich "*in seinen Erklärungsversuchen mehrfach*" widersprochen, gehen in der Sache vollkommen fehl. Dass der Geschäftsführer der e-mobility Graz im Rahmen einer Monate dauernden Prüfung durch den Stadtrechnungshof immer wieder mit neuen, vorweg nicht übermittelten Fragen konfrontiert wurde und alleine deswegen frühere Aussagen präzisieren musste, ist allein der Befragungssituation durch den Stadtrechnungshof geschuldet und wurde bereits vorstehend erwähnt. Die Ausführungen des Stadtrechnungshofs zu "Gablers Wirtschaftslexikon" sind daher unwesentlich. Stattdessen wäre vom scheinbar rechtskundigen Stadtrechnungshof durchaus zu erwarten gewesen, dass er den Geschäftsführer (der kein Jurist ist) auf allfällige begriffliche Missverständnisse hinweist und ohne nähere Erläuterungen schlicht behauptet, der Geschäftsführer habe angeblich widersprüchlich ausgesagt.

Zwar ist einzuräumen, dass die Dokumentation über den Markenerwerb möglicherweise präziser erfolgen hätte können; dies ist jedoch in ganz überwiegendem Maße der Agentur 1 zuzuschreiben, die zwar fachlich stets hochwertige Leistungen erbracht hat, mit der in organisatorischer Hinsicht jedoch nicht immer einfach zusammenzuarbeiten war.

Dass der Stadtrechnungshof letztlich aus diesen beiden Umständen die

Zahlungsgrundlage von 39.600 Euro für den Erwerb des Markenrechts an der Marke "e-mobility" – pauschal und unsubstantiiert – in Frage stellt, ist aus Sicht der e-mobility Graz insbesondere deswegen unverständlich, weil der Vorgang des Erwerbs der Markenrechte vom Stadtrechnungshof in der Besprechung am 10. Jänner 2017 als geklärt anerkannt wurde (siehe hierzu auch noch sogleich).

Zum Erwerb der Marke "e-mobility" wurde bei der Agentur 1 ein Angebot eingeholt. Die Agentur 1 erstattete am 19. April 2011 ein erstes umfassendes Angebot (das versehentlich an die Energie Graz Holding GmbH) erging. Dieses belief sich über seine gesamte Laufzeit auf 255.600 Euro (!) netto und beinhaltete folgende Leistungen:

- zahlreiche laufende Leistungen, wie etwa die Beschriftung von Fahrzeugen, Programmierungsarbeiten auf der website, Textarbeiten, Konzeptions- und Kreativearbeiten, usw, usw für eine Pauschale in der Höhe von 4.600 Euro netto pro Monat für 36 Monate;
- Abgeltung der Rechte an der e-mobility-website-Domäne sowie der Namensrechte "e-mobility" für eine Einmalzahlung in Höhe von 18.000 Euro netto; und
- die zeitlich und örtlich uneingeschränkten Nutzungsrechte (offenbar gemeint: die Marke) sollten in 36 Monatsraten je 2.000 Euro netto abgegolten werden.

Dieses Angebot vom 19. April 2011 ist aber nie beauftragt worden, sondern es wurde im Sommer 2011 nochmals nachverhandelt, weil es viel zu teuer (und kompliziert gestaltet) war.

Das Ergebnis dieser Nachverhandlungen war schließlich zum einen die Aufteilung der von der Agentur 1 zu erbringenden Leistungen in zwei Leistungsteile und zum anderen ein reduzierter und günstigerer Leistungskatalog. In der Folge wurden von der Agentur 1 versehentlich mehrere Angebote mit unterschiedlichsten (falschen) Anschriften (darunter ohne Rücksprache mit dieser auch an die Energie Graz Holding GmbH) gelegt. Angenommen wurde jedoch nur ein einziges Angebot, nämlich das Angebot Nummer 3. Die Geschäftsführung hat stets größten Wert darauf gelegt, dass alle Abrechnungen und Leistungsaufzeichnungen in SAP zu den Rechnungen hinterlegt wurden und Leistungen stets nur nach jenem Angebot abgewickelt wurden, das tatsächlich angenommen worden war.

Der ratenweise Erwerb des Markenrechts (bzw. genauer gesagt des Anspruchs auf dessen Übertragung) von der Agentur 1 wurde neben einer laufenden

Marketingbetreuung durch die Agentur 1 mit Umlaufbeschluss des Aufsichtsrats der e-mobility Graz vom 22. Dezember 2011 beschlossen.

Schließlich legte die Agentur 1 am 05. Juli 2011 ein Angebot, das – kurz zusammengefasst – nicht nur die gewünschte Marketingbetreuung im Ausmaß von 15 Stunden je Monat, sondern auch eine zukünftige Anwartschaft auf die Übertragung der Rechte an der Marke "e-mobility" (damalige Anmelde Nummer im Markenregister AM 2379/2011) enthielt ("Leistungsteil B").

Die urheberrechtlichen Nutzungsrechte am Logo und die Abgeltung der website-Domäne ("Corporate Identity") waren im bereits erwähnten Angebot vom 10. März 2011 ("Leistungsteil A") enthalten.

Nun zum konkreten Inhalt der beiden, schließlich angenommenen Angebote vom 10. März 2011 ("Leistungsteil A") sowie vom 05. Juli 2011 ("Leistungsteil B"):

#### Leistungsteil A:

Im Leistungsteil A waren folgende Leistungen der Agentur 1 inkludiert:

- Erwerb der Rechte (= urheberrechtlichen Nutzungsrechte) am e-mobility-Logo inklusive Corporate Identity; sowie
- Ankauf der Website (Domäne) <http://emobility-graz.at>.

Hierfür war von e-mobility Graz ein Preis von 18.300 Euro netto an die Agentur 1 zu entrichten. Um die gewünschte, rasche Umsetzung des Projektes "Modellregion" zu ermöglichen, musste jedoch vor allem auf Grund der noch andauernden Gründung der e-mobility Graz eine (finanzielle) Zwischenlösung in Form einer Vorschussleistung der (Mit-) Gesellschafterin Holding Graz gegenüber der sich in Gründung befindlichen Tochtergesellschaft e-mobility Graz gefunden werden. Der Leistungsteil A wurde daher vorab von der Holding Graz angekauft und (nach erfolgter Eintragung der e-mobility Graz im Firmenbuch) an die e-mobility Graz übertragen. Im Gegenzug refundierte daher die e-mobility Graz diese Zahlung später an die Holding Graz. Das wurde auch in einem Aktenvermerk zwischen dem damaligen Marketingleiter der Holding Graz und dem Geschäftsführer der e-mobility Graz so festgehalten (dazu im Detail sogleich).

Der Leistungsteil A wurde demnach daher von der Holding Graz bei der Agentur 1 entsprechend deren Angebot vom 10. März 2011 beauftragt und in der Folge auch bezahlt.

Fazit: Die von der Holding Graz zu Gunsten der e-mobility Graz vorfinanzierten Leistungen in Höhe von 18.300 Euro wurden durch die e-mobility Graz im Dezember 2012 zur Gänze ausgeglichen.

#### Leistungsteil B:

Leistungsteil B betrifft die Rahmenvereinbarung im Leistungszeitraum September 2011 – September 2014 (36 Monate) zwischen der e-mobility Graz und der Agentur 1. Dieser Rahmenvereinbarung liegt das bereits genannte Angebot der Agentur 1 vom 05. Juli 2011 (Nummer 11-00081) an die e-mobility Graz zu Grunde.

Gegenstand des Leistungsteils B waren einerseits der Erwerb der Markenrechte und andererseits laufende Marketing- und Beratungsleistungen: Für ein monatliches Pauschale von 2.600 Euro netto zu zahlen für die Dauer von 36 Monaten, erwarb die e-mobility Graz nicht nur das Markenrecht, sondern auch Anspruch auf Marketingleistungen im Ausmaß von 15 Stunden im Monat. Dabei handelte es sich im Einzelnen um folgende Marketingleistungen:

- Beschriftung von Fahrzeugen: Konzeption und Kreation von deren Beschriftung; Layout und Druckaufbereitung der Beschriftung;
- Textarbeiten auf der Webseite sowie in Broschüren, Flyern, PR-Texten, Presse-Texten und Web 2.0;
- Konzeptions- und Kurationsarbeiten von Broschüren, Prospekten, Berichten für die Förderungsstellen, digitalen Vorlagen, Inseraten und Werbemitteln;
- Layouts und Druckaufbereitung von Broschüren, Prospekten, Berichten für die Förderungsstellen und andere digitalen Vorlagen, Inserate und Werbemittel; sowie
- Beratungsleistungen: Positionierung, Festlegung von Identität und Wording, Umsetzung der CD-Richtlinien, Auftritt nach außen und Marketingkonzeption.

Festzuhalten ist, dass im Rahmen der Verhandlungen mit der Agentur 1 auch vereinbart wurde, dass zum einen zur Stärkung der Marke "e-mobility" und zum anderen aus Synergiegründen der Agentur 1 gestattet werde, die Schutzrechte der e-mobility Graz für Werbezwecke einzusetzen und derart mit den Designs die zukünftigen Conference-Aufritte (siehe auch die Dokumentation der e-Deklaration der Folgejahre) zu bewerben. Hierdurch

konnte wiederum die Marke der e-mobility Graz gestärkt werden.

In Summe konnte durch die Teilung der Beauftragung und erfolgreiche Nachverhandlung durch die Geschäftsführung des ursprünglichen Angebots der Agentur 1 durch die e-mobility Graz eine bessere Transparenz und massive Kosteneinsparung erreicht werden. Im Wege der Bewerbung der nachfolgenden Veranstaltungen konnte überdies ein zusätzlicher Mehrwert geschaffen werden.

Fazit: Zwischen der e-mobility Graz und der Agentur 1 bestand stets eine korrekte, vertragliche Auftrags- und Leistungsbeziehung, sodass Zahlungen der e-mobility Graz ausschließlich auf der Grundlage dieser Auftrags- und Leistungsbeziehung erfolgten.

Die erfolgte Erläuterung der Umstände des Logoerwerbs samt Corporate Identity, des Markenerwerbs und der laufenden Marketingbetreuung wurden bereits im Zuge des Prüfverfahrens in einer ausführlichen, schriftlichen Stellungnahme dem Stadtrechnungshof übermittelt. Die e-mobility Graz war um bestmögliche Aufklärung bemüht. Dennoch akzeptierte der Stadtrechnungshof den wahren Sachverhalt nicht. Vielmehr spricht der Stadtrechnungshof jetzt von "*widersprüchlichen Erklärungsversuchen*". Das ist überhaupt nicht nachvollziehbar. Es handelt sich nämlich keineswegs um "*widersprüchliche Erklärungsversuche*". Vielmehr ist der Pauschalvertrag komplex und seine genaue Funktionsweise externen Personen nicht immer leicht verständlich.

Der Stadtrechnungshof ging in den Besprechungen im Zuge der Prüfung auf diese angeblichen Widersprüche der Erklärungen nicht ein und gab der e-mobility Graz insbesondere keine Gelegenheit, die Missverständnisse final auszuräumen. Vielmehr teilte der Stadtrechnungshof dem Geschäftsführer und den anwesenden Aufsichtsräten der e-mobility Graz in der Besprechung am 10. Jänner 2017 mit, dass dieser Themenkreis für den Stadtrechnungshof abschließend erörtert (!) worden sei. Dass der Stadtrechnungshof nun seine Meinung ändert und den tatsächlichen Sachverhalt nunmehr als "*nicht feststellbar*" bezeichnet sowie die Zahlungsgrundlage für 39.600 Euro für den Erwerb des Markenrechts an der Marke "e-mobility" anzweifelt, ist aus Sicht der e-mobility Graz mit einem objektiven und fairen Prüfungsverfahren nur schwerlich in Einklang zu bringen.

Dass das von der e-mobility Graz angenommene Angebot zum Erwerbs der Marke (sowie über die weiteren laufenden Pauschalleistungen) etwas irreführend darauf lautet, dass die Marke nach Zahlung der monatlichen Raten an die Energie Graz Holding GmbH übergehen sollte, ist zwar bedauerlich. Da

in der personellen Besetzung des Geschäftsführungsorgans der Energie Graz Holding GmbH und der e-mobility Graz aber ganz wesentliche Überschneidungen bestehen, wurde dieses Thema im Zuge eines Geschäftsführer-Jour Fixes erörtert. Hierbei wurde einstimmig erkannt, dass es sich um einen offenkundigen Schreibfehler auf dem an die e-mobility Graz gerichteten Angebot der Agentur 1 handelt, weswegen niemand anzweifelte, dass die Marke "e-mobility" der e-mobility Graz gehören soll. Es ist auch völlig unstrittig, dass die e-mobility Graz derzeit Eigentümerin und Nutzungsberechtigte dieser Marke ist. Eine abweichende Sichtweise seitens der Energie Graz Holding GmbH liegt selbstverständlich nicht vor. Nähere Informationen hierzu wurden auch vom Stadtrechnungshof nicht angefragt.

### **Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes**

Der Duden online<sup>26</sup> definierte den Begriff Wortbildmarke wie folgt: „*sowohl Schrift als auch grafische Elemente enthaltendes Logo*“. Aus diesem allgemeinen Sprachgebrauch folgenden Verständnis hinterfragte der Stadtrechnungshof, ob mit der Zahlung der als „*Ankauf der Rechte am e-mobility Logo inkl. CI*“ beschriebenen Rechnung vom 6. September 2011 nicht auch schon die Wort-Bild Marke gekauft worden sei. In diesem Fall hätte für die Zahlungen des Leistungsteils „*nach 36 Monaten gehen die Rechte für die Marke ... über*“ keine Grundlage bestanden. Außerdem ergaben die Ausführungen im Beschluss des Aufsichtsrates vom 22. Dezember 2011 weitere mögliche Überschneidungen der beiden Leistungen.

Nachdem aus terminlichen Gründen im Bereich der unterschreibenden GeschäftsführerInnen kein gemeinsamer Termin möglich war, befragte der Stadtrechnungshof den Geschäftsführer der e-mobility Graz GmbH und der Holding Graz – kommunale Dienstleistungen GmbH in den Besprechungen am 15. bzw. 18. November 2016. Weiters wurde die Vorsitzende des Aufsichtsrates der e-mobility Graz GmbH am 28. November 2016 zu ihren Wahrnehmungen dazu befragt.

In seiner Stellungnahme vom 22. Dezember 2016 führte der Geschäftsführer sinngemäß aus, dass mit Zahlung der Rechnung vom 6. September 2011 aufgrund eines Angebotes vom 10. März 2011 die urheberrechtlichen Nutzungsrechte am Logo und der Corporate Identity gekauft wurden. Damit widersprach der Geschäftsführer in seiner schriftlichen Stellungnahme den Ausführungen im Aufsichtsratsbeschluss vom 22. Dezember 2011.

Die urheberrechtlichen Nutzungsrechte sind Voraussetzung um eine Marke im

---

<sup>26</sup> [http://www.duden.de/rechtschreibung/Wort\\_Bild\\_Marke](http://www.duden.de/rechtschreibung/Wort_Bild_Marke)

Markenregister eintragen zu lassen. In seinem Bericht stellte der Stadtrechnungshof fest, dass bei einem Kauf der urheberrechtlichen Nutzungsrechte vor dem 11. Mai 2011 (Anmeldung der Marke durch die Agentur 1) die Erlangung der Markenrechte um einen Preis von 372 Euro möglich gewesen wären.

Der Stadtrechnungshof und die unterschreibenden GeschäftsführerInnen waren sich nach der Besprechung am 10. Jänner 2017 darin einig, dass mit der Zahlung am 14. September 2011 die Urheberrechte am Logo und die Corporate Identity, nicht jedoch die Wort-Bild Marke selbst gekauft wurden. Dies war in den Büchern so abgebildet und wurde auch vom Wirtschaftsprüfer so bestätigt.

§ 26 Urheberrechtsgesetz legte fest: *„Auf welche Art, mit welchen Mitteln und innerhalb welcher örtlichen und zeitlichen Grenzen das Werk von einem Werknutzungsberechtigten (§ 24 Abs. 1 Satz 2) benutzt werden darf, richtet sich nach dem mit dem Urheber abgeschlossenen Vertrag. Soweit hienach das Werknutzungsrecht reicht, hat sich auch der Urheber gleich einem Dritten, jedoch unbeschadet seines Rechtes, Verletzungen des Urheberrechtes gerichtlich zu verfolgen, der Benutzung des Werkes zu enthalten.“* Da – wie vom Geschäftsführer der e-mobility Graz GmbH in seiner Stellungnahme vom 22. Dezember 2016 ausgeführt, das urheberrechtliche Werknutzungsrecht zur Gänze übertragen worden war, hätte die Agentur 1 der Benutzung des Werkes zu enthalten. Der Verkauf des Markenrechts war nach Ansicht des Stadtrechnungshofes jedoch eine solche Werknutzung. Da für beide Zahlungen nur ein schriftliches Angebot ohne Annahmevermerk bzw. kein schriftlicher Vertrag vorlag, blieb unklar, auf welche Art, mit welchen Mitteln und innerhalb welcher örtlichen und zeitlichen Grenzen das Werk vom Werknutzungsberechtigten benutzt werden durfte. Damit blieb auch unklar, ob bzw. bis zu welchem Zeitpunkt die Agentur 1 das Recht hatte, die Markenrechte zu verkaufen. Ebenso blieb unklar, wann die jeweiligen Verträge tatsächlich abgeschlossen worden waren.

Aus dem Markenregister war ersichtlich, dass die Wortbildmarke „e-mobility“ (Registriernummer 2631119) zum Zeitpunkt der Kontrolle des Stadtrechnungshofes auf die Agentur 1 eingetragen war. Gemäß Markenschutzgesetz 1970 erforderte der Erwerb der Marke die Eintragung in das Markenregister. Somit hatte die e-mobility Graz GmbH zum Zeitpunkt der Kontrolle kein Eigentum an der Marke. Darauf wies der Stadtrechnungshof den Geschäftsführer hin, worauf dieser sich mit dem Masseverwalter der Agentur 1 in Verbindung setzte. Womit der Masseverwalter seine Zustimmung zur Übertragung der Marke begründete hinterfragte der Stadtrechnungshof

mangels Prüfständigkeit nicht.

Da die Marke zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht im Eigentum der e-mobility Graz GmbH oder einer anderen Beteiligung der Eigentümer der e-mobility Graz GmbH war, stellte sich die Frage nach dem Grund der Zahlung der monatlichen Pauschalzahlungen (Anteil Marke). Hierzu führte der Geschäftsführer in seiner Stellungnahme vom 22. Dezember 2016 aus, dass diese Zahlungen für den Erwerb der Marke waren. Da die Marke nicht erworben worden war, bezweifelte dies der Stadtrechnungshof.

Das von der Holding Graz- kommunale Dienstleistungen GmbH verfasste „Memo“ zu der Befragung am 10. Jänner 2017 hielt dazu fest:

*„Es erfolgen nun intensive Diskussionen über CI/CD, Markenrechte, Logorechte und Urheberrechte sowie deren Verwertbarkeit, Aktivierung im Anlagevermögen, etc., etc. Nach diesen Diskussionen wird zusammengefasst, dass mit der ersten Rechnung (Einmalzahlung) die Logorechte gekauft wurden und im Rahmen der monatlichen Pauschalen neben der Stundenpauschale auch eine Abgeltung für das CD enthalten war. Somit wird der Vorwurf der Doppelverrechnung vom Stadtrechnungshof als geklärt gesehen und nicht mehr aufrecht gehalten.“*

Aus Sicht des Stadtrechnungshofes widersprach der Geschäftsführer der e-mobility Graz GmbH damit seinen Angaben in der Stellungnahme vom 22. Dezember 2016. Eine „Abgeltung für das Corporate Design“ war aus Sicht des Stadtrechnungshofes etwas völlig anderes wie der Erwerb der Rechte an einer Wort-Bild Marke.

In der Stellungnahme zum Rohbericht führten die unterschreibenden GeschäftsführerInnen auf Seite 11 aus: *„Für die Gesellschafter und die künftige Geschäftsführung der e-mobility Graz ging es nicht nur um die Nutzung des Logos und der Website, sondern auch (!) um den vollständigen markenrechtlichen Schutz (vom Geschäftsführer in der Besprechung am 10. Jänner 2017 wurde dieser freilich wenig präzise als „Corporate Design“ bezeichnet)“*. Damit widersprach der Geschäftsführer seiner Aussage vom 10. Jänner 2017 und kehrte zu seiner Darstellung vom 22. Dezember 2016 zurück. Er begründete diese Aussage damit, dass der Stadtrechnungshof seine Fragen nicht im Vorfeld übermittelt worden waren und *„allein der Befragungssituation durch den Stadtrechnungshof“* geschuldet seien.

Der Stadtrechnungshof hatte um die Stellungnahme vom 22. Dezember 2016 nicht ersucht. Trotzdem setzte er sich mit dieser über die Weihnachtszeit auseinander und nutzte die Besprechung vom 10. Jänner 2017 zur Befragung in dieser Thematik. Der Stadtrechnungshof ging davon aus, dass der

Geschäftsführer nur zwei Wochen nach Abgabe der Stellungnahme in der Lage war, diese mit dem Stadtrechnungshof zu diskutieren. Darüber hinaus befragte er den Geschäftsführer ausdrücklich danach, ob er bei der Erstellung der Stellungnahme Hilfe von dritter Seite in Anspruch genommen habe. Dies wurde vom Geschäftsführer verneint. Die Tatsache, dass ein dreiköpfiges Anwaltsteam mit erheblichem Stundenaufwand die Erstellung und Formulierung dieser Stellungnahme unterstützten, war dem Stadtrechnungshof zu diesem Zeitpunkt der Kontrolle noch nicht bekannt.

Die hier wiedergegebene Stellungnahme zum Rohbericht zeigte, warum der Stadtrechnungshof über Widersprüche berichtete.

Wie berichtet war für den Stadtrechnungshof nicht erkennbar, welche der 4 Angebotsvarianten die letztlich gültige war und welche angenommen wurde. In der vorliegenden Stellungnahme zum Rohbericht gaben die unterfertigenden GeschäftsführerInnen erstmals an, dass Angebotsvariante 3 angenommen worden wäre. Dem Stadtrechnungshof lagen weder eine schriftliche Bestellung noch ein Annahmevermerk auf einem Angebot vor.

Da trotz hohem Ressourceneinsatz aller Beteiligten der tatsächliche Sachverhalt vom Stadtrechnungshof nicht ermittelt werden konnte, musste er aufgrund der niedrigen Prüfsicherheit die Zahlung als unklar berichten. Der Geschäftsführer war dafür verantwortlich, dass sämtliche Geschäftsfälle vollständig, richtig und nachvollziehbar dokumentiert wurden. Die Aufsicht darüber war eine seiner nicht delegierbaren Pflichten als Geschäftsführer. Eine Delegation an den Lieferanten – wie hier behauptet – sicherte aus Sicht des Stadtrechnungshofes nicht die Interessen der e-mobility Graz GmbH.

Der Stadtrechnungshof nahm die Ausführungen in der Stellungnahme als Teil der gewählten Kommunikationsstrategie wahr.

#### **3.4.1.4 Schlussfolgerungen des Stadtrechnungshofes**

Die Angebotsvariante 1 enthielt den Passus: *„Der Auftraggeber erwirbt durch Zahlung des Gesamthonorars von 36 Monatspauschalen alle zeitlich und räumlich uneingeschränkten Nutzungs- und Bearbeitungsrechte ausgenommen davon sind die e-mobility Veranstaltungsrechte inkl. dessen Bewerbung.“* Uneingeschränkte Nutzungs- und Bearbeitungsrechte konnte nur an einem urheberrechtlich geschützten Werk (Werknutzungsrechte) nicht jedoch an einer Marke im Sinne des Markenrechtes begründet werden. Die Werknutzungsrechte wurden nach Angabe des Geschäftsführers der e-mobility Graz GmbH mit Rechnung vom 6. September 2011 bezahlt. Sie konnten daher nicht mehr Grundlage der Zahlungen der Monatspauschalen sein. Diese Sichtweise bestätigte auch der Wirtschaftsprüfer der

e-mobility Graz GmbH (siehe oben).

Die vom Geschäftsführer der e-mobility Graz GmbH behauptete Trennung des Ankaufs der Corporate Identity und des Corporate Designs war aus den übermittelten Unterlagen nicht eindeutig ableitbar. Ob bzw. welche Nebenabsprachen bei der Verhandlung der Angebote getroffen wurden, konnte der Stadtrechnungshof nicht feststellen. Es fehlte die entsprechende Dokumentation.

Der Stadtrechnungshof hielt zusammenfassend fest:

- eine hinreichende Dokumentation war nicht vorhanden,
- der Geschäftsführer der e-mobility Graz GmbH widersprach sich in seinen Erklärungsversuchen mehrfach.

Aus diesen Gründen war der tatsächliche Sachverhalt für den Stadtrechnungshof nicht feststellbar. Er kritisierte das Ausmaß der Intransparenz der beschriebenen Geschäftsfälle scharf.

#### **Gemeinsame Stellungnahme der e-mobility Graz GmbH und der Holding Graz – kommunale Dienstleistungen GmbH**

Der Stadtrechnungshof behauptet, dass sich der Geschäftsführer der e-mobility Graz "*in seinen Erklärungsversuchen mehrfach widersprach*". Hierzu sei der Stadtrechnungshof erneut auf die Stellungnahme der e-mobility Graz zur Kurzfassung der Prüfergebnisse des Stadtrechnungshofs sowie zu den weiteren schriftlichen Stellungnahmen und die mündlichen Besprechungen verwiesen, in denen seitens der e-mobility Graz stets versucht wurde, sämtliche (wenn auch im Voraus nicht übermittelte und teilweise sehr spät gestellte) Fragen des Stadtrechnungshofs zu beantworten. Abermals ist in Hinblick auf den Erwerb der Marke "e-mobility" festzuhalten, dass der Stadtrechnungshof in der Besprechung am 10. Jänner 2017 festgehalten hat, dass der Erwerb der Marke für ihn nach den Ausführungen der Geschäftsführung nachvollziehbar ist und dieser Themenkreis somit für ihn ausreichend erörtert wurde und als geklärt gilt.

Unrichtig ist auch, dass der Stadtrechnungshof, "*das Ausmaß der Intransparenz der beschriebenen Geschäftsfälle scharf [kritisiert]*" habe. Im Zuge des Prüfverfahrens tat er dies jedenfalls gegenüber den Unterfertigenden nicht, sondern arbeitete mit diesen stets nur eine vom Stadtrechnungshof festgelegte Tagesordnung für das jeweilige Gespräch ab. Dieser Vorwurf des Stadtrechnungshofs ist für die e-mobility Graz daher überraschend und lässt sich wohl nur dadurch erklären, dass der Stadtrechnungshof augenscheinlich bestrebt war, den Eindruck zu vermitteln, er hätte stets darauf hingewiesen,

dass der Endbericht in diesem Punkt "schlecht ausfallen" würde. Das tat er aber gerade nicht. Die Schlussfolgerung des Stadtrechnungshofs ist daher mehr als nur überraschend.

### **Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes**

Der Stadtrechnungshof verwies auf Kapitel 3.4. des Berichts. Der Ankauf der Marke stellte sich - auch aufgrund der widersprüchlichen Angaben des Geschäftsführers – als komplexe Materie dar.

Grundsätzlich erwartete der Stadtrechnungshof, dass alle Vorgänge belegbar waren und nicht bloß behauptet wurden. Außerdem konnte er nur die Belege bewerten, die ihm zugänglich gemacht wurden. Der Stadtrechnungshof wog sämtliche ihm vorliegende Prüfevidenz und jede Aussage auf deren Verlässlichkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit ab und bildete sich daraus ein objektives und unabhängiges Bild über die Faktenlage. Ziel des Stellungnahme Verfahrens war es, der geprüften Stelle die Möglichkeit zu geben, ihre Sichtweise darzulegen. Dies ermöglichte dem Kontrollausschuss des Gemeinderates, sich eine umfassende Meinung zu bilden.

Der Stadtrechnungshof nahm die Ausführungen in der Stellungnahme als Teil der gewählten Kommunikationsstrategie wahr.

Aus den oben ausgeführten Gründen erhob sich für den Stadtrechnungshof die Frage, wofür die monatlichen Zahlungen aus dem Pauschalvertrag geleistet wurden. Hätte es dafür keinen Grund gegeben, hätte dies einen entsprechenden finanziellen Schaden für die e-mobility Graz GmbH durch die Handlungen der verantwortlichen Organe bedeutet.

Bei allen unten angeführten Zweifeln über den tatsächlichen Grund der Zahlung waren die Ausführungen vom 10. Jänner 2017 hinsichtlich des getrennten Ankaufs von Corporate Design und Corporate Identity (siehe Kapitel 3.4.1.4. unten) zumindest soweit ausreichend, um keine entsprechende Sachverhaltsdarstellung an die ordentlichen Gerichte zu übermitteln. Dies wurde am Ende der Besprechung am 10. Jänner 2017 mitgeteilt. Dies änderte jedoch nichts daran, dass insbesondere aufgrund des fehlenden Vertrages und der fehlenden Dokumentation der tatsächliche Sachverhalt für den Stadtrechnungshof nicht feststellbar war – was zur scharfen Kritik des Stadtrechnungshofs führte.

Mit der Feststellung, der Geschäftsführer der e-mobility Graz GmbH habe sich in seinen Erklärungsversuchen mehrfach widersprochen, beschrieb der Stadtrechnungshof die Vorgänge während der Kontrolle. Das Faktum, dass die gemachten Angaben sich nicht mit den dem Stadtrechnungshof vorgelegten

bzw. von ihm erhobenen Unterlagen deckten, dokumentieren auch zahlreiche Ausführungen in der Stellungnahme zum Rohbericht. Dass der Geschäftsführer bei Diskrepanzen zwischen seinen Aussagen und den vorgefundenen Belegen bzw. der Rechtslage seine Erklärungsversuche änderte, hielt der Stadtrechnungshof grundsätzlich für nicht verwunderlich. Allerdings erschwerte es die Kontrollarbeit erheblich und trug nicht zu einem effizienten Kontrollablauf bei.

Darüber hinaus erinnerte der Stadtrechnungshof die unterzeichnenden GeschäftsführerInnen daran, dass der Geschäftsführer der e-mobility Graz GmbH in der Besprechung vom 10. Jänner 2017 durch den Stadtrechnungshof mehrfach und eindeutig festgestellt hatte, dass er die Stellungnahme vom 22. Dezember 2016 ohne sonstige Unterstützung verfasst habe. Dies stand im klaren Widerspruch zu der vom Stadtrechnungshof erhobenen Rechnung einer Anwaltskanzlei, die für den Zeitraum des 15. bis 31. Dezembers 2016 insgesamt 73 Stunden und 50 Minuten unter dem Titel Holding Graz - kommunale Dienstleistungen GmbH ./.. Stadtrechnungshofprüfung verrechnete.

Der Stadtrechnungshof nahm die Ausführungen in der Stellungnahme als Teil der gewählten Kommunikationsstrategie wahr.

#### 3.4.1.5 Steigerung des Markenwerts

Die im Markenregister eingetragene Wort-Bild Marke war zumindest schon bei der Grazer E-Deklaration 2010 vom 29. April 2010 verwendet worden. Weiteres war sie auf dem Deckblatt des Förderansuchens vom 27. Juli 2010, ergänzt um den in Schwarz gehaltene Schriftzug „modellregion \ graz“.

Geschützte Marke im Markenregister



Am Förderansuchen verwendetes Logo



Durch die Verwendung der Wort-Bild Marke bei der e-mobility Konferenz 2010, die von der Stadt und mehreren Unternehmen der Stadt mit einem insgesamt beträchtlichen Geldwert subventioniert wurde, gewann die Marke an Wert. Diese Feststellung des Stadtrechnungshofes wurde vom Geschäftsführer der e-mobility

Graz GmbH ausdrücklich bestätigt<sup>27</sup>.

Der Stadtrechnungshof kritisierte, dass nicht mit der strategischen Entscheidung der Stadt Graz, sich im Bereich der Elektromobilität zu engagieren – also spätestens 2010 – die entsprechenden Rechte am Logo (spätere Wort-Bild Marke) gesichert wurden. Vielmehr subventionierten die Einrichtungen der Stadt und deren Unternehmen die Wertsteigerung, um dann einen höheren Preis für deren Rechte zu bezahlen.

#### Der Stadtrechnungshof empfahl,

- mit strategischen Entscheidungen eines ähnlichen Umfangs, sofort auch die zur Umsetzung der Entscheidung notwendigen Grundlagen (etwa ein Logo/Marke) zu schaffen.

#### **Gemeinsame Stellungnahme der e-mobility Graz GmbH und der Holding Graz – kommunale Dienstleistungen GmbH**

Warum andere Gesellschaften als die e-mobility Graz ein früheres Angebot der Agentur 1 nicht angenommen haben, entzieht sich der Kenntnis der e-mobility Graz. Im Allgemeinen kann zu strategischen Fragen, die nicht die e-mobility Graz, sondern andere Gesellschaften des "Hauses Graz" betreffen, nicht Stellung genommen werden.

Überdies ist der Zeitraum 2009 bis 2010 für die gegenständliche Prüfung auch nicht von Relevanz, da dieser Zeitraum außerhalb der Grenzen des Prüfungszeitraums gemäß Punkt 2. des Rohberichts liegt und die e-mobility Graz zu diesem Zeitpunkt noch nicht gegründet war.

Der Stadtrechnungshof suggeriert dem Leser durch seine Ausführungen, dass die Geschäftsführung eine gutachtensähnliche Bestimmung (Stichwort: "spürbare Steigerung") des Markenwertes durchgeführt habe. Eine solche hat die Geschäftsführung aber weder selbst durchgeführt noch in Auftrag gegeben. Fakt ist jedoch, dass es durch die mit Hilfe der Agentur 1 durchgeführten Veranstaltungen zu einer wahrnehmbaren Steigerung des Bekanntheitsgrad der e-mobility sowie der Marke gekommen ist. Allein darauf bezogen sich die Ausführungen des Geschäftsführers in seiner schriftlichen Stellungnahme vom 18. Jänner 2017.

---

<sup>27</sup> Stellungnahme vom 18. Jänner 2017: „Im Zeitraum **2009 bis 2011** erfuhr der Themenkreis e-mobility **eine spürbare Steigerung** der Bedeutung und Wertigkeit, was sich auch am **Marktpreis der damit verbundenen Leistungen** widerspiegelte.“

### **Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes**

Der Stadtrechnungshof erwartete keine Stellungnahme zu Vorgängen oder strategischen Entscheidungen in anderen Gesellschaften als jenen, für die die unterfertigten GeschäftsführerInnen die Verantwortung trugen.

Die Anmerkungen zur Wertsteigerung der Marke sah der Stadtrechnungshof der von den unterzeichneten GeschäftsführerInnen gewählten Kommunikationsstrategie geschuldet. In der Stellungnahme vom 18. Jänner 2017 wurde folgendes festgehalten:

*„Es entzieht sich unserer Kenntnis, warum das Angebot der Agentur im Jahr 2009 zu einem günstigeren Preis erfolgte. Die e-mobility Graz bzw. die Holding Graz hat jedenfalls ein solches Angebot damals nicht erhalten können, zumal von einem Zuschlag für die Modellregion Elektromobilität bzw. der gemeinsamen Gründung der e-mobility Graz und somit von keiner Markenbildung die Rede war. Jedoch ist für uns im Zeitraum 2009 bis 2011 eine starke Steigerung der Bedeutung, der Präsenz und somit der Wertigkeit des Themas „e-mobility“ klar erkennbar (vgl. dazu die obigen Ausführungen), die sich auch im Wert einer dafür gesondert entwickelten Marke bzw. des besonderen Designs und der damit verbundenen (Dienst- und Neben-) Leistungen widerspiegeln.“*

Die Stellungnahme vom 18. Jänner 2017 wurde von denselben Personen unterfertigt, wie die Stellungnahme zum Rohbericht.

#### **3.4.1.6 Rechte an der Webseite**

Neben der Position „Logo und CI“ umfasste das Angebot vom 10. März 2011 eine weitere Position. Sie enthielt folgenden Wortlaut:

*„Webseite e-mobility, inkl. Rechte*

*Ankauf der Webseite <http://emobility-graz.at/> inkl. aller Rechte“.*

Die Zahlung der Holding Graz – kommunale Dienstleistungen GmbH am 14. September 2011 erfolgte für diese Position in der Höhe von 7.300 Euro (netto). Diese Zahlung wurde am 27. Dezember 2012 seitens der e-mobility Graz GmbH an die Holding Graz – kommunale Dienstleistungen GmbH refundiert. Die e-mobility Graz GmbH nahm am 31. Dezember 2012 die Website als Anlagevermögen in der Höhe von 7.300 Euro in die Bücher. Das Anlagevermögen wurde auf 8 Jahre abgeschrieben.

Um nachzuweisen, ab wann die e-mobility Graz GmbH die Web-Adresse „emobility-

graz.at“ offiziell erworben hatte, ersuchte der Stadtrechnungshof die nic.at GmbH<sup>28</sup> um Auskunft darüber, ob es einen Voreigentümer zu dieser Adresse gab. Diese Nachfrage ergab, dass die e-mobility Graz GmbH seit 28. Oktober 2012 Inhaber dieser Adresse war. Aus der Auskunft ging außerdem hervor, dass die Web-Adresse bereits zuvor existiert hatte und kurz vor der Übertragung an die e-mobility Graz GmbH ein Wechsel des Anbieters (providers) stattgefunden hatte. Da die e-mobility Graz GmbH erst nach diesem Wechsel der Inhaber der Web-Adresse wurde, gab die nic.at GmbH über die früheren Inhaber keine Auskunft.

Der Stadtrechnungshof konnte nicht nachvollziehen, warum die e-mobility Graz GmbH nach außen schon am 28. Oktober 2012 als Eigentümerin aufschien. Entweder ging das Eigentum durch die Absprache mit der Holding Graz – kommunale Dienstleistungen GmbH über (12. Jänner 2012) oder durch die Zahlung am 27. Dezember 2012. Die Website wurde erst am 31. Dezember 2012 in die Bücher eingetragen.

#### **Gemeinsame Stellungnahme der e-mobility Graz GmbH und der Holding Graz – kommunale Dienstleistungen GmbH**

Der Stadtrechnungshof ist auf Seite 39 seines Rohberichts<sup>29</sup> zum Ergebnis gekommen, dass die e-mobility Graz bereits Eigentümerin der Homepage gewesen sei, bevor sie die Zahlungen hierfür an die Holding Graz refundiert hatte.

Dies ist grundsätzlich richtig. Die Aktivierung der Homepage in der Bilanz der e-mobility erfolgte jedoch erst am 31. Dezember 2012. Es ist daher aus dem Umstand, dass die e-mobility bereits vor Refundierung der Zahlungen an die Holding Graz Eigentümerin der Homepage geworden war, niemandem ein Schaden entstanden. Insbesondere ist der Vermögensteil Homepage durch die e-mobility Graz auch nicht verfrüht steuerlich genutzt worden.

#### **Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes**

Der Stadtrechnungshof berichtete über nachweisbare Fakten und legte offen, dass er einen Vorgang basierend auf den vorliegenden Unterlagen nicht nachvollziehen konnte. Er traf keine Aussagen über das Nichtvorliegen oder Vorliegen von Schäden oder steuerlichen Risiken in diesem Zusammenhang.

---

<sup>28</sup> Die nic.at GmbH verwaltet die Registrierung der Web-Adressen.

<sup>29</sup> Anmerkung des Stadtrechnungshofes: die Stelle findet sich auf Seite 80 des veröffentlichten Berichtes

## Überarbeitung der Homepage 2012

Im Zuge der Kontrolle des Ankaufs der Homepage fiel dem Stadtrechnungshof eine Rechnung der Agentur 3 auf. Diese Rechnung trug das Datum vom 3. September 2012. Als Leistungszeitraum wurde der Zeitraum 2. – 24. Jänner 2012 angegeben. Besonders auffallend war der Vermerk, dass aufgrund eines Gesprächs vom Tag der Rechnungserstellung ein 50% Nachlass gewährt worden sei.

Auffallend war für den Stadtrechnungshof, dass die Homepage - obwohl erst mit Rechnung vom 6. September 2011 von der Agentur 1 gekauft - bereits im Jänner 2012 von einer anderen Firma ein neues Design erhielt. Der Stadtrechnungshof vollzog im Internet Archiv die entsprechenden Versionen der Homepages nach. Er stellte fest, dass es im Jänner 2012 zu einer Überarbeitung der Homepage gekommen war.

### **Gemeinsame Stellungnahme der e-mobility Graz GmbH und der Holding Graz – kommunale Dienstleistungen GmbH**

Der Stadtrechnungshof behauptet auf den Seiten 39-40 seines Rohberichts<sup>30</sup>, dass die Homepage bereits im Jänner 2012 von der "Agentur 3" überarbeitet worden wäre.

Hierzu ist zunächst auszuführen, dass der e-mobility Graz die "Agentur 3" unbekannt ist. Richtigerweise war es zudem so, dass Mitarbeiter der e-mobility die Homepage selbst überarbeiteten und danach auch warteten. Der Kostenvorteil spricht für sich selbst und entspricht den Empfehlungen des Stadtrechnungshofs, eigene, vorhandene Ressourcen zu nutzen.

### **Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes**

Die entsprechende Rechnung der Agentur 3, einer GmbH die sich selbst als „Fullservice Webagentur“ bezeichnete, liegt dem Stadtrechnungshof vor. Die Zahlung dieser Rechnung konnte der Stadtrechnungshof aus der Buchhaltung der e-mobility Graz GmbH nachvollziehen. In der Schlussbesprechung teilte der Stadtrechnungshof den Namen der Agentur 3 allen unterfertigenden GeschäftsführerInnen mit.

Der Stadtrechnungshof nahm die Ausführungen in der Stellungnahme als Teil der gewählten Kommunikationsstrategie wahr.

---

<sup>30</sup> Anmerkung des Stadtrechnungshofes: die Stelle findet sich auf Seite 81 des veröffentlichten Berichtes

## Domaingebühr

Mit Datum vom 2. Mai 2012 stellte die Agentur 1 der e-mobility Graz GmbH eine Domaingebühr „emobility-graz.at“ für den Leistungsraum 10. Juni 2012 bis 9. März 2013 in Rechnung.

In einer weiteren Rechnung vom 3. Juli 2012 stellte die Agentur 1 der e-mobility Graz GmbH unter dem Titel „Webhost Unix Large, e-mobility ½ Anteil“ für den Leistungszeitraum 29. Mai 2012 bis 29. August 2012 in Rechnung. Beide Rechnungen wurden seitens der e-mobility Graz GmbH beglichen.

Dazu führte der Geschäftsführer aus, der Internetauftritt der e-mobility Konferenzen sei immer von der Homepage der e-mobility Graz GmbH getrennt gewesen. Technisch seien die beiden Homepages jedoch am selben Server „gehostet“ worden. Die Kosten dieses „hostings“ seien zwischen der e-mobility Graz GmbH und der Agentur 1 geteilt worden. Damit hätten beide Seiten 50% der Kosten gespart.

Der Stadtrechnungshof konnte nicht nachvollziehen, warum die e-mobility Graz GmbH ab dem 29. Mai 2012 für den „webhost Unix Large“ bezahlte. Nach Auskunft waren die beiden für die Adresse „emobility-graz.at“ verantwortlichen Provider die „Povidergesellschaft 1“ bzw. nach dem Anbieterwechsel die „Providergesellschaft 2.“ Darüber hinaus überschritten sich die bezahlten Zeiträume.

### **Gemeinsame Stellungnahme der e-mobility Graz GmbH und der Holding Graz – kommunale Dienstleistungen GmbH**

Der Stadtrechnungshof führt auf Seite 40 seines Rohberichts<sup>31</sup> aus, dass er nicht nachvollziehen könne, warum die e-mobility Graz für den "webhost Unix Large" bezahlt habe; auch hätten sich bezahlte Zeiträume überschritten.

Im Zuge der Übernahme der Homepage war ein "Doppelbetrieb" der alten und der neuer Homepage notwendig. Hierdurch wurde Vorsorge für die bei solchen roll-outs leider häufigen und daher nicht auszuschließenden, technischen Schwierigkeiten getroffen, die im Zuge der Migration zu einem Ausfall führen könnten. Es handelte sich beim "Doppelbetrieb" daher um eine vollkommen übliche und auch notwendige Sicherheitsmaßnahme.

Die Migration der Homepage von einem Hostingprovider zu einem anderen ist aus Kostengründen und zur besseren Wartung von einem Mitarbeiter der e-

---

<sup>31</sup> Anmerkung des Stadtrechnungshofes: die Stelle findet sich auf Seite 82 des veröffentlichten Berichtes

mobility Graz beantragt und durchgeführt worden. Die Gebühren für das Hosting sind fast immer auf ein Jahr bezogen, das bedeutet aber auch, dass ein verfrühter Ausstieg automatisch eine Belastung mit den doppelten Gebühren bedeutet. Diese beliefen sich auf etwa 50 Euro pro Jahr. Nachdem die e-mobility Graz die Homepage nunmehr selbst überarbeitete (siehe Punkt 2.3.9.2.) und nach der Migration auch selbst gehostet hatte, waren die Vorteile durch die Eigenleistung bei der Betreuung, verglichen mit den überlappenden Hostingkosten, um ein Vielfaches größer. Ab diesem Zeitpunkt wurden auch keine Agenturleistungen mehr in diesem Zusammenhang benötigt, wodurch schließlich insgesamt Kosten eingespart werden konnten, da man die Pauschalleistungen für anderes verwenden konnte. Wann es nach einer Besprechung (?) zur Rabattierung einer Rechnung gekommen sein soll, ist für die e-mobility Graz nicht nachvollziehbar.

Dem Stadtrechnungshof wurde dies mehrfach sowohl mündlich als auch schriftlich erklärt, dennoch wurde diese Erklärung vom Stadtrechnungshof nicht protokolliert.

Festzuhalten ist überdies, dass der Internetauftritt der conferences stets von der Webseite der e-mobility Graz getrennt war, und nur am selben Server gehostet wurde. Die Kosten des Hostings wurden zwischen der e-mobility Graz und der Agentur 1 geteilt. Damit konnten die e-mobility Graz und die Agentur 1 jeweils 50 % der Kosten sparen. Es wäre für die e-mobility Graz teurer gekommen, hätte sie sich den Server mit Agentur 1 nicht geteilt.

### **Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes**

Der Stadtrechnungshof hielt fest, dass an dieser Stelle der Stellungnahme zum Rohbericht die Ausführungen zum Webhosting und die Ausführungen zur Überarbeitung der Homepage vermengt wurden.

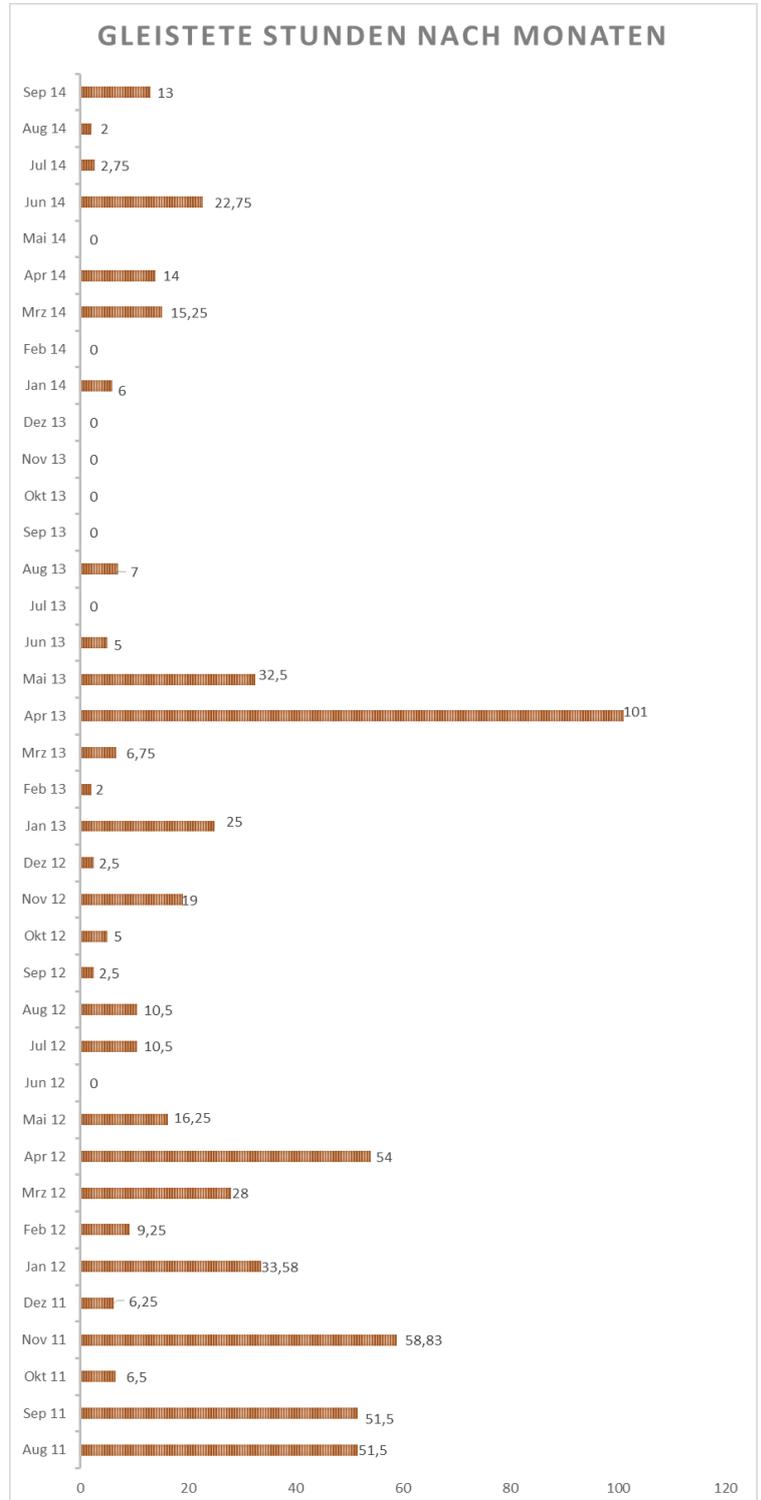
Da dem Stadtrechnungshof keine Dokumente über die Gesamtkosten und Leistungen des Webhostings vorlagen, konnte er keine Aussagen über die behauptete Höhe der Ersparnis durch die Teilung des Webhostings machen.

Die in Sub-Kapitel „Überarbeitung der Homepage 2012“ gemachte Aussage: *„Besonders auffallend war der Vermerk, dass aufgrund eines Gesprächs vom Tag der Rechnungserstellung ein 50% Nachlass gewährt worden sei.“* war durch die Leistungsbeschreibung auf der Rechnung der Agentur 3 vom 3. September 2012 dokumentiert.

### 3.4.2 Leistungen im Rahmen der 15 Stunden/Monat

In weiterer Folge beschäftigte sich der Stadtrechnungshof mit der Frage, ob die in den Angebotsvarianten 1-3 (15 Stunden pro Monat) bzw. Angebotsvariante 4 (18 Stunden pro Monat und eine Pauschale für die Leistungen der Positionierung, Strategieentwicklung und Marketingkonzeption) angeführten Leistungen erbracht wurden. Dazu kontrollierte er die von der Agentur 1 der e-mobility Graz GmbH übermittelten Stundenaufzeichnungen. Er verglich die dort aufgelisteten Tätigkeiten mit den in den Wirtschaftsplänen und Lageinformationen der Jahresabschlüsse dargestellten Tätigkeiten. Außerdem erhob er bei (ehemaligen und aktuellen) Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der e-mobility Graz GmbH die E-Mail Korrespondenz zwischen diesen und der Agentur 1.

Die Stundenaufzeichnungen wurden dem Stadtrechnungshof, nach Jahren zusammengefasst, vorgelegt. Jede dieser Jahresaufstellungen wies am Ende den bereits oben zitierten Hinweis auf: „Im Vertrag sind 15 h inkludiert! Der Rest betrifft die Markenabrechnung der emobility.“ Außerdem wurde pro Monat eine Summe von 1.800 Euro angeführt. In der Schlussbesprechung stellte der Geschäftsführer der e-mobility Graz GmbH fest, dass diese 1.800 Euro der Bruttowert von 1.500 Euro (15 Stunden zu 100 Euro) darstellten. Die Stundenaufzeichnungen wiesen alle erbrachten Stunden samt den anzuwendenden Stundensätzen aus. Die Werte der erbrachten Leistungen wurden in den Jahresübersichten zusammengerechnet und den 1.800 Euro/Monat für das entsprechende Jahr gegenübergestellt. Diese Kontrollrechnung diente zum Nachweis bzw. der Kontrolle, wie viele Stunden im Rahmen der Pauschale konsumiert wurden. Dabei fiel es dem Geschäftsführer bzw. den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der e-mobility GmbH nicht auf, dass die Nettowerte der tatsächlich erbrachten Stunden mit den Bruttowerten der 1.800 Euro gegenübergestellt wurden. Diese Kontrollrechnung stellte nach Ansicht des



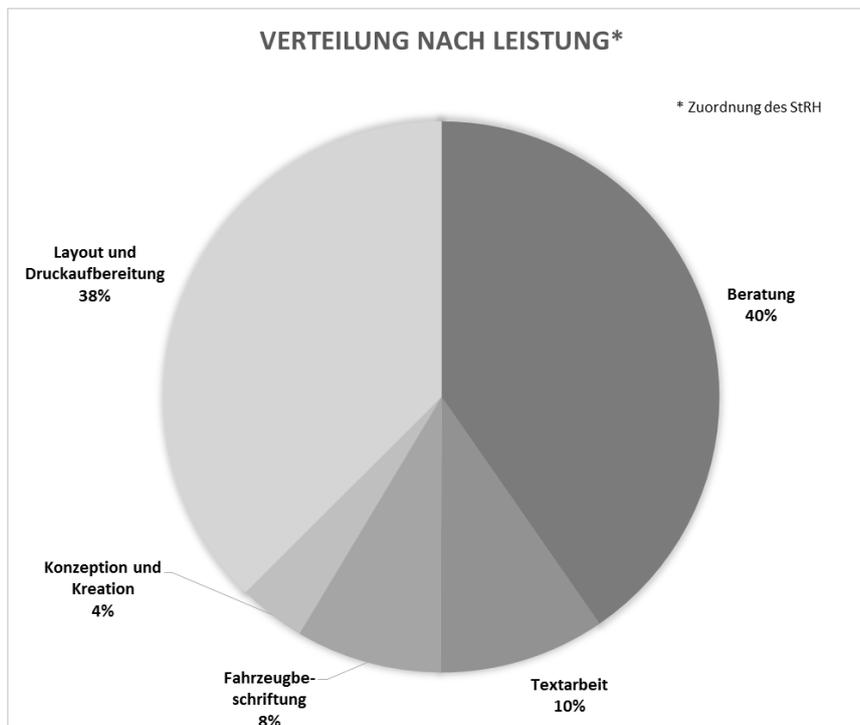
Grafik 1: Darstellung der zeitlichen Verteilung der erfassten Stunden

Stadtrechnungshofes die zentrale Kontrolle der verfügbaren Stunden dar. Der Stadtrechnungshof hielt fest, dass die e-mobility Graz GmbH somit zu keiner Zeit in der Lage war, eine korrekte Übersicht über die verfügbaren Stunden zu haben.

Um die Stundenaufzeichnungen einer Analyse zuführen zu können, versuchte der Stadtrechnungshof die aufgezeichneten Stunden den in den Angebotsvarianten angegebenen 5 Leistungskategorien zuzuordnen. Es waren dies:

- Beschriftung von Fahrzeugen
- Textarbeiten
- Konzeptions- und Kurationsarbeiten
- Layout und Druckaufbereitung
- Beratungsleistungen

Die Angaben auf den Stundenaufzeichnungen gaben meist nur sehr kurz wieder, wofür die Zeit verwendet wurde. Es gab keine sonstigen Aufzeichnungen, auf die sich der Stadtrechnungshof stützen konnte. Die Zuteilung der Stunden nach Leistungskategorien traf der Stadtrechnungshof nach seinem Verständnis. Das Ergebnis stellte daher eine Annäherung und keinen exakten Sachverhalt fest. Im Zweifel wurden die Stunden den Leistungen zugeordnet, von denen angenommen wurde, dass sie den überwiegenden Teil der Zeit in Anspruch nahmen.



Grafik 2: Aufteilung der aufgezeichneten Stunden nach Leistungsart

Der überwiegenden Anzahl der im Zeitraum von August 2011 bis September 2014 erbrachten Stunden lag ein Stundensatz von 100 Euro zugrunde. 106,25 Stunden wiesen einen Stundensatz von 120 Euro aus. Diese erbrachte ausnahmslos die Geschäftsführerin der Agentur 1.

Die e-mobility Graz GmbH meldete gegen die Agentur 1 10.302 Euro an Insolvenzforderungen aus dem Titel des Pauschalvertrages an. Diese Summe errechnete sich aus dem Saldo der Stundenübersicht des Jahres 2014.

Setzte man den Wert der erbrachten Stunden an, so ergab sich ein Gesamtbetrag für alle erbrachten Stunden von 64.236,66 Euro (netto). Über die 36 Monate Laufzeit des Pauschalvertrages waren 54.000 Euro (netto) für diesen Leistungsanteil geleistet worden. Damit hatte die Agentur 1 10.236,66 Euro (netto) **zu wenig** für ihre Leistungen erhalten. Die e-mobility hatte somit zum Beginn des Insolvenzverfahrens eine Verbindlichkeit gegenüber der e-mobility GmbH.

Nicht zuordenbar war für den Stadtrechnungshof des Weiteren die Rechnung R12-007 vom 4. Jänner 2012. Diese bezog sich auf das Angebot mit der Nummer 11-00081 vom 5.7.2011 – somit auf das Angebot das dem Pauschalvertrag zugrunde lag. Es wurden für die Grafische Aufbereitung diverser Drucksorten (Broschüren, Inserate und Plakate) 13.408,33 Euro in Rechnung gestellt. Als Leistungszeitraum wurde Jänner 2012 angegeben. Zunächst nahm der Stadtrechnungshof an, dass damit die Stunden in Rechnung gestellt wurden, die 2011 über die 15 Stunden/Monat hinaus geleistet wurden. Dies würde dem Angebot entsprechen, wonach halbjährlich die Stunden abzurechnen wären. Allerdings zeigte die Stundenübersicht für das Jahr 2011 einen offenen Betrag von 11.908,33 (netto) Euro aus. Damit gab es eine Differenz von 1.500 Euro (netto) zwischen dem in der Stundenübersicht errechneten und dem in Rechnung gestellten Betrag. Diese Rechnung trug das Rechnungsdatum 4. Jänner 2012. Sie wurde erst am 16. März 2012 in das Buchhaltungssystem eingetragen und am 22. März 2012 in voller Höhe bezahlt<sup>32</sup>.

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass die angemeldeten Insolvenzforderungen, die ausschlaggebend für die Beauftragung des Stadtrechnungshofs durch den Kontrollausschuss waren, in der genannten Höhe **nicht** bestanden.

Aufgrund der fehlenden systematischen Dokumentation bzw. Ablage der erbrachten Produkte war es dem Stadtrechnungshof trotz erheblichen Aufwandes nicht möglich, eine exakte Zuordnung der Leistungen zu vorliegenden Produkten vorzunehmen. Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Akzeptanz der im

---

<sup>32</sup> Geschäftsfälle waren zeitnah zu erfassen. Üblicherweise wurde hierfür der Stichtag der Umsatzsteuervoranmeldung angesehen, Dies war in diesem Fall der 15. Februar 2012.

Rahmen der Stundenpauschale aufgezeichneten Stunden durch die e-mobility Graz GmbH konnte daher nicht vorgenommen werden. Dies kritisierte der Stadtrechnungshof.

#### **Der Stadtrechnungshof empfahl,**

- Leistungen, insbesondere wenn sie im Rahmen einer über einen längeren Zeitraum abgeschlossenen Pauschale erbracht wurden, den entsprechenden Zeitaufzeichnungen zuordenbar zu dokumentieren.

#### **Gemeinsame Stellungnahme der e-mobility Graz GmbH und der Holding Graz – kommunale Dienstleistungen GmbH**

Der Stadtrechnungshof behauptet in seinem Rohbericht, dass die durch die Agentur 1 geleisteten Stunden in den Leistungsaufstellungen netto, die inkludierten 15 Stunden pro Monat hingegen brutto ausgewiesen wären, wodurch eine effektive Vergleichbarkeit der erbrachten mit den inkludierten Stunden massiv erschwert gewesen wäre.

Das ist unrichtig. Die Leistungsaufstellungen wurden laufend von der e-mobility Graz kontrolliert und es wurde ebenso laufend hierzu Rücksprache zwischen der Marketingstelle der e-mobility Graz und der Agentur 1 gehalten. Rechnung und Stundenaufzeichnungen wurden im SAP monatlich abgelegt.

Vor Beauftragung der Agentur 1 zur Durchführung konkreter Projekte, wurde durch die e-mobility Graz stets per Email von der Agentur 1 eine Schätzung der für das jeweilige geplante Projekt voraussichtlich anfallenden Stunden angefragt.

Aus den Leistungsverzeichnissen ergibt sich daher in Zusammenschau mit der laufenden Abstimmung zwischen der e-mobility Graz und der Agentur 1 mit hinreichender Deutlichkeit, für welche Beauftragungen welche Arten von Leistungen durch die Agentur 1 erbracht wurden. Wenn die Leistungsaufzeichnungen der Agentur 1 fehlerhaft waren, forderte die e-mobility Graz stets die Richtigstellung durch die Agentur 1 an. Dem kam die Agentur 1 auch immer nach.

Zu alledem liegt umfangreiche Korrespondenz vor, die vom Stadtrechnungshof nicht angefordert wurde. Stattdessen konfrontierte der Stadtrechnungshof die e-mobility Graz erst im Rohbericht mit seinen Behauptungen.

Da diesbezügliche Vorwürfe durch den Rechnungshof erst in der Besprechung am 06. März 2017 und damit offenkundig zum letztmöglichen Zeitpunkt erhoben wurden, wird mit dieser Stellungnahme beispielhaft Korrespondenz zur laufenden Kontrolle vorgelegt. Die e-mobility zahlte stets und zu jeder Zeit

ist ordnungsgemäß erbrachte Leistungen der Agentur 1 – ein Schaden ist hier nicht entstanden, und wird vom Stadtrechnungshof im Übrigen auch nicht konkret festgestellt oder behauptet.

Dokument: Email der Agentur 1 vom 18.12.2013

### **Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes**

Der Stadtrechnungshof hat im Rahmen der Schlussbesprechung folgendes dargelegt: Der Stadtrechnungshof addierte die Werte wie sie ihm in den Stundenaufzeichnungen der Leistungen übermittelt wurden. Diesem Wert stellte er die getätigten Zahlungen gegenüber. Daraus ergab sich, dass der Agentur 1 zu wenig gezahlt worden war.

Der Geschäftsführer der e-mobility Graz GmbH behauptete in der Besprechung vom 10. Jänner 2017, dass die Pauschale 1.500 Euro (netto) für die Leistungen für 15 Stunden zu 100 Euro/Stunde betrug. Die Kontrollrechnungen auf den Leistungsnachweisen der Agentur 1 stellten die monatlich für die Pauschale gezahlten Beträge mit 1.800 Euro (brutto) der Summe der Netto-Stundenbeträge 100 (bzw. 120 Euro für Leistungen der Beratung, Konzeption und Kreation) gegenüber. Daraus musste sich jedenfalls eine falsche Kontrollrechnung ergeben. Der Stadtrechnungshof zweifelte bis zur Schlussbesprechung daran, dass der Geschäftsführer der e-mobility Graz GmbH diese Vermischung von Brutto- und Nettowerten über drei Jahre hinweg trotz der von ihm behaupteten umfassenden Kontrolle nicht erkannt hätte.

Ausgangspunkt der Feststellung des Stadtrechnungshofs bildete die am 1. Juli 2016 von der e-mobility Graz GmbH übermittelte Stundenaufzeichnung für das Jahr 2013. Die Stundenaufzeichnungen dieses Dokuments endeten mit August 2013, trugen aber die Überschrift Jänner – Dezember 2013. Offensichtlich existierte ein weiteres Dokument (E-Mail der Agentur 1 vom 18.12.2013), dass Stundenleistungen bis Dezember 2013 auswies. Warum die e-mobility Graz GmbH eine offensichtlich unvollständige Liste übermittelt hatte, konnte der Stadtrechnungshof nicht beurteilen.

Auf Grund der nun vorgelegten Liste war das Stundenkontingent im Dezember 2013 überzogen. Allerdings wies der Stadtrechnungshof auf die Vermengung von Brutto- und Nettobeträgen bei der Errechnung des Jahressaldos. Die gegenständliche Rechnung vom 18.12.2013 schien dem Ausgleich der Überziehung des Pauschalleistungskontingents zu dienen. Die Rechnung gab hierzu keinen Hinweis, Zeitpunkt und der netto Betrag ließen diesen Schluss aber zu. Diese Rechnung belegt damit einmal mehr, dass es bei den Kontrollrechnungen zu einer Vermischung von Brutto- und Nettowerten

gekommen war.

Der Stadtrechnungshof nahm die Ausführungen in der Stellungnahme als Teil der gewählten Kommunikationsstrategie wahr.

### **Gemeinsame Stellungnahme der e-mobility Graz GmbH und der Holding Graz – kommunale Dienstleistungen GmbH (Fortsetzung)**

Zur Rechnung vom 04.01.2012

Mit der vom Stadtrechnungshof monierten Rechnung wurde die e-mobility Graz erstmals im Rahmen der Schlussbesprechung am 06. März 2017, also eine Woche vor Versendung des Rohberichts, konfrontiert. Zuvor hat der Stadtrechnungshof dazu keine Fragen gestellt oder Unterlagen von der e-mobility Graz angefordert. Es werden daher natürlich, wie auch bisher, in der von der e-mobility Graz verfolgten, konstruktiven Aufklärung diese Unterlagen mit unserer Stellungnahme vorgelegt. Inhaltlich betraf die Rechnung die Erstellung von mehreren, dringend benötigten Drucksorten, die ebenfalls zusammen mit dieser Stellungnahme als Konvolut vorgelegt werden.

Weil die Erstellung der für die e-mobility conference im Jänner 2012 dringend benötigten Drucksorten nicht Bestandteil der (in den relevanten Zeiträumen bereits ausgeschöpften) vereinbarten Pauschale war, beauftragte die e-mobility Graz – im Übrigen vollkommen ordnungsgemäß – die Agentur 1 damit.

Dokument: Konvolut an Drucksorten

### **Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes**

Diese Rechnung bezog sich auf das Angebot 11-00081 vom 5. Juli 2011. Dies war das Angebot zum Pauschalvertrag. Es wurden für die grafische Aufbereitung diverser Drucksorten (Broschüren, Inserate und Plakate) 13.408,33 Euro (netto) in Rechnung gestellt. Als Leistungszeitraum wurde Jänner 2012 angegeben. Eine Grundlage für diese Zahlung war nicht im Buchhaltungssystem hinterlegt.

In der Stellungnahme zum Rohbericht gaben die unterschreibenden GeschäftsführerInnen an, dass die bezahlten Drucksorten für die e-mobility Konferenz 2012 dringend benötigt worden wären. Das mit der Stellungnahme zum Rohbericht übermittelte Konvolut (Rechnungen einer Drittfirma aus dem Zeitraum 18. April bis 18. Juni 2013) betraf nicht diese Rechnung vom Jänner 2012. Darüber hinaus hatte der Geschäftsführer e-mobility Graz GmbH 7 der 9 im Konvolut vorgelegten Rechnungen einer Drittfirma bereits in seinem E-Mail vom 13. März 2017 vorgelegt. Bezüglich der Verrechnung von Druckkosten e-

mobility Konferenz 2012 erinnerte der Stadtrechnungshof an die, von der Agentur 1 an die Holding Graz – kommunale Dienstleistungen GmbH gestellte Rechnung vom 21. Dezember 2011 über 11.993 Euro (netto).

Der Stadtrechnungshof hatte die unterzeichnenden Geschäftsführer von Beginn seiner Kontrollhandlungen an mehrfach in Einzelgesprächen wie auch gemeinsamen Meetings ersucht, alle aus ihrer Sicht für die Kontrollen wesentlichen Unterlagen vorzulegen.

Es wurde den unterschreibenden GeschäftsführerInnen zu Beginn der Schlussbesprechung ausführlich erläutert, dass die Schlussbesprechung unter anderem dazu diene, Unterlagen, die der Stadtrechnungshof noch nicht hatte einsehen können, zu benennen.

Die Erläuterungen vom 13. März 2017 – also eine Woche nach der Schlussbesprechung – hatte er im Bericht berücksichtigt. Warum am 13. März 2017 nicht auch die nun im Stellungnahme Verfahren erbrachte Erläuterung mitgeteilt worden war, war für den Stadtrechnungshof nicht nachvollziehbar. Auch gab es bei der Übermittlung am 13. März 2017 keinen Hinweis, dass noch weitere Informationen vorgelegt werden hätten können.

### **Gemeinsame Stellungnahme der e-mobility Graz GmbH und der Holding Graz – kommunale Dienstleistungen GmbH (Fortsetzung)**

Zu den angeblich zu hoch angemeldeten Forderungen im Insolvenzverfahren der Agentur 1

Auf Seite 43 seines Rohberichts<sup>33</sup> behauptet der Stadtrechnungshof, dass gegen die Agentur 1 zu hohe Insolvenzforderungen angemeldet worden wären.

Es war jedoch so, dass die Geschäftsführung der e-mobility Graz aus kaufmännischer Vorsicht sofort mit Bekanntwerden der Insolvenz der Agentur 1 umgehend sämtliche, zu diesem Zeitpunkt bekannten Forderungen in der Höhe von 8.585 Euro netto (das sind 10.302 Euro brutto) bei dem Masseverwalter der Agentur 1 angemeldet hat. Die Höhe der angemeldeten Insolvenzforderungen geht auf die letzte Abrechnung der Agentur 1 zurück. Die angemeldeten Insolvenzforderungen wurden vom Masseverwalter der Agentur 1 auch vollinhaltlich in der mitgeteilten Höhe von 8.585 Euro netto (das sind 10.302 Euro brutto) anerkannt. Bereits an die Agentur 1 von der e-

---

<sup>33</sup> Anmerkung des Stadtrechnungshofes: die Stelle findet sich auf Seite 86 des veröffentlichten Berichtes

mobility Graz gelieferte, von der Agentur 1 aber noch nicht bezahlte Waren, dabei handelte es sich um zwei Fahrräder, wurden sofort bei Bekanntwerden der Insolvenz der Agentur 1 zurückgeholt. Die Geschäftsführung der e-mobility Graz hat daher optimal reagiert, um einen Schaden für die e-mobility Graz in der Insolvenz der Agentur 1 so gering wie möglich zu halten.

Dass von der e-mobility Graz laut Rohbericht des Stadtrechnungshofs angeblich zu wenig an die Agentur 1 bezahlt worden wäre, ist für die e-mobility Graz neu und konnte auch in der Schlussbesprechung vom Stadtrechnungshof nicht dargestellt werden. Diese Feststellung des Stadtrechnungshofes wirft neuerlich die entscheidende Frage auf, worin bei diesem strategischen Vorzeigeprojekt mit visionärem Charakter Schaden für die e-mobility Graz, deren Eigentümerinnen Energie Graz GmbH, Energie Steiermark AG, Holding Graz bzw. indirekt die "Stadt Graz" ein Schaden liegen soll, noch dazu, wenn ohnedies nach Auffassung des Stadtrechnungshofes zu wenig bezahlt worden ist.

Überdies sind die Ausführungen des Stadtrechnungshofs einigermaßen unklar: Die Aussage des Stadtrechnungshofs, *"Die e-mobility hatte somit zum Beginn des Insolvenzverfahrens eine Verbindlichkeit gegenüber der e-mobility GmbH."*, also gegen sich selbst, ist unverständlich, weil bekanntermaßen niemand sein eigener Gläubiger sein kann.

Wenn der Stadtrechnungshof behauptet, dass es an einer systematischen Dokumentation der gestalteten Produkte gemangelt habe, so ist dem entgegen zu halten, dass ein möglichst einfacher Vergleich von Leistungsaufzeichnung, jeweiliger Rechnung und erstelltem/bearbeitetem Produkt in Anbetracht der Vielfalt der einzelnen Leistungen (diese reichten von der Bespannung von Scherengittern, Erstellung von Visitenkarten und Plakaten bis hin zur Beklebung von Fahrzeugen) eine bloße Idealvorstellung ist, die sich im operativen Betrieb nur mit hohem, in Anbetracht der Personalausstattung der e-mobility Graz nicht mehr vertretbarem Aufwand effizient realisieren lässt. Es existieren mehrere, abgelegte Drucksorten und unzählige Fotos, die dokumentieren, dass die von der Agentur 1 an die e-mobility Graz verrechneten Leistungen selbstverständlich auch erbracht wurden. Es wäre am Stadtrechnungshof gelegen, im Rahmen der Monate dauernden Prüfungstätigkeit konkrete Fragen hierzu zu stellen. Auch hier hat der Stadtrechnungshof keinen konkreten Schaden behauptet oder dargelegt.

### **Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes**

Der Stadtrechnungshof hatte im Rahmen der Schlussbesprechung folgendes dargelegt: Der Stadtrechnungshof addierte die Werte wie sie ihm in den

Stundenaufzeichnungen der Leistungen übermittelt wurden. Diesem Wert stellte er die getätigten Zahlungen gegenüber. Daraus ergab sich, dass der Agentur 1 zu wenig gezahlt worden war.

Der Geschäftsführer der e-mobility Graz GmbH behauptete in der Besprechung vom 10. Jänner 2017, dass die Pauschale 1.500 Euro (netto) für die Leistungen für 15 Stunden zu 100 Euro/Stunde betrug. Die Kontrollrechnungen auf den Leistungsnachweisen der Agentur 1 stellten die monatlich für die Pauschale gezahlten Beträge mit 1.800 Euro (brutto) der Summe der Netto-Stundenbeträge 100 (bzw. 120 Euro für Leistungen der Beratung, Konzeption und Kreation) gegenüber. Daraus musste sich jedenfalls eine falsche Kontrollrechnung ergeben. Der Stadtrechnungshof zweifelte bis zur Schlussbesprechung daran, dass der Geschäftsführer der e-mobility Graz GmbH diese Vermischung von Brutto- und Nettowerten über drei Jahre hinweg trotz der von ihm behaupteten umfassenden Kontrolle nicht erkannt hätte.

Der Stadtrechnungshof berichtete über seine Einschränkungen der erreichten Prüfungssicherheit in Bezug auf die Zuordnung der bezahlten Leistungen zu vorliegenden Produkten und Leistungen und sprach hierzu eine Empfehlung aus.

Der Stadtrechnungshof nahm die Ausführungen in der Stellungnahme als Teil der gewählten Kommunikationsstrategie wahr.

#### ***3.4.2.1 Leistungen im Jahr 2011***

Die e-mobility Graz GmbH existierte als eigene Rechtsperson seit dem 27. August 2011. Die Pauschalleistungen sollten übereinstimmend bei allen vier Angebotsvarianten mit September 2011 beginnen.

Die Jahresabschlüsse der e-mobility Graz GmbH wurden freiwillig einer Prüfung durch eine Wirtschaftsprüfungskanzlei unterworfen. In seinem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2011<sup>34</sup> hatte der Geschäftsführer einen Rückblick auf das Jahr 2011 zu geben. Darin erwähnte er den e-mobility Kongress 2011, der im April 2011 und damit vor der Gründung der Gesellschaft stattgefunden hatte. Er erwähnte, dass sich die e-mobility Graz GmbH beim autofreien Tag im September 2011 der breiten Grazer Öffentlichkeit präsentiert hatte. Außerdem berichtete er, dass ein Projekt mit der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. gestartet worden sei, um deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Möglichkeit zum Test von Elektrofahrzeugen zu geben. Es wurde auch ein Projekt begonnen, wonach

---

<sup>34</sup> Teil des Berichts zum Rechnungsabschluss

Personen mit einer Jahres- oder Halbjahreskarte der Graz Linien ein vergünstigtes Shuttle Service zum Flughafen angeboten wurde.

Die Stundenaufzeichnungen der Agentur 1 des Jahres 2011 wiesen insgesamt 175,08 Stunden aus. Die Aufzeichnungen gaben auch den jeweiligen Stundensatz an. Aufgrund der Angebotsvarianten 1-3 wären für die 4 Monate 60 Stunden zu erbringen gewesen. Somit wies die Stundenübersicht einen Überhang von 115,08 Stunden aus.

51,5 Stunden (5.505 Euro), die in der Jahresaufstellung 2011 angegeben waren, wurden vor dem 27. August 2011 und damit vor dem Termin erbracht, an dem die e-mobility Graz GmbH ihre Geschäftstätigkeit aufnehmen konnte.

#### Leistungen mit einem Stundensatz von 120 Euro (netto)

Die in den Stundenaufzeichnungen erwähnten Tätigkeiten der Geschäftsführerin 2011 fasste der Stadtrechnungshof in fünf Tätigkeitsfelder zusammen:

1. Für **Besprechungen** (samt Vorbereitung und Protokoll) wendete sie 20 Stunden auf (2.400 Euro)
2. Für die Erarbeitung eines **Fragebogens** gab sie 11 Stunden (1.320 Euro) an
3. Für Treffen in Bezug auf das **Projekt mit der KAGES** zeichnete sie 7,5 Stunden auf. Darüber hinaus waren 2 Stunden mit einem Stundensatz von 100 Euro diesem Projekt zugeordnet, wobei auch hier die Geschäftsführerin der Agentur 1 als handelnde Person aufschien.
4. Für die Erarbeitung eines **Marketingkonzeptes** für die e-mobility Graz GmbH gab sie 30,25 Stunden (3.630 Euro) an.
5. Für die Erarbeitung eines **Konzeptes für eine Verkaufsbroschüre und eine Unternehmensbroschüre** gab sie 5 Stunden (600 Euro) an.

#### Leistungen mit einem Stundensatz von 100 Euro (netto)

Die Leistungen zum Stundensatz von 100 Euro stellte der Stadtrechnungshof nach den im Angebot ausgewiesenen Leistungskategorien dar<sup>35</sup>. Insgesamt leistete die Agentur 1 im Jahr 2011 100,83 Stunden zu einem Stundensatz von 100 Euro im Rahmen der Pauschale.

Der Leistung „Beratung“ ordnete der Stadtrechnungshof 33,08 Stunden zu. Darunter fielen neben Leistungen für Besprechungen bzw. Protokolle (4,25 Stunden) insbesondere Arbeiten für die Erstellung von Vorlagen (Stempel,

---

<sup>35</sup> Die Zuordnungen, welche der aufgezeichneten Tätigkeiten den einzelnen Leistungen zugerechnet wurde, traf der Stadtrechnungshof. Waren mehrere Tätigkeiten in der Stundenaufzeichnung beschrieben, so ordnete der Stadtrechnungshof diese dort zu, wo er die Haupttätigkeit vermutete.

Briefpapier) etc.

Für die Leistung „Beschriftung von Fahrzeugen“ wurden 23,75 Stunden aufgewendet. Der Leistung „Konzeption und Kreation“ ordnete der Stadtrechnungshof 10,5 Stunden zu. 16 Stunden erbrachte die Agentur 1 in der Leistungskategorie „Layout und Druckaufbereitung“. Im Leistungsbereich Textarbeit arbeiteten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Agentur 1 17,5 Stunden. 6 Stunden davon wurden für Arbeiten an der Homepage geleistet, 10,5 Stunden für einen Fragebogen.

### **3.4.2.2 Leistungen im Jahr 2012**

In seinem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2012<sup>36</sup> gab der Geschäftsführer einen Rückblick auf das Jahr 2012. Darin verwies er auf die e-mobility-Konferenz, die im Jänner 2012 stattgefunden hatte. Außerdem sei das Mobility Center eröffnet worden, das der Öffentlichkeit eine Test- und Verleihmöglichkeit bot. Darüber hinaus verwies er auf zahlreiche Veranstaltungen, die die e-mobility Graz GmbH entweder selbst veranstaltet oder mitgewirkt hatte. Dabei erwähnte er das Umweltfest, den Autofreien Tag, die Präsentation des Nissan Leaf und die Eröffnung der Nahverkehrsdrehscheibe. Außerdem sei mit den „Graz Bikes“ ein 3jähriger Auftrag der Stadt Graz begonnen worden. Weiteres berichtete er über die Teilnahme an zusätzlichen Bewerbungen bei einer weiteren Ausschreibung für Modellregionen.

Die Stundenaufzeichnungen der Agentur 1 des Jahres 2012 wiesen insgesamt 191,08 Stunden aus. Der Wert der in der Aufzeichnung dargestellten Stunden betrug 19.698,33 Euro. Aufgrund der Angebotsvarianten 1-3 wären für die 12 Monate 180 Stunden zu erbringen gewesen. Damit wurden 2012 11,08 Stunden mehr erbracht als in der Pauschale vereinbart.

#### **Leistungen mit einem Stundensatz von 120 Euro (netto)**

Die in den Stundenaufzeichnungen erwähnten Tätigkeiten der Geschäftsführerin 2012 betragen 29,5 Stunden (im Wert von 3.540 Euro). Diese wurden fast ausschließlich für Besprechungen und das Verfassen von Protokollen verwendet. Zwei Stunden (am 20. Jänner 2012) wurden unter dem Titel „Vorbereitung Pressekonferenz“ für die Vorsitzende des Aufsichtsrates der e-mobility Graz GmbH aufgewandt.

#### **Leistungen mit einem Stundensatz von 100 Euro (netto)**

Im Jahr 2012 erbrachte die Agentur 1 insgesamt 161,58 Stunden zu einem

---

<sup>36</sup> Teil des Berichts zum Rechnungsabschluss

Stundensatz von 100 Euro im Rahmen der Pauschale.

Der Leistung „Beratung“ ordnete der Stadtrechnungshof 28,58 Stunden zu. Darunter fielen 14,5 Stunden für Besprechungen bzw. Protokolle an. Für die Leistung „Beschriftung von Fahrzeugen“ wurden 18 Stunden aufgewendet. Der Leistung „Konzeption und Kreation“ ordnete der Stadtrechnungshof 5 Stunden zu. 98,25 Stunden erbrachte die Agentur 1 in der Leistungskategorie „Layout und Druckaufbereitung“. Im Leistungsbereich Textarbeit arbeiteten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Agentur 1 11,75 Stunden.

Auf dem Server der e-mobility Graz GmbH fand der Stadtrechnungshof in einem mit den Namen der Agentur 1 betitelten Dateiordner eine Grafik zur Beklebung von Elektrofahrzeugen für eine wahlwerbende Partei. Dabei war auch die Verwendung des Logos der e-mobility vorgesehen. Die Meta-Dateien dieser Grafik wiesen den 4. Oktober 2012 als Erstellungsdatum aus. Ein entsprechendes Foto als Nachweis, dass diese Beklebung tatsächlich verwendet wurde, konnte der Stadtrechnungshof beim Auftritt dieser Partei in den sozialen Medien erheben. Die Gemeinderatswahl fand am 25. November 2012 statt. In den Stundenaufzeichnungen konnte keine Stundenangabe gefunden werden, die eine Autobeklebung für das entsprechende Modell nachwies. Allerdings wurde für den 30. November 2012 (also eine Woche nach der Wahl) ein Vermerk gefunden, wonach die Beklebung desselben Autotyps behandelt wurde. Die e-mobility Graz GmbH selbst erwarb erst im Jahr 2014 Fahrzeuge dieses Typs.

Dazu befragt, gab der Geschäftsführer der e-mobility Graz GmbH in seiner Stellungnahme vom 22. Dezember 2016 an, dass sämtliche Fahrzeuge, die innerhalb der Modelregion über die von der e-mobility Graz GmbH abgewickelt wurden, mit dem Logo der e-mobility zu bekleben waren. Dies war vertraglich so vereinbart. Jede Verwendung des Logos und Designs sei vor Veröffentlichung mittels Bürstenabzug an die e-mobility Graz GmbH zur Freigabe zu schicken gewesen. Die mit dem Logo der e-mobility Graz GmbH versehenen Fahrzeuge seien aber nicht im Eigentum oder im Leasing der e-mobility Graz GmbH gewesen. Auf Rückfrage des Stadtrechnungshofes, ob es sich bei den beiden Fahrzeugen der wahlwerbenden Partei um geförderte Fahrzeuge handelte teilte der Geschäftsführer der e-mobility Graz GmbH mit: *„Die beiden angeführten Fahrzeuge/Kennzeichen sind nicht als Fördernehmer der Modellregion für Elektromobilität gelistet (und haben daher auch keine Förderung der Modellregion beansprucht). Sie wurden nicht über den KLIEN-Fonds fördertechisch abgewickelt, es gibt daher auch keine Vereinbarung mit der e-mobility Graz GmbH. Es handelte sich vielmehr um eine Werbemaßnahme: Durch die öffentlichkeitswirksame (freiwillige) Verwendung des Logos konnte die e-mobility Initiative gestärkt und damit unterstützt werden.“*

Im Gespräch vom 10. Jänner 2017 ersuchte der Stadtrechnungshof um die Übermittlung der Bürstenabzüge zweier anderer Fahrzeuge, die er im Straßenverkehr mit dem Logo der e-mobility Graz GmbH fotografiert hatte.

Daraufhin stellte der Geschäftsführer der e-mobility Graz GmbH in seiner Stellungnahme vom 18. Jänner 2017 fest, dass nicht für jedes Fahrzeug ein Bürstenabzug vorlag, jedoch ein entsprechendes Foto. Auch wurde nicht für jedes Fahrzeug das Design „brandingmäßig/designtechnisch“ einzeln vorgegeben. Die Freigabe von „Bürstenabzügen“ bzw. Brandingvorschlägen, sei von der Geschäftsführung nur einmalig für das Voll- und ein light-Branding freigegeben worden. In Bezug auf die beiden vom Stadtrechnungshof angefragten Fahrzeuge teilte der Geschäftsführer mit, dass die Genehmigung mündlich erteilt worden sei. Zusammenfassend meinte er, die Fotos von Beklebungen verschiedener Fahrzeuge mit dem Logo der e-mobility Graz GmbH würden die flexiblen Einsatzmöglichkeiten der vorhandenen Brandings zeigen und seien Ausdruck des Bestrebens, die Modellregion im Großraum Graz zu promoten.

Darüber hinaus legte er vier weitere Beispiele für „Branding“ vor. Eines dieser übermittelten Beispiele war der Fahrzeugtyp, dessen Beklebung für eine wahlwerbende Partei die ursprüngliche Fragestellung auslöste. Dabei waren gravierende Unterschiede zwischen den beiden Beklebungen festzustellen:



Abbildung 8: Als Muster von der e-mobility Graz GmbH überliefertes „Branding“ des Fahrzeugtyps

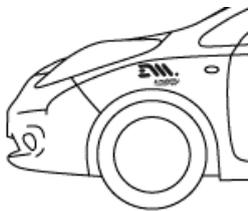


Abbildung 9: Ausschnitt der am Server der e-mobility vorgefundenen Grafik einer Autobeklebung im Gemeinderatswahlkampf 2012 unter Verwendung des Logo der e-mobility Graz GmbH

In der Schlussbesprechung berichtigte der Geschäftsführer der e-mobility Graz GmbH seine Angaben dahingehend, dass weitere Recherchen ergeben hatten, dass die Fahrzeuge über die e-mobility Graz GmbH angemietet worden waren. Diese Aussage belegte er mit der entsprechenden Rechnung der e-mobility Graz GmbH.

Ob diese Abweichung des üblichen Brandings oder die Anmietung über die e-mobility Graz GmbH der tatsächliche Grund für die Notwendigkeit der Übermittlung des Bürstenabzugs war, konnte der Stadtrechnungshof anhand der vorgelegten Unterlagen nicht feststellen.

#### **Gemeinsame Stellungnahme der e-mobility Graz GmbH und der Holding Graz – kommunale Dienstleistungen GmbH**

Die betreffenden Fahrzeuge wurden von einer (zum damaligen Zeitpunkt) wahlwerbenden Partei zu marktüblichen Konditionen angemietet. Nachweise zu diesem Geschäftsfall, einschließlich aller Rechnungen, wurden dem Stadtrechnungshof im Zuge der Besprechung am 10. Jänner 2017 übergeben. Auch wurden hierzu in der Schlussbesprechung am 06. März 2017 noch ergänzende Ausführungen durch die Geschäftsführung gemacht. Nachdem auch „wahlwerbende Parteien“ zahlende Kunden sind und sein können, für die dieselben Konditionen wie für sämtliche anderen Kunden gelten, ist uns unverständlich, was an einem Geschäft mit einer wahlwerbenden Partei verwerflich sein soll, wenn dieses –wie hier – zu marktüblichen Konditionen abgeschlossen wird. Die Modellregion für Elektromobilität freute sich stets über jede Art von Werbung. Als stadtnahe Gesellschaft hätte die e-mobility Graz keinen Kunden diskriminieren dürfen und auch nicht wollen!

Dass auf Grund der Frageweise des Stadtrechnungshofs zum (keinesfalls im allgemeinem Sprachgebrauch stehenden) Begriff "Bürstenabzug" Begriffsdifferenzen aufgekommen waren, die schließlich durch Lieferung von mehreren Belegen durch die e-mobility Graz aufgeklärt werden konnten und der Stadtrechnungshof zudem über die von der e-mobility Graz definierten Brandingvorlagen und –vorgaben und die mit dem Branding zusammenhängenden Prozesse mündlich informiert wurde, erwähnt dieser leider nicht in seinem Rohbericht.

Dass der Stadtrechnungshof sich für eine ganz bestimmte Abweichung vom sonst verwendeten Branding, das genau so vom Kunden bestellt und beauftragt und mit dem Logo der e-mobility versehen war, ganz besonders zu interessieren scheint, ist aus Sicht der e-mobility Graz einigermaßen überraschend, zumal der e-mobility Graz durch die in diesem Einzelfall abweichende Gestaltung des Brandings von den sonst geltenden Standards kein Nachteil entstanden ist. Vielmehr war es aus Sicht der e-mobility Graz

stets von Vorteil, wenn es gelang, ihr Logo "unter die Leute zu bringen" und hierdurch die Wahrnehmung des Engagements der e-mobility Graz im Elektromobilitätsbereich zu steigern.

### **Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes**

Der Stadtrechnungshof berichtete über die von ihm erhobenen Sachverhalte. Der Begriff „Bürstenabzug“ bezeichnete laut Duden einen Probeabzug. Darüber hinaus zeigte der Stadtrechnungshof dem Geschäftsführer einen Ausdruck des entsprechenden „Beklebungsentwurfs“ mit dem Ersuchen einen solchen auch für andere beklebte Fahrzeuge vorzulegen. Dies sollte die Aussage des Geschäftsführers belegen, dass der am Server der e-mobility Graz GmbH gefundene „Beklebungsentwurf“ der Freigabe durch den Geschäftsführer diene und nicht eine der e-mobility Graz GmbH verrechneten grafische Leistung für Dritte von Agentur 1 war. Der Stadtrechnungshof nahm die Ausführungen in der Stellungnahme als Teil der gewählten Kommunikationsstrategie wahr.

#### **3.4.2.3 Leistungen im Jahr 2013**

Im Wirtschaftsplan 2013 – 2017 vom 19. Oktober 2012 stellte der Geschäftsführer der e-mobility Graz GmbH fest, dass in der Modellregion 60 zweispurige und eine Vielzahl von einspurigen Fahrzeugen im Einsatz seien. Unter den Arbeitsschwerpunkten führte er unter anderem „Kampagnen in Richtung Kleingewerbe“ an.

In seinem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2013<sup>37</sup> gab der Geschäftsführer einen Rückblick auf das Jahr 2013. Darin stellte er eingangs fest, dass das Jahr 2013 ein **sehr erfolgreiches Jahr** für die e-mobility Graz GmbH gewesen sei. Sie wäre mit 5 neuen Projekten des Klima- und Energiefonds betraut worden und habe einen sehr erfolgreichen e-mobility Informationstag am Fahrsicherheitszentrum eines Autofahrerklubs veranstaltet. Außerdem verwies er auf die e-mobility Konferenz und die damit verbundene Ausstellung im Jänner 2013. Darüber hinaus habe ein Konsortium unter der Führung der Technischen Universität Graz mit der wissenschaftlichen Begleitung der Modellregion gestartet. Der Wirtschaftsprüfer des Jahresabschlusses hielt in seiner Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses fest: *„Der Lagebericht entspricht nach unseren abschließenden Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften.“*

In seiner Stellungnahme vom 18. Jänner 2017 hielt der Geschäftsführer der e-mobility Graz GmbH fest, dass die Zulassungszahlen für e-Fahrzeuge mit Ende 2013

---

<sup>37</sup> Teil des Berichts zum Rechnungsabschluss

zu gering gewesen seien, um die Modellregionsziele zu erreichen. Daraus habe die verstärkte Marketing-Initiative 2013/2014 mit den Formaten „e-günstig“ und „e-breakfast“ für Gewerbetreibende und „e-günstig“ für Privatlaute resultiert.

Der Stadtrechnungshof kritisierte den Unterschied zwischen den Ausführungen im Lagebericht für das Geschäftsjahr 2013 und der Stellungnahme an den Stadtrechnungshof 2017. Die Lageberichte als Teil der Jahresabschlüsse waren die einzigen regelmäßig vorgesehenen Informationsquellen des Gemeinderates zu den Vorgängen in den Beteiligungen. Der Stadtrechnungshof erinnerte den Geschäftsführer daran, dass er in seiner Funktion gemäß § 243 UGB hinsichtlich der Inhalte von Lageberichten eindeutige Verpflichtungen hatte. Dies waren den Geschäftsverlauf und die Lage des Unternehmens so darzustellen, dass ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt wird. Außerdem hat der Lagebericht eine ausgewogene und umfassende Analyse des Geschäftsverlaufes zu enthalten. Aus Sicht des Stadtrechnungshofes hätte daher das Problem der fehlenden Zulassungszahlen ein wesentlicher Teil des Lageberichts sein müssen.

In der Schlussbesprechung gaben der Geschäftsführer und die anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrates an, dass durch die Beschlüsse des Aufsichtsrates zur Kampagne e-günstig (siehe unten) aus ihrer Sicht die Erwähnung im Lagebericht überflüssig gewesen sei. Im Aufsichtsrat waren Vertreter aller Eigentümer. Der Aufsichtsrat war nachweislich über die Lage informiert.

Die Stundenaufzeichnungen der Agentur 1 des Jahres 2013 wiesen insgesamt 179,25 Stunden aus. Der Wert der in der Aufzeichnung dargestellten Stunden lag bei 17.945 Euro. Damit wurden 2013 0,75 Stunden weniger erbracht als in der Pauschale vereinbart.

Zu vermerken war im Jahr 2013 insbesondere, dass nur bis August 2013 Stunden im Rahmen der Pauschale erbracht wurden.

#### Leistungen mit einem Stundensatz von 120 Euro (netto)

Die in den Stundenaufzeichnungen erwähnten Tätigkeiten der Geschäftsführerin gingen 2013 auf eine einzige Stunde zurück. Diese wurde für eine Besprechung am 4. April 2013 mit dem Geschäftsführer, dessen Stellvertreter und einer Mitarbeiterin der e-mobility Graz GmbH erfasst.

#### Leistungen mit einem Stundensatz von 100 Euro (netto)

2013 erbrachte die Agentur 1 insgesamt 178,25 Stunden zu einem Stundensatz von 100 Euro im Rahmen der Pauschale.

Der Leistung „Beratung“ ordnete der Stadtrechnungshof 92,5 Stunden zu. Darunter

fielen 42 Stunden für die Erstellung des CD Manual und 31,5 Stunden für diverse Drucksorten und Vorlagen an. Für die Leistung „Beschriftung von Fahrzeugen“ wurden 11 Stunden aufgewendet. Der Leistung „Konzeption und Kreation“ ordnete der Stadtrechnungshof 2013 keine Stunden zu. 66 Stunden erbrachte die Agentur 1 in der Leistungskategorie „Layout und Druckaufbereitung“. Im Leistungsbereich Textarbeit arbeiteten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Agentur 1 7,75 Stunden. Dabei wurde fast die gesamte Zeit (7 Stunden) mit dem Schlagwort „Claim Finding“ erfasst.

Auffallend war, dass es in der Stundenliste mehrere Positionen mit „Drucksorten“ im April 2013 gab. Es gab ebenfalls diverse Rechnungen über Druckaufträge. Druckaufträge wickelte die Agentur öfters über eine bestimmte Drittfirma ab, wodurch sich diese Rechnungen erklären ließen (siehe Kapitel 3.5.1.).

Mit 32 Stunden Bearbeitungszeit, 3 Stunden Besprechungen und 7 Stunden, die zumindest teilweise Arbeiten daran auswies, war das CD-Manual offenbar das umfangreichste Projekt. Es umfasste 56 Seiten und beschrieb das zu verwendende Layout.

Das vorgelegte CD-Manual wurde laut dessen Metadaten am 6. Mai 2013 erstellt. Änderungen waren in den Metadaten nicht verzeichnet. Dies stimmte mit den Stundenaufzeichnungen überein. Die Zeitaufzeichnungen zeigten jedoch auch, dass im Zeitraum der Erstellung des CD-Manuals (erste Eintragung der Arbeiten daran am 2. April 2013) viele Stunden für „Drucksorten“, Briefpapiere, Visitenkarten etc. aufgewendet worden waren.

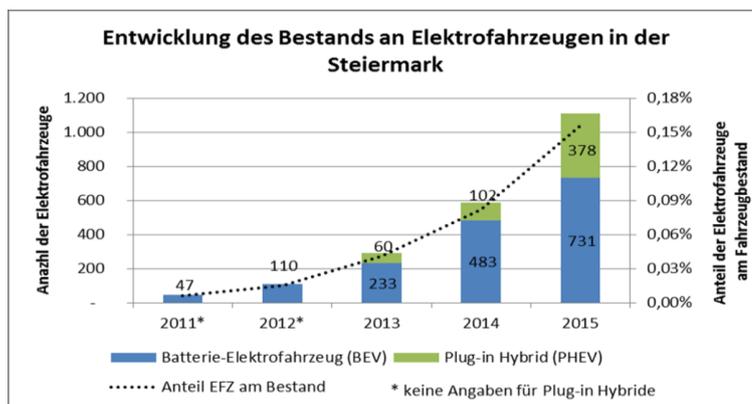
Der Stadtrechnungshof konnte nicht nachvollziehen, warum erst zwei Jahre nach dem Start der Förderperiode für die Modellregion ein CD-Manual mit derartig hohem Aufwand erstellt wurde und die Drucksorten etc. an dieses Design angepasst wurden. Außerdem war nach der Stellungnahme des Geschäftsführers der e-mobility Graz GmbH das Corporate Design Gegenstand des Leistungsanteils mit der Bezeichnung „Erwerb Rechte an der Marke“. Somit zahlte die e-mobility Graz GmbH 39.600 Euro für das Corporate Design. 2013 allein wurden 73,5 Stunden (mit einem Gegenwert von 7.350 Euro) für die Erstellung des CD-Manuals und diverse Drucksorten verrechnet. Diese Frage stellte sich dem Stadtrechnungshof insbesondere deshalb, da im Oktober 2013 der Aufsichtsrat den Geschäftsführer der e-mobility Graz GmbH anwies, ein neues Projekt mit der Agentur 1 zu beginnen, um die Fördervorgaben der Modellregion erfüllen zu können (siehe Kapitel 3.5.2.).

## Gemeinsame Stellungnahme der e-mobility Graz GmbH und der Holding Graz – kommunale Dienstleistungen GmbH

zu Lagebericht und Marketingkampagne

Auf Seite 49 seines Rohberichts<sup>38</sup> erblickt der Stadtrechnungshof einen Widerspruch zwischen der allgemeinen Aussage im Lagebericht, dass es sich 2013 um ein "sehr erfolgreiches Jahr" für die e-mobility Graz gehandelt habe, und dem Umstand, dass weitere Marketingaktivitäten zur Erreichung der Zielvorgaben laut Förderbedingungen notwendig waren.

In der Tat hatten sich die Zulassungszahlen im Jahr 2013 gegenüber dem Vorjahr 2012 mehr als verdoppelt. Das erhellt auch aus folgender Grafik:



*Zulassungszahlen Steiermark - Statistik Austria*

Hierdurch war die erhoffte, exponentielle Anlaufkurve bei den Zulassungszahlen tatsächlich eingetreten. Es konnte und sollte daher mit guten Gründen von einem operativ "sehr erfolgreichen Jahr" 2013 gesprochen werden.

Dennoch: Um zu verhindern, dass das (finanzielle) Risiko einer Rückzahlung schlagend wird, mussten dringend noch weitere Marketingschritte ergriffen werden, um die unter dem Fördervertrag insgesamt vorgegebene Zahl an E-Fahrzeugen mit Sicherheit zu erreichen. Diese Schritte mündeten schließlich in den Kampagnen "e-günstig" für Gewerbetreibende und für Private. Der Stadtrechnungshof zweifelt auch nicht an, und bestätigt ausdrücklich, dass dieses Ziel erfolgreich erreicht wurde und die Rückzahlung von Förderungen

<sup>38</sup> Anmerkung des Stadtrechnungshofes: die Stelle findet sich auf Seite 99 des veröffentlichten Berichtes

verhindert werden konnte.

#### zu Leistungen der Agentur 1 im Zeitraum Ende August 2013 bis Ende März 2014

Es ist weiteres unrichtig, wenn der Stadtrechnungshof auf den Seiten 50 ff seines Rohberichts die Behauptung aufstellt, dass zwischen August 2013 und Ende März 2014 keine Leistungen von der Agentur 1 erbracht worden wären:

Zum einen wurden vom Jänner bis Dezember 2013 laufend Agenturleistungen erbracht, die fast zur Gänze von der monatlichen Pauschale gedeckt waren (siehe auch Punkt 2.3.12.<sup>39</sup>). Zum anderen wurden Agenturleistungen, wie sich aus den dem Stadtrechnungshof bereits vorliegenden Leistungsaufstellungen ergibt, auch bereits wieder Anfang Jänner und dann auch wieder Anfang (und nicht: Ende) März 2014 abgerufen.

Dass zwischenzeitig, also allein zwischen Anfang Februar 2014 und Anfang März 2014 (und damit für nur einen einzigen Monat!), keine Agenturleistungen abgerufen wurden, ist darauf zurückzuführen, dass in diesen Zeitraum die Projektumsetzungsphase des 1. e-mobility Infotages und der Veranstaltungen des Projektes „Testen-, Trainings, Bewusstseinsbildung“ fiel, in der zeitweise kein Bedarf nach Agenturleistungen bestand, wohingegen in der Projektvorbereitungsphase naturgemäß ein erhöhter Bedarf gegeben war.

Dokument: Leistungsaufstellung Jänner bis Dezember 2013

#### **Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes**

Ausgangspunkt der Feststellung des Stadtrechnungshofs bildete die am 1. Juli 2016 von der e-mobility Graz GmbH übermittelte Stundenaufzeichnung für das Jahr 2013. Die Stundenaufzeichnungen dieses Dokuments endeten mit August 2013, trugen aber die Überschrift Jänner – Dezember 2013. Offensichtlich existierte ein weiteres Dokument, das Stundenleistungen bis Dezember 2013 auswies. Warum die e-mobility Graz GmbH eine offensichtlich unvollständige Liste übermittelt hatte, konnte der Stadtrechnungshof nicht beurteilen.

Der Stadtrechnungshof erinnerte die stellungnehmenden Geschäftsführungen daran, dass er die Erläuterungen vom 13. März 2017 – also eine Woche nach

---

<sup>39</sup> Anmerkung des Stadtrechnungshofes: dieser Punkt der Stellungnahme zum Rohbericht betraf Kapitel 3.5.1.

der Schlussbesprechung – auch im Bericht berücksichtigt hatte. Warum in dieser nicht auch die nun erbrachte Erläuterung mitgeteilt worden war, war für den Stadtrechnungshof nicht nachvollziehbar.

### **Gemeinsame Stellungnahme der e-mobility Graz GmbH und der Holding Graz – kommunale Dienstleistungen GmbH (Fortsetzung)**

#### zum CD-Manual

Die vom Stadtrechnungshof monierte Überarbeitung war nach Evaluierung der Aufwendungen notwendig geworden, um Einsparungen bei Druckwerken und Beklebungen von Fahrzeugen realisieren zu können. Dies geschah durch eine einfachere Farbgestaltung (z.B.: einfarbiger Auftritt der Ankündigungen statt "multicolor") und eine Reduzierung der Komplexität der verwendeten Beklebungen (z.B.: Beklebung "light", wodurch eine Kostenreduktion um 50 bis 70% erzielt werden konnte, oder etwa eine Verbesserung der Haltbarkeit der Beklebungen auf dem Fahrzeuglack). Diese Bemühungen, Kosten zu sparen und gleichzeitig die Qualität zu erhöhen, wurden dem Stadtrechnungshof nachvollziehbar in der Besprechung am 10. Jänner 2017 durch die Geschäftsführung der e-mobility Graz präsentiert.

Zwar stellt der Stadtrechnungshof hier ohnehin keinen Schaden für die e-mobility Graz fest, dennoch sieht er es nicht als erforderlich an, auf die erreichte Kostenersparnis hinzuweisen.

#### **Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes**

Der Ankauf der Marke stellte sich - auch aufgrund der widersprüchlichen Angaben des Geschäftsführers – als komplexe Materie dar.

Die behaupteten Einsparungseffekte der Überarbeitung des CD-Manuals konnten dem Stadtrechnungshof zu keinem Zeitpunkt, auch nicht im Rahmen der Stellungnahme zum Rohbericht, durch Unterlagen oder Berechnungen belegt werden. Die abermalige Durchsicht des von der Holding Graz – kommunale Dienstleistungen GmbH erstellten Memos zur Besprechung vom 10 Jänner 2017 wies keine „nachvollziehbare Präsentation“ zu diesem Thema aus. Sie war auch im gemeinsamen Protokoll der drei Teilnehmer des Stadtrechnungshofes an dieser Besprechung nicht zu entnehmen. Wann und in welchem Zusammenhang eine derartige Präsentation im Rahmen der Besprechung am 10. Jänner 2017 erfolgt war, war für den Stadtrechnungshof nicht nachvollziehbar. Aus diesem Grund schien eine derartige Erklärung auch nicht im Bericht auf.

Der Stadtrechnungshof nahm die Ausführungen in der Stellungnahme als Teil

der gewählten Kommunikationsstrategie wahr.

#### **3.4.2.4 Leistungen im Jahr 2014**

Im Lagebericht für das Geschäftsjahr 2013 gab der Geschäftsführer einen Ausblick auf das Jahr 2014. Darin kündigte er an, dass die e-mobility Graz GmbH mit einer Kampagne zum Thema „Leistbare Mobility“ starten wolle, um den positiven Kosten-Nutzen Faktor der Elektromobilität hervorzuheben. Außerdem erläuterte er, dass die e-mobility Konferenz 2014 in eine breiter angelegte Konferenz mit dem Titel „Urban Future Conference“ umgewandelt werde, in dem aber auch das Thema Elektromobilität behandelt würde. Er kündigte für 2. Mai 2014 einen Informationstag und eine Kampagne zur Elektromobilität im ersten Halbjahr 2014 an.

In dem am 17. Oktober 2013 vorgelegten Wirtschaftsplan 2014-2018 führte der Geschäftsführer aus, dass zu diesem Zeitpunkt mehr als 105 einspurigen und eine Vielzahl von einspurigen E-Fahrzeugen in der Modellregion im Einsatz seien.

In seinem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2014<sup>40</sup> gab der Geschäftsführer auch einen Rückblick auf das Jahr 2014. Darin berichtete er von über 80 durchgeführten Veranstaltungen, von denen er die beiden e-mobility Informationstage besonders hervorhob. Im Zuge der Kampagne „Leistbare Mobilität“ seien 20 zielgruppenspezifische Veranstaltungen für Gewerbetreibende durchgeführt worden. Außerdem verwies er auf die „Urban future Global Conference“, im Rahmen der sich die e-mobility Graz GmbH mit den aktuellen Trends und systemischen Lösungsansätzen für urbane Mobilität beschäftigt habe. Abschließend stellte er fest, dass die Anzahl der e-Fahrzeuge in der Modellregion stark angestiegen seien und damit die quantitativen Ziele der Modellregion für Elektromobilität im Fördervertrag mit Ende 2014 erreicht worden seien.

Die Stundenaufzeichnungen der Agentur 1 des Jahres 2014 wiesen insgesamt 75,5 Stunden aus. Der Wert der in der Aufzeichnung dargestellten Stunden lag bei 7.615 Euro. Aufgrund der Angebotsvarianten 1-3 wären für die 9 Monate 135 Stunden zu erbringen gewesen. Damit wurden 2014 59,25 Stunden weniger erbracht als in der Pauschale vereinbart.

#### **Leistungen mit einem Stundensatz von 120 Euro (netto)**

Die in den Stundenaufzeichnungen erwähnten Tätigkeiten der Geschäftsführerin betragen 2014 2 Stunden. Diese wurde für eine Besprechung am 23. April 2014 mit dem Geschäftsführer der e-mobility Graz GmbH erfasst.

---

<sup>40</sup> Teil des Berichts zum Rechnungsabschluss

### Leistungen mit einem Stundensatz von 100 Euro (netto)

2014 erbrachte die Agentur 1 insgesamt 73,5 Stunden zu einem Stundensatz von 100 Euro im Rahmen der Pauschale. Der Leistung „Beratung“ ordnete der Stadtrechnungshof 1,25 Stunden zu. Für die Leistung „Beschriftung von Fahrzeugen“ wurden keine Stunden aufgewendet. Der Leistung „Konzeption und Kreation“ ordnete der Stadtrechnungshof 8,75 Stunden zu. 51,5 Stunden erbrachte die Agentur 1 in der Leistungskategorie „Layout und Druckaufbereitung“. Im Leistungsbereich Textarbeit arbeiteten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Agentur 1 12 Stunden.

## 3.5 Weitere Aufträge an Agentur 1

Wie bereits mehrfach erwähnt, wickelte die e-mobility Graz GmbH neben den Leistungen aus dem Pauschalvertrag auch andere Leistungen über die Agentur 1 ab. In diesem Kapitel berichtet der Stadtrechnungshof über diese Aufträge.

### 3.5.1 Verwendung von Subunternehmen

Im Zuge der Kontrolle der Zahlungen der e-mobility Graz GmbH an die Agentur 1 fielen zahlreiche Rechnungen für die Abwicklung des Drucks der von der Agentur 1 erstellten Dokumente auf. Dabei verrechnete die Agentur 1 die Kosten für den Druck, der an Drittfirmen vergeben wurde, an die e-mobility Graz GmbH weiter. Mit E-Mail vom 13. März 2017 übermittelte der Geschäftsführer der e-mobility Graz GmbH 9 Rechnungen von Drittanbietern, die vom Stadtrechnungshof noch in die untenstehende Übersicht aufgenommen wurden. Es waren dies:

Datum	Rechnungsgegenstand	Nettobetrag in Euro	Originalrechnung gesehen
04. Sep 12	Druckpauschale für den Druck und die Faltung von 1.000 Stück Faltblättern	92	nein
24. Apr 13	Druckkosten für zwei Textilfaltthemen, ein Textilfaltdisplay und ein gebogenes Textilfaltdisplay	1.528,90	ja
02. Mai 13	Druckkosten für Visitenkarten, Briefumschläge und Briefpapier	469,64	ja
20. Jun 13	Druckkosten für Blöcke und Briefpapier	384,05	nein
01. Okt 13	Kauf der Fotolizenz eines Bildes für Einladungen, Flyer und Poster	469	nein
18. Dez 13	Druckkosten von acht 32-seitigen Konzeptbroschüren „für Termine Holding und Politik“	120	nein
25. Sep 14	Druckkosten eines Drittanbieters	282,09	ja

- eine Rechnung vom 23. September 2013 über 857,57 Euro (netto). Darin enthalten waren Druckkosten für Plakate, Flyer und Einladungen zum e-

mobility Infotag. Bei dieser Rechnung lagen die Originalrechnungen der beauftragten Firma bei. Daraus ging hervor, dass die Agentur 1 nicht die Netto- sondern die Bruttopreise weiterverrechnet hatte. Auf diese Bruttopreise wurden abermals 20 Prozent an Mehrwertsteuer geschlagen. Sowohl eine Mitarbeiterin als auch der Geschäftsführer der e-mobility Graz GmbH gaben diese offensichtlich falsche Rechnung zur Zahlung frei. Sie wurde am 2. Oktober 2013 bezahlt.

Mit Datum vom 1. Oktober 2013 stellte die Agentur 1 die Rechnung für die Druckkosten für Plakate, Flyer und Einladungen zum e-mobility Infotag ein zweites Mal aus. Diesmal wurden die Nettopreise weiterverrechnet. Auch diese Rechnung wurde am 16. Oktober 2013 bezahlt. Auf Nachfrage des Stadtrechnungshofs zu diesen Vorgängen legte der Geschäftsführer der e-mobility Graz GmbH eine E-Mail vom 1. Oktober 2013 vor, wonach der Fehler in der ersten Rechnung vom 23. September 2013 offenbar aufgefallen und eine Gutschrift übermittelt worden war. Auf diese Gutschrift fand der Stadtrechnungshof jedoch keinen Hinweis in den Büchern der e-mobility Graz GmbH. Auch konnte ihm kein Nachweis erbracht werden, dass diese „Gutschrift“ auch eingelöst worden wäre.

Der Stadtrechnungshof anerkannte, dass der Fehler in der Rechnungsstellung bei der Freigabe der Rechnung aufgefallen war. Er konnte jedoch nicht nachvollziehen, warum die entsprechende Zahlung nicht am 1. Oktober 2013 vor der Überweisung (am 2. Oktober 2013) gestoppt worden war. Ebenso war für ihn nicht nachvollziehbar, warum die korrekte Summe ein zweites Mal überwiesen worden war und die Gutschrift nicht nur über den Betrag der falschen Umsatzsteuer ausgestellt wurde. Letztendlich ging so nicht nur der falsch angesetzte Betrag in der Höhe von 171,51 Euro verloren, sondern 1.029,08 Euro. Diese Forderung wurde seitens der e-mobility Graz GmbH auch nicht als Insolvenzforderung eingebracht.

#### Der Stadtrechnungshof empfahl,

- falsch erkannte Rechnungen unter keinen Umständen zu bezahlen;
- nach Möglichkeit die Weiterverrechnung von Drittleistungen zu vermeiden und Aufträge selbst zu vergeben;
- bei Bezahlung von Drittleistungen immer auch den Drittleister und die Originalrechnung für diese Leistung zu verlangen, diese auf Marktüblichkeit der Preise bzw. Genauigkeit zu kontrollieren und im Buchhaltungssystem abzulegen;

- statt Gutschriften Rücküberweisungen zu fordern;
- bei Erhalt von Gutschriften diese zeitnah in der Buchhaltung zu erfassen, und als offene-Posten zu verwalten.
- eine Rechnung vom 18. Dezember 2013 über 1.718,33 Euro (netto). Darin wurden **grafische Leistungen** für Plakate, Flyer, Weihnachtskarten, Konzepte und Briefpapier verrechnet. Dies waren Leistungen, die vollinhaltlich in die Monatspauschale fielen. Wie bereits oben dargestellt, waren in den Zeitaufzeichnungen zur Monatspauschale ab September 2013 keine Leistungen mehr für 2013 eingetragen. Der Stadtrechnungshof musste daher annehmen, dass – trotz verfügbaren Stundenkontingent – grafische Leistungen der Agentur 1 extra zugekauft worden waren. Ob diese Leistungen teurer oder billiger waren als die im Rahmen der Stundenpauschale geleisteten, konnte aufgrund der fehlenden Aufzeichnungen zu den Arbeiten die dieser Rechnung zugrunde lagen, vom Stadtrechnungshof nicht festgestellt werden. Die e-mobility Graz GmbH bezahlte die Rechnung in voller Höhe am 8. Jänner 2014.

#### Der Stadtrechnungshof empfahl,

- im Sinne der Transparenz bei vorhandenen und aufrechten Vertragsverhältnissen mit einem Vertragspartner diese zu nutzen.

#### **Gemeinsame Stellungnahme der e-mobility Graz GmbH und der Holding Graz – kommunale Dienstleistungen GmbH**

Wie der Stadtrechnungshof auf Seite 53 des Rohberichts<sup>41</sup> zutreffend feststellte, verrechnete die Agentur 1 die Kosten für den an externe Dritte ausgelagerten Druck an die e-mobility Graz weiter. Diese Rechnungen wären dem Stadtrechnungshof im Zuge seiner Kontrolle aufgefallen. Dass sich für den Stadtrechnungshof in Zusammenhang mit der Weiterverrechnung von Drittleistungen durch die Agentur 1 an die e-mobility Graz Probleme ergeben hätten, merkte der Stadtrechnungshof abermals erst in der Schlussbesprechung am 06. März 2017 an. Dies verwundert sehr, da bei den zahlreichen, vorherigen Besprechungen vom Stadtrechnungshof diesbezüglich niemals Fragen gestellt und/oder Zweifel geäußert wurden. Selbstverständlich hat die e-mobility GmbH binnen zweier Tage unaufgefordert zahlreiche Rechnungen über Drittleistungen an den Stadtrechnungshof übermittelt. Auch

---

<sup>41</sup> Anmerkung des Stadtrechnungshofes: die Stelle findet sich auf Seite 105 des veröffentlichten Berichtes

hierzu liegt bei der e-mobility Graz ausführlicher Schriftverkehr mit der Agentur 1 vor, den dieser niemals angefordert hat. Insbesondere ergibt sich aus diesem Schriftverkehr auch, dass die e-mobility Graz der Agentur 1 die gesonderte Vorlage von Rechnungen über Drittleistungen sowie die gesonderte Abrechnung derselben aufgetragen hat.

Dokument: Email der e-mobility Graz vom 06. Mai 2013 an die Agentur 1

### **Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes**

Der Stadtrechnungshof berichtete über die von ihm erhobenen Sachverhalte und sprach Empfehlungen aus. Wie schon zuvor angesprochen, erhielt der Stadtrechnungshof die Rechnungen von Subunternehmen eine Woche bzw. 5 Arbeitstage nach der Schlussbesprechung. Diese Rechnungen waren nicht als Rechnungsbeilage zu der Rechnung der Agentur 1 in SAP hinterlegt. Der Stadtrechnungshof berücksichtigte diese Unterlagen in vollem Umfang bei der Erstellung des Rohberichts. Der Stadtrechnungshof nahm die Ausführungen in der Stellungnahme als Teil der gewählten Kommunikationsstrategie wahr.

### **Gemeinsame Stellungnahme der e-mobility Graz GmbH und der Holding Graz – kommunale Dienstleistungen GmbH (Fortsetzung)**

zur Rechnung vom 23.09.2014

Der Stadtrechnungshof behauptet auf den Seiten 53 f seines Rohberichts<sup>42</sup>, dass die e-mobility Graz aufgrund einer mangelhaften Rechnung im Oktober 2012 eine Rechnung doppelt bezahlt habe und die Gutschrift für die zu viel bezahlte Rechnung in Höhe von 1.029,08 Euro (netto) nicht gebucht wurde.

Die mangelhafte Rechnung wurde von der e-mobility Graz erkannt und auch bei der Agentur 1 unmittelbar die Rechnungskorrektur angefordert. Die von der Agentur 1 ausgestellte Gutschrift wurde leider nicht in der Buchhaltung der e-mobility Graz, die in die Holding Graz ausgelagert ist, verbucht. Die e-mobility Graz bedankt sich für diesen Hinweis und die aufmerksame Prüfung durch den Stadtrechnungshof, der in diesem einem Punkt tatsächlich eine (einzige) Unstimmigkeit fundiert aufzeigte.

Aufgrund dieses erkannten Einzelfalles wurden umgehend die Prozesse „Rechnungskorrektur und Gutschriften“ zwischen der e-mobility Graz und der

---

<sup>42</sup> Anmerkung des Stadtrechnungshofes: die Stelle findet sich auf Seite 106 des veröffentlichten Berichtes

ausgelagerten Buchhaltung adaptiert, was bis dato auch reibungslos und vom Stadtrechnungshof mehrfach bestätigt funktioniert.

Wir verweisen hierzu auch auf unsere Stellungnahme zur Kurzfassung der Prüfergebnisse oben.

### **Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes**

Der Stadtrechnungshof stellte in diesem Zusammenhang fest, dass er keinen weiteren derartigen Fall im Rahmen seiner Erhebungen festgestellt hatte. Dies bedeutete insbesondere in Hinblick auf die in der Stellungnahme genannten Buchungsvorgänge nicht, dass der Stadtrechnungshof eine Aussage über alle anderen Buchungsvorgänge in den letzten Jahren treffen konnte.

Gutschriften stellten im Vergleich zu Eingangsrechnungen ein besonderes Risiko dar, da sie vom Ersteller nur in den seltensten Fällen aktiv eingefordert wurden. Dadurch konnte eine nicht vollständige Erfassung von Gutschriften leichter unentdeckt bleiben als die Nichterfassung einer Eingangsrechnung. Dies konnte auch im Zusammenhang mit der Umsatzsteuer zu unnötigem Verwaltungsaufwand führen.

### **Gemeinsame Stellungnahme der e-mobility Graz GmbH und der Holding Graz – kommunale Dienstleistungen GmbH (Fortsetzung)**

zur Rechnung über 1,718,33 Euro netto

Zur vom Stadtrechnungshof monierten Rechnung in Höhe von 1.718,33 Euro netto ist auszuführen, dass diese für nicht mehr in der Stundenpauschale abgedeckte Mehrleistungen der Agentur 1 zu bezahlen waren. Hierzu wird dem Stadtrechnungshof nochmals die Leistungsaufstellung von Jänner bis Dezember 2013 vorgelegt, aus der sich ergibt, dass die monatlich inkludierten 15 Stunden bereits ausgeschöpft waren. Ebenso vorgelegt wird ein entsprechendes Email der Agentur 1.

Dokumente: Leistungsaufstellung Jänner bis Dezember 2013; Email der Agentur 1 vom 18. Dezember 2013

### **Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes**

Ausgangspunkt der Feststellung des Stadtrechnungshofs bildete die am 1. Juli 2016 von der e-mobility Graz GmbH übermittelte Stundenaufzeichnung für das Jahr 2013. Die Stundenaufzeichnungen dieses Dokuments endeten mit August 2013, trugen aber die Überschrift Jänner – Dezember 2013. Offensichtlich existierte ein weiteres Dokument, das Stundenleistungen bis Dezember 2013 auswies. Warum die e-mobility Graz GmbH eine offensichtlich unvollständige

Liste übermittelt hatte, konnte der Stadtrechnungshof nicht beurteilen.

Auf Grund der nun vorgelegten Liste war das Stundenkontingent im Dezember 2013 überzogen. Allerdings wies der Stadtrechnungshof auf die Vermengung von Brutto- und Nettobeträgen bei der Errechnung des Jahressaldos. Die gegenständliche Rechnung vom 18.12.2013 schien dem Ausgleich der Überziehung des Pauschalleistungskontingents zu dienen. Die Rechnung gab hierzu keinen Hinweis, Zeitpunkt und der netto Betrag ließen diesen Schluss aber zu. Diese Rechnung belegte damit einmal mehr, dass es bei den Kontrollrechnungen zu einer Vermischung von Brutto- und Nettowerten gekommen war. Die e-mobility Graz GmbH akzeptierte offenbar unterschiedliche Vorgehensweisen beim Übertrag von Salden aus Vorjahren durch die Agentur 1.

Der Stadtrechnungshof erinnerte die stellungnehmenden Geschäftsführungen daran, dass er die Erläuterungen vom 13. März 2017 – also eine Woche nach der Schlussbesprechung – auch im Bericht berücksichtigt hatte. Warum in dieser nicht auch die nun erbrachte Erläuterung mitgeteilt worden war, war für den Stadtrechnungshof nicht nachvollziehbar.

### **3.5.2 Kampagne e-günstig**

In der 8. Sitzung des Aufsichtsrates der e-mobility Graz GmbH im Juli 2013 ersuchte der Aufsichtsrat den Geschäftsführer eine Marketingkampagne mit dem Arbeitstitel „Leistbare Mobilität“ vorzubereiten. Darin sollten die Vorteile von e-Fahrzeugen medienwirksam aufbereitet werden. In seiner 9. Sitzung am 28. Oktober 2013 beschloss der Aufsichtsrat, die Geschäftsführung der e-mobility Graz GmbH mit der Realisierung der Marketingkampagne zu beauftragen. Im Beschluss wurde darauf hingewiesen, dass eine Kampagne für die Bewerbung der wichtigsten Zielgruppe der Gewerbetreibenden ungefähr 90.000 Euro kosten würde. Ein zusätzliches Budget für diese Kampagne wurde im Aufsichtsrat nicht explizit beschlossen.

Der Geschäftsführer der e-mobility Graz GmbH stellte gegenüber dem Stadtrechnungshof fest, dass die Zulassungszahlen Mitte 2013 so gering gewesen seien, dass die Zielerreichung der Modelregion schwer erreichbar schien. Diese Situation sei dem Aufsichtsrat im Zuge der Quartalsberichtserstattung laufend dargelegt worden. Bei Nichterreichung der Ziele hätten massive Rückzahlungsverpflichtungen gedroht. Daher habe man weitere Maßnahmen angestrebt, um die Elektromobilität weiter zu forcieren.

#### ***3.5.2.1 Konzept vom 4. September 2013***

Nach dem Ersuchen des Aufsichtsrates vom Juli 2013 um Vorbereitung einer Marketingkampagne, legte die Agentur 1 ein Konzept vor. In diesem mit 4.

September 2013 datierten Konzept führte die Agentur 1 drei Wege auf, um die Elektromobilität zu bewerben. Als Zielgruppen wurden Gewerbetreibende und Privatpersonen definiert. In diesem ursprünglichen Konzept waren drei Optionen mit den jeweiligen Kostenschätzungen dargestellt. Dabei reichte die Bandbreite von ca. 60.000 bis zu 350.000 Euro.

Aufgrund der Höhe des Kostenvoranschlages war die Zustimmung des Aufsichtsrates notwendig. Daher lag das Konzept vom 4. September dem Beschluss des Aufsichtsrates vom 28. Oktober 2013 bei. Dieser beschloss einen Kostenrahmen von 90.000 Euro. Die Umsetzung sollte umgehend gestartet werden. Das Budget der e-mobility Graz GmbH blieb unverändert, damit waren zusätzliche Ausgaben ohne Einsparungen in anderen Bereichen nicht möglich.

Der Geschäftsführer der e-mobility Graz GmbH gab in seiner Stellungnahme vom 18. Jänner 2017 an, dass *„nach Möglichkeit nur Agenturleistungen verbraucht werden [sollten], die ja aus den laufenden Pauschalen abgerufen werden konnten.“* Der Geschäftsführer gab an, die Agentur um Überarbeitung des Angebots ersucht zu haben, um es gemäß Beschluss des Aufsichtsrates zu redimensionieren.

### **3.5.2.2 Konzept vom 6. Dezember 2013**

Am 6. Dezember 2013 übermittelte die Agentur 1 einen Vorschlag für eine Kampagne „egünstig“ für die Zielgruppe der Gewerbetreibenden. Diese sollte Inserate bzw. Online-Banner in Zeitungen sowie ca. 1.500 Briefe an Gewerbetreibende umfassen. Als geplantes Budget wurden ca. 5.750 Euro angegeben.

Am 9. Dezember 2013 wies die Aufsichtsratsvorsitzende den Geschäftsführer der e-mobility Graz GmbH darauf hin, dass der Aufsichtsrat bereits im Juli 2013 festgehalten habe, dass er so schnell wie möglich eine Marketingkampagne wünsche. Sie erkundigte sich daher, wann es geplant sei, diese Kampagne zu starten. Mit E-Mail vom 10. Dezember 2013 informierte der Geschäftsführer die Aufsichtsratsvorsitzende darüber, vor Weihnachten nur eine kleine Kampagne für eine Last-Minute Förderabholung für Gewerbetreibende durchzuführen. Der Start für die Kampagne für Privatpersonen wäre erst 2014 geplant. Die Aufsichtsratsvorsitzende nahm diese Ausführungen in ihrem Antwortmail vom selben Tage zur Kenntnis, drang auf eine rasche Umsetzung und erinnerte den Geschäftsführer eindringlich an den Wunsch des Aufsichtsrates.

Mit Rechnungsdatum vom 11. Dezember 2013 legte die Agentur 1 eine Teilabrechnung mit dem Titel „Imagekampagne“ in Höhe von 15.000 Euro (netto). Darin wurde auf kein Angebot verwiesen. Als Leistungszeitraum wurde November/Dezember 2013 angegeben. Unter „Artikel“ wurde die Konzeption und Umsetzung der Teilkampagne „egünstig“ angeführt. Als Leistungen wurden die

Konzeption der Kampagne, die Grafik Mailing, Inserate, Datenrecherchen, Angeboteinholung Druckereien, Abstimmungen und Korrekturdurchläufe angeführt.

Der Stadtrechnungshof überprüfte aufgrund der Angaben des Geschäftsführers der e-mobility Graz GmbH die Stundenaufzeichnungen des Pauschalvertrags. Im Zeitraum September 2013 bis Ende März 2014 waren **keine Stunden** erfasst. Die Begründung, dass die Agentur 1 deshalb mit der Kampagne beauftragt wurde, um die Stundenpauschalleistungen zu nutzen, konnte der Stadtrechnungshof daher nicht nachvollziehen. Vielmehr wurden der Agentur 1 aus einem neuen Vertragsverhältnis Leistungen bezahlt, die zum Zeitpunkt der Rechnungslegung offensichtlich noch nicht erbracht waren. In der Stellungnahme vom 18. Jänner 2017 wies Geschäftsführer auch darauf hin, es wäre üblich gewesen, 50% der Kosten bei Auftragserteilung zu bezahlen. Dies konnte der Stadtrechnungshof nicht nachvollziehen. Es gab darauf keinerlei Hinweise auf der Rechnung vom 11. Dezember 2013. Der Geschäftsführer wies weiteres darauf hin, dass diese Zahlung aufgrund der geleisteten Vorarbeiten für den geplanten Roll out Anfang 2014 notwendig war. Der Stadtrechnungshof verwies darauf, dass zum Zeitpunkt der Zahlung noch kein angenommenes Konzept vorgelegen habe. Vielmehr hätte es am 19. Dezember 2013 einen weiteren Konzeptentwurf gegeben, der ebenfalls nicht angenommen worden war. Wie man – ohne zu wissen was man wollte, da das Konzept fehlte – Vorbereitungshandlungen treffen konnte, blieb dem Stadtrechnungshof rätselhaft.

In der Stellungnahme vom 18. Jänner 2017 teilte der Geschäftsführer der e-mobility Graz GmbH mit: *„Zusammenfassend wird festgehalten, dass diese zusätzlichen Marketingmaßnahmen wesentlich dazu beigetragen haben, dass die Zulassungszahlen und somit die Zielerreichung von e-Fahrzeugen letztlich erreicht und bei Projektende maßgeblich übertroffen wurden.“* Diese Aussage konnte der Stadtrechnungshof nicht überprüfen. Allerdings anerkannte er, dass mit Ende der Förderperiode die geforderten Ziele übertroffen wurden und dadurch Förderungsrückzahlungen verhindert werden konnten.

Mit 16. Dezember 2013 legte die Agentur 1 eine Rechnung über 176,70 Euro (netto). Diese wurde für den Druck und den Versand von 90 Briefen mit dem Titel „Konzept eTaxi“ gestellt. Eine Rechnung von Dritteleistern (etwa für den Postversand) lag nicht bei. In einem E-Mail vom 18. Dezember 2013 erläuterte ein Mitarbeiter der Agentur 1 die Versendung der 90 Briefe. Er führte weiteres aus, dass am 13. Dezember 2013 1.293 Briefe an Gewerbebetriebe versendet worden seien. Für dieses Projekt fand der Stadtrechnungshof keine konkrete Beauftragung.

### **3.5.2.3 Konzepte vom 19. Dezember 2013, 24. Jänner und 21. Februar 2014**

Am 19. Dezember legte die Agentur 1 ein weiteres Konzept mit dem Titel „Öffentlichkeitswirksame Werbekampagne Pro Elektromobilität eGünstig“ vor. Auf Grund der budgetären Mittel der e-mobility Graz GmbH wurde das Angebot in der vorgelegten Form nicht angenommen. Daher legte die Agentur 1 auf Basis des Konzepts vom 19. Dezember 2013

- am 24. Jänner 2014 ein Konzept mit dem Titel „Werbekampagne an die Zielgruppe der Gewerbetreibenden **Pro Elektromobilität**“ und
- am 21. Februar 2014 ein Konzept mit dem Titel „Öffentlichkeitswirksame Werbekampagne an private Endkunden für günstige Elektromobilität **eGünstig**“

vor.

Der Geschäftsführer der e-mobility Graz GmbH übermittelte dem Stadtrechnungshof eine handschriftlich ergänzte Version des Konzepts vom 24. Jänner 2014, welches auch seine Unterschrift und das Datum 4. Februar 2014 trug. Darin wurde – ebenfalls handschriftlich – vermerkt, dass die gesamte Auftragssumme für den Bereich Gewerbe 60.000 Euro betrug. Die oben angeführten 15.000 Euro, die am 11. Dezember 2013 in Rechnung gestellt worden waren, sollten als Anzahlung eingerechnet werden. Mit E-Mail vom 28. März 2013 übermittelte ein Mitarbeiter der Agentur 1 an die e-mobility Graz GmbH eine Version des Konzepts vom 24. Jänner 2013, in der detaillierter ausgeführt wurde, welche „Fremdkosten“ und welche „Agenturleistungen“ in dieser Kampagne geplant waren. Das übermittelte Dokument war am 28. März 2013 erstellt worden, trug aber die Aufschrift „Konzept und Angebot von ...[Agentur 1], 24. Jänner 2014. Darin wurden als Agenturleistungen angeführt:

#### *„Teil 2: Agenturleistung*

*Die Agenturkosten umfassen sämtliche Leistungen, die von ... [Agentur 1] im Rahmen dieser Kampagne erbracht werden und die für deren Realisierung erforderlich sind. Konkret sind das folgende Leistungen:*

- *Konzeption der Gesamt-Kampagne*
- *Entwicklung des Kampagnen-Designs*
- *Konzeption, Textierung & grafische Umsetzung der Mailing Drucksorten*
- *Konzeption und Abstimmung der Texte für die Mailings*
- *Recherche der Adressen für das Mailing (zur einmaligen Nutzung)*
- *Recherche von eMail Adressen für die Direct Mails (zur einmaligen Nutzung)*
- *Abstimmungen mit potenziellen Versende-Partnern (zB. WKO, Kammern, etc.)*

- Entwicklung des Event-Drehbuchs für das Format eBreakfast
  - Recherche potenzieller Event-Locations, Abstimmung mit dem Auftraggeber
  - Durchführung der Reservierungen und Abstimmungen mit den Locations
  - Vor-Ort Betreuung bei der ersten Durchführung des eBreakfast Formats
  - Konzeption und grafische Gestaltung eines Roll-ups
  - Konzeption, Textierung & Umsetzung der Anzeigen
  - Konzeption, Textierung & Umsetzungsbetreuung einer 4-seitigen Druckstrecke
  - Erstellung einer Pressemitteilung für die Kampagne
  - Betreuung eines PR-Artikels in der Steirischen Wirtschaft
  - Konzeption, Textierung & technische Umsetzung von Online-Werbung
  - Erstellung eines Content-Konzeptes für die Social Media Kanäle
  - Erstellung des Contents zur Nutzung durch den Auftraggeber
- Pauschalbetrag für diese Agenturleistungen Gesamt EUR 20.000“

Daraus war ersichtlich, dass es sich nicht um Leistungen aus dem bestehenden Pauschalvertrag mit der Agentur 1 handeln konnte. Auch der Vergleich der Termine von e-breakfast-Veranstaltungen mit der Stundenaufzeichnung ergab, dass es hier zu keinen Leistungen für die Kampagne e-günstig aus dem Pauschalvertrag kam.

Die tatsächliche Durchführung konzentrierte sich hauptsächlich auf die Informationsveranstaltungen (e-breakfast und e-mobility Infotage) und die Schaltung diverser Inserate.

Den Ablaufplan für die Informationsveranstaltungen (e-breakfast) erstellte die Agentur 1 bis zum 26.02.2014, der auch Vorschläge für die Veranstaltungsorte (diverse Lokale in unterschiedlichen Stadtbezirken) und die einzelnen Zielgruppen enthielt. Seitens der Geschäftsführerin der Agentur 1 wurden diverse Firmen kontaktiert und zu den Veranstaltungen eingeladen.



Abbildung 10: Entwurf der Einladung zum E-Breakfast

Mit 12. März 2014 stellte die Agentur 1 der e-mobility Graz GmbH den Druck eines Roll-ups in Höhe von 114,50 Euro (netto) in Rechnung. Die Rechnung des Drittanbieters lag bei. Diese Rechnung veranlasste den Geschäftsführer dazu, seine Mitarbeiterin mit der Klärung der Frage zu betrauen, ob diese Leistung nicht Teil der an die Agentur 1 bezahlten Pauschale sei. Eine entsprechende schriftliche Antwort der Mitarbeiterin lag dem Stadtrechnungshof nicht vor. Jedoch wurde die Rechnung am 24. März 2014 bezahlt.

Im Konzept mit dem Titel „Öffentlichkeitswirksame Werbekampagne an private Endkunden für günstige Elektromobilität“ vom 21. Februar 2014 bot die Agentur 1 folgendes an: *„Die Kosten, die mit der Planung, Betreuung und Umsetzung des geplanten e-mobility Tages – also dem zweiten Event – verbunden sind, werden über das laufende Budget des Auftraggebers abgedeckt (monatlicher Retainer mit der Agentur, bzw. separate Budgetmittel für die Durchführung).“* Gemeint war hier der e-mobility Tag 2014 in Lebring.

Darauf wies der Geschäftsführer in seiner Stellungnahme vom 18. Jänner 2017 ausdrücklich hin. Konkret stellte er fest: *„Auch hier hat die Geschäftsführung intensiv versucht, die bestehende Pauschale bestmöglich auszunutzen und einzubeziehen und nur klar darüber hinausgehende Leistungen und Aufträge zusätzlich zu beauftragen. Das ist mitunter auch ein wesentlicher Grund, warum keine neuerliche Agentursuche während der andauernden Pauschalvereinbarung für Agenturleistungen begonnen wurde, weil in diesem Fall die bestmögliche Nutzung der Synergien zwischen der Pauschalbeauftragung und allenfalls nur ergänzenden, zusätzlichen Beauftragungen so flexibel nicht möglich gewesen wäre.“*

Mit 24. April 2014 stellte die Agentur 1 die Rechnung für das Projekt „Image-Kampagne – Private Endkunden“ für den Leistungszeitraum März – April 2014. Die in Rechnung gestellten Leistungen umfassten

- die Konzeption der Kampagne „eGünstig für Private Endkunden“,
- ein Briefing durch Kunden,
- die Ideenfindung,
- einen Kreativworkshop für die Privatkundenkampagne,
- die Konzeption der Kampagne,
- die Konzepterstellung und
- die Konzeptabstimmung mit den Kunden.

Es wurde eine Pauschale in der Höhe von 3.200 (netto) Euro verrechnet. Gemeint war offenbar das Konzept der Kampagne *„Öffentlichkeitswirksame Werbekampagne an private Endkunden für günstige Elektromobilität **eGünstig**“* vom 21. Februar 2014. Darin war jedoch eine Pauschale für die Agenturleistungen

von 5.000 Euro vorgesehen. Warum es diesbezüglich zu einer Reduktion der Kosten kam, war nicht dokumentiert und blieb für den Stadtrechnungshof unklar.

Mit 17. März 2014 stellte die Agentur 1 eine Rechnung über 7.500 Euro für die „eMobility Expo 2014 am Grazer Hauptplatz – Ausstellerteilnahme 07./08. Mai 2014“. Dabei wurde ein „Paket groß“ verrechnet, in dem Standgebühr für 50m<sup>2</sup>, die Security über Nacht und die Bewerbung enthalten waren. Dies war offensichtlich die Umsetzung eines Teils des Konzepts „egünstig“.

Der e-mobility Tag fand am 19. September 2014 in Lebring statt. In der Stundenaufzeichnung waren im Zeitraum vom 16. Juli 2014 – 16. September 2014 12,4 Stunden zu einem Stundensatz von 100 Euro, somit 1.240 Euro zurechenbar.

Der Stadtrechnungshof konnte keine Dokumentation einsehen, wonach eine Diskussion darüber stattgefunden hatte, ob die Agentur 1 oder ein anderer Anbieter diese zusätzliche Kampagne durchführen sollte. Der Geschäftsführer der e-mobility Graz GmbH begründete die Wahl der Agentur 1 damit, dass für die Kampagnen kein eigenes Budget beschlossen worden sei. Die zusätzlichen Kosten seien durch die Nutzung des Pauschalvertrages reduziert worden. Für die Durchführung beider Teilkampagnen fand der Stadtrechnungshof Rechnungen außerhalb des Pauschalvertrages in einer Gesamthöhe von 25.991,20 Euro. Dem standen Stundenleistungen im Pauschalvertrag in der Höhe von 1.240 Euro gegenüber. Der Stadtrechnungshof stellte daher fest, dass er der Argumentation des Geschäftsführers der e-mobility Graz GmbH nicht folgen konnte.

Die tatsächliche Ausprägung der Kampagne unterlag offenbar noch einer tiefgehenden Diskussion als bereits mehr als die Hälfte der Gesamtsumme als Anzahlung bezahlt wurde.

### Der Stadtrechnungshof empfahl,

- zur Vermeidung von Unklarheiten nicht nur Angebote einzuholen, sondern einen entsprechenden Vertrag mit der beauftragten Stelle abzuschließen, um sowohl den Tag des Vertragsabschlusses als auch den Umfang des Vertragsinhaltes zweifelsfrei zu dokumentieren.

### **Gemeinsame Stellungnahme der e-mobility Graz GmbH und der Holding Graz – kommunale Dienstleistungen GmbH**

Wie in der Stellungnahme vom 18. Jänner 2017 ausgeführt, waren die Zulassungszahlen Mitte 2013 noch so gering, dass eine Zielerreichung gemäß Fördervertrag bis zum Ende der "Modellregion Elektromobilität" im Großraum Graz nur schwer möglich schien. Die jeweils aktuellen Zahlen im Hinblick auf die Zielerreichung der "Modellregion Elektromobilität" im Großraum Graz wurden dem Aufsichtsrat von der Geschäftsführung im Zuge der Quartalsberichtserstattung laufend dargelegt. Nachdem nur durch die Erreichung der Ziele gemäß Fördervertrag eine andernfalls drohende, betragsmäßig massive Rückzahlungsverpflichtung aus diesem Vertrag ausbleiben würde, entschied man sich zu diesem Zeitpunkt, rechtzeitig und präventiv noch weitere Maßnahmen zu treffen, um so die Elektromobilität noch weiter zu forcieren.

Mit dem von der Agentur 1 vorgelegten Konzept vom 04. September 2013 wurden drei unterschiedliche Wege aufgezeigt, um Elektromobilität zu bewerben. Nachdem die Kosten für sämtliche vorgeschlagenen Maßnahmen weit über jenen Bereich hinausgingen, für den die Geschäftsführung der e-mobility Graz ohne Zustimmung des Aufsichtsrats disponieren kann, wurde dieses Thema von der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat herangetragen.

In der Folge wurde in der neunten Aufsichtsratssitzung der e-mobility Graz am 28. Oktober 2013 hierzu unter TOP 9 einstimmig der dem Stadtrechnungshof bereits vorliegende Beschluss gefasst: Beschlossen wurde, die günstigste Variante zu wählen, die auch umgehend gestartet werden sollte. Eine Ausweitung der genehmigten Jahresbudgets (Wirtschaftsplan) der Gesellschaft war damit jedoch nicht verbunden. Der zusätzliche Auftrag war daher im Rahmen des bestehenden Budgetrahmens auszuführen, d.h. zusätzlicher entstehender (externer) Aufwand war nicht eingeplant. Es sollten daher nach Möglichkeit nur Agenturleistung verbraucht werden, die ja aus den laufenden Pauschalen abgerufen werden konnten. Daher wurden die ersten akkordierten Aufgaben / Leistungen des gesamten Konzeptes der Agentur 1 konnte noch im Rahmen der Stundenpauschalge abgedeckt.

Die Geschäftsführung ersuchte die Agentur 1 in der Folge darum, das Angebot

vom 04. September 2013 zu überarbeiten und gemäß dem erwähnten AR-Beschluss vom 28. Oktober 2013 zu redimensionieren.

Als Zwischenergebnis dieser Überarbeitung wurde von der Agentur 1 das überarbeitete Angebot Dezember 2013 vorgelegt. Dieses musste in der Folge noch mehrmals auf Grund der vorstehend dargestellten, budgetären Rahmenbedingungen überarbeitet werden. Das Endergebnis der Überarbeitung waren schließlich die zwei folgenden Kampagnen:

- "e-günstig" für Gewerbetreibende (einschließlich der Informationsveranstaltungen "e-breakfast") in Partnerschaft mit der Wirtschaftskammer; Dies wurde dann auch im schließlich beauftragten Angebot Jänner 2014 so festgehalten; und
- "e-günstig" für Private Endkunden ab April 2014 –Angebot v. 21. Februar 2014.

Im Angebot "e-günstig f. Private" ist explizit auf das laufende Budget des Auftraggebers gemäß der monatlichen Pauschale mit der Agentur 1 hingewiesen und die Kampagne "e-günstig f. Private" dort als abgedeckt deklariert.

Auch in diesem Zusammenhang hat die Geschäftsführung intensiv versucht, die bestehende Pauschale bestmöglich auszunutzen und einzubeziehen und nur klar darüber hinausgehende Leistungen und Aufträge zusätzlich zu beauftragen. Hierzu gibt es auch umfangreichen Schriftverkehr zwischen der e-mobility Graz und der Agentur 1.

Das ist mitunter auch ein wesentlicher Grund, warum keine neuerliche Agentursuche während der andauernden Pauschalvereinbarung für Agenturleistungen begonnen wurde, weil in diesem Fall die bestmögliche Nutzung der Synergien zwischen der Pauschalbeauftragung und allenfalls nur ergänzenden, zusätzlichen Beauftragungen so flexibel nicht möglich gewesen wäre. Festzuhalten ist, dass die Agentur 1 von Beginn an in diesem Themenbereich eine Führungsrolle einnahm, über umfangreiche Erfahrung im Bereich der Elektromobilität verfügte und in diesen Themenkreis – unter anderem auf Grund ihrer umfangreichen Tätigkeit für die e-mobility Graz – eingearbeitet war.

Zur Teilzahlung 2013 für "e-günstig" ist festzuhalten, dass diese aufgrund der geleisteten Vorarbeiten für den geplanten Roll out Anfang 2014 notwendig war. Die dem Stadtrechnungshof bereits vorliegende Vorbereitung einer Aussendung für die Steirische Wirtschaft belegt beispielhaft die begonnenen Aktivitäten für e-günstig im November und Dezember 2013. Gemäß

Zahlungsbedingungen waren 50% bei Auftragsvergabe in allen Angeboten fällig.

Zusammenfassend wird festgehalten, dass diese zusätzlichen Marketing-Maßnahmen wesentlich dazu beigetragen haben, dass die Zulassungszahlen und somit die Zielerreichung von e-Fahrzeugen letztlich erreicht und bei Projektende maßgeblich übertroffen werden konnte.

zu Punkt 3.5.2.3. des Rohberichts: Konzepte vom 19. Dezember 2013, 24. Jänner und 21. Februar 2014

Zur Rechnung vom 17. März 2014 der Agentur 1 an die e-mobility führt der Stadtrechnungshof aus, dass mit dieser Rechnung ein „Paket groß“ verrechnet worden wäre, in dem eine Standgebühr für 50m<sup>2</sup>, die Security über Nacht und die Bewerbung enthalten gewesen wären.

Bei Standgebühren handelt es sich um keine „Agenturkosten“ im Rahmen des Prüfauftrages des Stadtrechnungshofs, sondern um Aufwendungen für den Aufbau des Standes, die elektrische Versorgung des Standes, Zahlungen in Zusammenhang mit dem Veranstaltungsgesetz, Abgaben für die Nutzung öffentlicher Plätze usw. Mit anderen Worten: Die e-mobility hat, wie alle anderen Aussteller, hier bloß Standgebühren und damit zusammenhängende Kosten zu Marktkonditionen bezahlt.

Der Stadtrechnungshof kritisiert, dass er keine Dokumentation darüber vorfinden habe können, wonach eine Diskussion darüber stattgefunden hätte, ob die Agentur 1 oder ein anderer Anbieter diese zusätzliche Kampagne durchführen sollte. Warum dem Stadtrechnungshof die Inanspruchnahme der Dienste der Agentur 1 nicht nachvollziehbar ist, ist aus unserer Sicht unschlüssig: Die Beauftragung einer weiteren Agentur hätte deutlich mehr gekostet, denn für die Kampagne e-günstig für Gewerbetreibende waren 60.000,- Euro budgetiert (siehe das dem Stadtrechnungshof bereits vorliegende, ergänzte Konzept der Agentur 1 vom 24. Jänner 2014). Dass die Weiterverwendung der Agentur 1 selbst laut Stadtrechnungshof weniger als die Hälfte gekostet hat, scheint für diesen aber nicht weiter relevant zu sein.

### **Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes**

Der Stadtrechnungshof hielt im Einklang mit einschlägigen Leitlinien des Rechnungshofes des Bundes fest, dass die Direktvergabe von vielen ähnlichen Kleinaufträgen an immer denselben Bieter - ohne dass jemals eine echte Ausschreibung stattgefunden hat – nicht gut zu heißen war. Schon aus Gründen der Erzielung besserer Preise war daher zu fordern, dass vergebende Stellen zumindest im Abstand von ein bis drei Jahren eine echte Bietersuche für Vergaben von wiederkehrenden Leistungen durchführen. Jeder Eindruck einer

nicht wettbewerblichen Begünstigung von Auftragnehmern war zu vermeiden. Hierzu verwies der Stadtrechnungshof an seine Empfehlung an die GRAZ AG im Bericht „Ausgewählte Vergaben an Werbeagenturen, erweitert um den Antrag auf Überprüfung der Kosten für die Umstellung der Firma ‚Grazer Stadtwerke AG‘ auf ‚Graz AG‘“, StRH-GZ-11675/2009, zu Auftragsvergaben an Agentur 1 sowie zwei weitere Agenturen aus dem Jahr 2010<sup>43</sup>: „*Angesichts der in dieser Prüfung festgestellten Mängel in der Auftragsvorbereitung und -abwicklung von geistig-schöpferischen Leistungen empfiehlt es sich, die Beschaffungsprozesse in diesem Bereich dringend neu zu strukturieren und die angesprochenen Mängel systematisch zu beseitigen.*“

### 3.5.3 E-mobility Konferenzen

Die Durchführung der e-mobility Konferenzen war schon im Förderansuchen 2010 ein wesentlicher Bestandteil des Gesamtkonzepts der Modellregion. Auch in den Wirtschaftsplänen und den Lageberichten zu den Jahresabschlüssen der e-mobility GmbH wurde stets darauf verwiesen. Diese Konferenzen (2010 – 2013 e-mobility Konferenzen, danach „Urban Future Global Conference“) wurden durch verschiedene Teile des Hauses Graz mit namhaften Subventionen unterstützt. Als Veranstalterin der e-mobility Konferenz bzw. „Urban Future Conference“ trat die Agentur 1 auf.

Die Stadt und die Unternehmen im Haus Graz förderten bzw. subventionierten diese Kongresse in unterschiedlichem Ausmaß. Daneben fand der Stadtrechnungshof in den Buchhaltungen auch Kartenkäufe für die Teilnahme an den Konferenzen. Da nicht alle Ausgaben unter dem Titel e-mobility Konferenz bzw. Urban Future Conference gebucht wurden, konnte der Stadtrechnungshof die Vollständigkeit der dargestellten Ausgaben in den diversen Buchungskreisen der Stadt und der Beteiligungen nicht sicherstellen.

Gesamt stellten sich die Zahlungen an die Agentur 1 aus dem Titel der Kongresse dar wie folgt:

---

<sup>43</sup> Öffentlich abrufbar unter [www.stadtrechnungshof.graz.at](http://www.stadtrechnungshof.graz.at) – Berichte - Jahr 2010

<b>Konferenzen 2010 - 2014</b> (netto)	
2010	42.518,17 €
2011	55.791,97 €
2012	141.688,00 €
2013	125.000,00 €
2014	96.215,00 €
<b>gesamt</b>	<b>461.213,14 €</b>

### **Gemeinsame Stellungnahme der e-mobility Graz GmbH und der Holding Graz – kommunale Dienstleistungen GmbH**

Die e-mobility Conferences wurden auch bereits vor der Eintragung der e-mobility Graz in das Firmenbuch, die am 27. August 2011 erfolgte, von der Agentur 1 abgewickelt.

Die vom Stadtrechnungshof genannten "Zuwendungen" (siehe hierzu bereits unsere Ausführungen zur Kurzfassung der Prüfergebnisse des Stadtrechnungshofs), wobei dieser Begriff äußerst negativ behaftet und vom Stadtrechnungshof vollkommen grundlos unpassend gewählt wurde, in der Höhe von insgesamt 460.000 Euro wurden von der e-mobility Graz nur anteilig in der Höhe von insgesamt 160.000 Euro mitgetragen.

Die Zahlungen durch die e-mobility Graz erfolgten in Form von Sponsoring nach hierfür exakt getroffenen und unterfertigten Vereinbarungen und selbstverständlich stets nur unter Einhaltung der gesellschaftsrechtlichen Vorgaben sowie der jeweiligen Wirtschaftspläne.

### **Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes**

Wie die unterzeichnenden GeschäftsführerInnen den Begriff „Zuwendungen“ empfanden, war dem Stadtrechnungshof beim Verfassen des Berichts nicht bekannt. Der Begriff „Zuwendung“ wurde vom Stadtrechnungshof für alle gemachten Zahlungen verwendet. Diese beinhalteten unter anderem Subventionen, die Übernahme von Druckkosten und Sponsoring. Die Verwendung des kameralen Begriffs folgte dem Kontierungsleitfaden für Gemeinden und Gemeindeverbände des KDZ.

Der Stadtrechnungshof nahm die Ausführungen in der Stellungnahme als Teil der gewählten Kommunikationsstrategie wahr.

#### **3.5.3.1 Kongress 2010**

Der e-mobility Kongress 2010 fand vom 29. April 2010 statt. Zusätzlich gab es vom 29. April bis zum 2. Mai 2010 bei der Grazer Frühjahresmesse eine e-mobility Ausstellung. Laut Angaben in der Bewerbung um Modellregion nahmen daran 683

Personen teil. Nach den dem Stadtrechnungshof vorgelegten Unterlagen traten 10 Gastvortragende auf.

Der Stadtrechnungshof fand in den Büchern der Stadt und der Beteiligungen mehrere Rechnungen die sich auf den Kongress bezogen:

<b>Konferenz 2010</b>	(netto)
Stadt	18.994,42 €
Graz.AG	5.000,00 €
Energie Graz GmbH & Co KG	10.000,00 €
MCG - Vermittlungshonorar	6.560,00 €
Abendveranstaltung	1.963,75 €
<b>gesamt</b>	<b>42.518,17 €</b>

Die Ausgaben der Stadt betrafen die Bezahlung der Reise und des Vortragshonorars eines Sprechers auf der Konferenz (gesamt 1.883,22 Euro) sowie die Übernahme der Kosten für diverse Druckwerke (Tagungsbücher, Programmhefte, Plakate, Fragekarten und „Nachrufe“) im Gesamtausmaß von 17.111,20 Euro. Darüber hinaus lud der Bürgermeister Referenten und Diskutanten zu einem Abendessen am Vortrag der Veranstaltung ein.

Als Veranstalterin der e-mobility Konferenz trat die Agentur 1 auf. Neben dem Kongress gab es bei der Grazer Frühjahresmesse eine e-mobility Ausstellung – diese war ein Projekt der MCG. Die MCG stellte der Agentur 1 unentgeltlich Räumlichkeiten für den Kongress zur Verfügung. Für die Akquisition von Ausstellern bei der Ausstellung zahlte die MCG der Agentur 1 ein (nach Angaben der MCG) branchenübliches Vermittlungshonorar von 6.560 Euro. Aufgrund der Eintritte und der Standeinnahmen gab die MCG als Gesamterfolg der Fahrzeugausstellung, trotz der kostenlosen zur Verfügungsstellung der Räume und des Vermittlungshonorars, mit ca. 35.000 Euro an.

Darüber hinaus sponserten die Graz.AG bzw. die Energie Graz GmbH & Co KG gesamt weitere 15.000 Euro für diese Veranstaltung.

Der Stadtrechnungshof merkte an, dass aus seiner Sicht die wesentlichen Ausgabenposten für derartige Veranstaltungen (Druckwerke, Raummiete, Vortragende) aus den seitens der Stadt und ihrer Beteiligungen zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel zur Gänze bzw. zumindest weitgehend abgedeckt erschienen. Das Risiko für die Veranstalterin war damit gering. Nichts desto trotz trug insbesondere diese Veranstaltung offensichtlich zur Steigerung des Werts der Marke bei.

### **Gemeinsame Stellungnahme der e-mobility Graz GmbH und der Holding Graz – kommunale Dienstleistungen GmbH**

Die vom Stadtrechnungshof auf Seite 63 des Rohberichts<sup>44</sup> gezeichnete Tabelle betrifft die e-mobility Graz schon ganz augenscheinlich deswegen nicht, da sie darin nicht vorkommt

#### **3.5.3.2 Konferenz 2011**

Die e-mobility Konferenz 2011 fand am 28. und 29 April 2011 statt. Diese Veranstaltung war wesentlich umfangreicher konzipiert als die erste Veranstaltung.

Der Stadtrechnungshof fand in den Büchern der Stadt und der Beteiligungen mehrere Rechnungen die sich auf den Kongress bezogen:

<b>Konferenz 2011</b>	(netto)
Stadt	5.400,30 €
Holding Graz -kommunale Dienstleistungen GmbH	40.000,00 €
Energie Graz GmbH & Co KG	10.000,00 €
sonstige	391,67 €
<b>gesamt</b>	<b>55.791,97 €</b>

In den Büchern der Stadt waren 5.000,30 Euro an Ausgaben für Druckwerke (Tagungsbücher) sowie der Kauf von 4 Karten zu einem Pauschalpreis von 400 Euro belegt. Dem Stadtrechnungshof fiel in diesem Zusammenhang auf, dass die Rechnung für die Karten als Datum den 14. Dezember 2011 trugen – und damit fast 8 Monate nach der Veranstaltung in Rechnung gestellt wurden. In diesem Zusammenhang war auch der Kauf einer Karte für die für die GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH zu sehen. Diese war viermal so teuer wie die von der Stadt gekauften Karten.

Wie in der vom Geschäftsführer der e-mobility Graz GmbH vorgelegten e-Deklaration 2011 ersichtlich, gab der Grazer Bürgermeister am Vorabend des Kongresses einen Empfang. Für diesen als „e-Dinner“ bezeichneten Empfang konnte der Stadtrechnungshof aus den Büchern der Stadt keine Rechnung erheben. Somit blieb unklar, wer für die Kosten dieses „e-Dinners“ aufgekommen war.

In seinem Bericht 4/2013 zum Thema „Subventionen und Sponsoring im Haus Graz“<sup>45</sup> beschäftigte sich der Stadtrechnungshof bereits einmal mit den Kongressen

<sup>44</sup> Anmerkung des Stadtrechnungshofes: Tabelle findet sich auf Seite 122 des veröffentlichten Berichtes

<sup>45</sup> [http://www.graz.at/cms/dokumente/10029027\\_4900941/b1cbc9e2/Subventionen%20und%20Sponsoring\\_Endfassung\\_sig.pdf](http://www.graz.at/cms/dokumente/10029027_4900941/b1cbc9e2/Subventionen%20und%20Sponsoring_Endfassung_sig.pdf)

2011 und 2012. Damals teilte die Agentur 1 dem Stadtrechnungshof über die Holding Graz- kommunale Dienstleistungen GmbH mit, dass sie den Kongress 2011 im Auftrag der Stadt Graz abgewickelt habe. Die Agentur 1 sei nur operativer Partner gewesen. Aus der nun vorliegenden Gesamtschau aller Kongresse sowie den Veröffentlichungen und nicht zuletzt aus den Ausführungen des Geschäftsführers der e-mobility Graz GmbH leitete der Stadtrechnungshof jedoch ab, dass die Agentur 1 der Veranstalter der Kongresse war.

Wie schon im Jahr 2010 sponserten (nach der Umgründung) die Holding Graz-kommunale Dienstleistungen GmbH (mit 40.000 Euro) sowie die Energie Graz GmbH & Co KG (mit 10.000 Euro) diese Veranstaltung.

#### **Gemeinsame Stellungnahme der e-mobility Graz GmbH und der Holding Graz – kommunale Dienstleistungen GmbH**

Die e-mobility Graz war nicht Veranstalterin des dort erwähnten sowie sämtlicher weiterer e-dinner.

##### **3.5.3.3 Konferenz 2012**

Die e-mobility Konferenz 2012 fand am 25. und 26. Jänner 2012 statt. Im Gegensatz zu den Vorjahren entfiel die Verbindung mit der Frühjahrsmesse der MCG in diesem Jahr. Dem Stadtrechnungshof lagen zwei nicht-unterfertigte unterschiedliche Versionen eines des Kooperationsvertrages der Graz Holding- kommunale Dienstleistungen GmbH mit der Agentur 1. Nach einer der beiden Entwürfe sollte die Holding Graz- kommunale Dienstleistungen GmbH an einem etwaigen Reingewinn der Veranstaltung mit 20 Prozent beteiligt sein. Der Stadtrechnungshof hatte auf diese Klausel der Gewinnbeteiligung bereits in seinem Bericht 4/2013 zum Thema „Subventionen und Sponsoring im Haus Graz“ hingewiesen. Daraufhin wurden bei der 1. Teilabrechnung des Kostenbeitrags der Holding für die Konferenz 2014 3.090 Euro als Überschuss des Kongresses 2012 abgezogen.

<b>Konferenz 2012</b>	(netto)
Stadt	8.915,00 €
Holding Graz -kommunale Dienstleistungen GmbH	91.993,00 €
e-mobility Graz GmbH	40.000,00 €
sonstige	780,00 €
<b>gesamt</b>	<b>141.688,00 €</b>

Für die Konferenz 2012 waren Ausgaben der Stadt in Höhe von 8.915 Euro netto verbucht. 5.000 Euro davon waren eine Subvention, die der Stadtsenat auf Vorschlag des Umweltamtes gewährte. Als Grund dafür wurde angegeben, dass Elektromobilität einen wichtigen Beitrag zur Reduktion von CO<sub>2</sub>, Feinstaub und

anderen Luftschadstoffen leistete. Weiteres würden die Kommunikation und der Erfahrungs-Austausch darüber die Stadt Graz als ökologisches Kompetenzzentrum und innovativen Wirtschaftsstandort stärken. Außerdem wurden seitens der Abteilung für Wirtschafts- und Tourismusedwicklung 5 Karten zu einem Gesamtpreis von 3.915 Euro (somit 783 Euro/Stück) angekauft. Die Karten für den zweitätigen Kongress stiegen somit um 50% im Vergleich zu dem von der GBG 2011 gezahlten Preis.<sup>46</sup>

Im Buchungskreis der GBG Gebäude- und. Baumanagement Graz GmbH fand der Stadtrechnungshof eine Buchung über 780 Euro (brutto) mit dem Buchungstext „*e-mobility austria conference 2012, Hr. ....*“ [Name wurde vom Stadtrechnungshof nicht wiedergegeben]. Ein Beleg für diese Zahlung fehlte in den Büchern. Der Stadtrechnungshof nahm an, dass dies die Rechnung für den Kauf einer Karte für die Konferenz war, allerdings war der Preis geringer als der von der Abteilung für Wirtschafts- und Tourismusedwicklung bezahlte Preis.

Im Kooperationsvertrag verpflichtete sich die Holding Graz – kommunale Dienstleistungen GmbH zu Zahlung von 80.000 Euro (netto). In diesem Vertrag war neben der Gewinnbeteiligung auch festgehalten, dass keine darüber hinausgehende Zahlungsverpflichtung entstehe. Die Rechnung über die 80.000 Euro legte die Agentur 1 mit 6. September 2011. Bei diesem Vorgang fiel dem Stadtrechnungshof insbesondere die Zeitabfolge auf. Die Rechnung war 6. September 2011 datiert, obwohl dem Stadtrechnungshof ein E-Mail vorlag, wonach die für die Freigabe des Kooperationsvertrags mitverantwortliche Geschäftsführerin erst am 17. September 2011 ihr Einverständnis erklärte - aber noch Ergänzungen im Kooperationsvertrag forderte.

Mit einer weiteren Rechnung vom 21. Dezember 2011 stellte die Agentur 1 der Holding Graz- kommunale Dienstleistungen GmbH einen Druckkostenbeitrag in der Höhe von 11.993 Euro (netto) in Rechnung.

Am Abend des ersten Konferenztages fand ein so genanntes E-Dinner als Empfang des Bürgermeisters statt. Auch für diesen als „e-Dinner“ bezeichneten Empfang konnte der Stadtrechnungshof aus den Büchern der Stadt keine Rechnung erheben.

Mit der e-mobility Graz GmbH lag ebenfalls eine eigene Kooperationsvereinbarung vor, aufgrund der die e-mobility Graz GmbH 40.000 Euro an die Agentur 1 zahlte. Die dem Stadtrechnungshof vorliegende Version der Vereinbarung war nicht unterfertigt. Die Nutzung des e-mobility Logos (als Leistung der e-mobility Graz

---

<sup>46</sup> Im Vergleich zu den zum Pauschalpreis von 400 Euro gekauften 4 Karten 2011 waren diese um fast 8mal so teuer.

GmbH) wurde in dieser Vereinbarung nicht erwähnt.

### **Gemeinsame Stellungnahme der e-mobility Graz GmbH und der Holding Graz – kommunale Dienstleistungen GmbH**

Der Stadtrechnungshof behauptet in seinem Rohbericht, dass ihm nur eine nicht unterfertigte Version der Kooperationsvereinbarungen vorgelegen sei.

Vielmehr ist zutreffend, dass selbstverständlich bei der e-mobility Graz unterfertigte Verträge vorliegen, die auch im SAP abgelegt sind. Diesen finalen Versionen wurden durch den Stadtrechnungshof nie angefordert, hätten allerdings jederzeit vorgelegt werden können.

### **Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes**

In den SAP Buchungskreisen der e-mobility Graz GmbH und der Holding Graz – kommunale Dienstleistungen GmbH waren in diesem Zusammenhang jeweils nur die Eingangsrechnungen, nicht aber Verträge oder Angebote abgelegt. Im SAP der Holding kommunale Dienstleistungen GmbH fand sich als Beilage zur Eingangsrechnung noch eine E-Mail mit dem Betreff „Eilüberweisung [Agentur 1]“.

#### **3.5.3.4 Konferenz 2013**

Im Jahr 2013 fand der Kongress am 30. und 31. Jänner in der Stadthalle statt. Die Umweltabteilung der Stadt Graz subventionierte die Konferenz 2013 mit 1.500 Euro. Als Begründung führte sie an, die Konferenz sei eine Maßnahme der Lufthygiene und insbesondere der Feinstaubprophylaxe. Eine weitere Subvention in diesem Zusammenhang – allerdings nicht an die Agentur 1 selbst - gewährte das Bürgermeisteramt. In der Begründung hielt das Bürgermeisteramt fest, dass die Subvention gewährt wurde, um einem interessierten Publikum eine möglichst große Auswahl an Fahrzeugen präsentieren zu können. Aus diesem Grund habe sich der Subventionswerber an die Stadt gewandt. Die Subvention wurde erst im Februar 2013 und damit nach der Konferenz gewährt. Als Begründung dafür gab das Bürgermeisteramt an, dass die endgültige Kostenaufstellung seitens des Subventionswerbers erst zu diesem Zeitpunkt im Bürgermeisteramt eingetroffen sei. Am Abend des ersten Konferenztages fand ein so genanntes e-Dinner statt. Wer dafür aufkam, konnte aus den dem Stadtrechnungshof zur Verfügung stehenden Unterlagen nicht erhoben werden.

<b>Konferenz 2013</b>	(netto)
Stadt	5.000,00 €
Holding Graz -kommunale Dienstleistungen GmbH	40.000,00 €
e-mobility Graz GmbH	80.000,00 €
<b>gesamt</b>	<b>125.000,00 €</b>

Die Graz Holding – kommunale Dienstleistungen GmbH unterzeichnete im Dezember 2012 einen Kooperationsvertrag mit der Agentur 1. Danach erhielt die Holding Graz- kommunale Dienstleistungen GmbH für den Kongress 2013 20.000 Euro diverse Leistungen (von Eintrittskarten über Logopräsenzen und Karten für ein e-Dinner). Die entsprechende Rechnung der Agentur 1 war allerdings mit 19. September 2012 datiert. Im Buchhaltungssystem der Holding Graz- kommunale Dienstleistungen schien die Bezahlung dieser Summe zweimal auf – einmal am 16. Oktober 2012 und einmal am 28. Jänner 2013. In der Schlussbesprechung stellten die Geschäftsführer der Holding Graz – kommunale Dienstleistungen GmbH fest, dass es die Entscheidung der Geschäftsführung war, die Konferenz mit 40.000 Euro zu sponsern. Der von denselben Personen unterfertigte Kooperationsvertrag nannte 20.000,00 Euro. Die beiden Unterschriften auf der Rechnung vom 19. September 2012 und die danach erfolgte Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung wäre der Ausdruck diesen Willens, auch wenn in der Buchhaltung für beide Zahlungen auf dieselbe Rechnung (vom 19. September 2012) referenziert worden war. Bereits 2012 hätte es in einem Projekt, das unabhängig von diesem Vorgang zu sehen war, eine entsprechende Verbesserung des internen Kontrollsystems in der Buchhaltung gegeben. Damit sollten derartige Fehler seither nicht mehr möglich sein.

Die e-mobility Graz GmbH sponserte die Veranstaltung mit 80.000 Euro (netto). Die Bezahlung erfolgte in zwei Tranchen. Die erste Tranche wurde der Agentur 1 am 19. Februar 2013 überwiesen, die zweite am 27. März 2013. Bei beiden Auszahlungen überwies die e-mobility Graz GmbH je 40.000 Euro (netto).

#### **Gemeinsame Stellungnahme der e-mobility Graz GmbH und der Holding Graz – kommunale Dienstleistungen GmbH**

Die e-mobility Conferences bzw. Urban Future Conferences wurden von der Holding Graz mit folgenden Beträgen gesponsert bzw. als Mitveranstalterin unterstützt:

Im Jahr 2011: 40.000 Euro

Im Jahr 2012: 80.000 Euro

Im Jahr 2013: 40.000 Euro

Im Jahr 2014: 40.000 Euro

Die anwesenden Vertreter der Holding Graz bestätigen dem Stadtrechnungshof in der Schlussbesprechung am 06. März 2017, dass für jede der Conferences jeweils ein Beitrag in Höhe von 40.000 Euro vereinbart war; ausschließlich im Jahr 2012 belief sich der Beitrag auf 80.000 Euro.

Zum Jahr 2013:

- Die erste Rechnung für die e-mobility conference 2013 in Höhe von 20.000 Euro wurde aufgrund der beiden enthaltenen Vorstandsunterschriften angewiesen;
- Die zweite, ähnliche Rechnung aufgrund der Banf (interne Buchungsnummer) und der enthaltenen Beilage sowie den Vorstandsunterschriften.

Die erste genannte Rechnung für das Jahr 2013 wurde auf eine holdinginterne Verrechnungskostenstelle für den Bereich E-Mobilität verbucht, die zweite auf die Sponsoring Kostenstelle.

Die beiden Rechnungen waren inhaltlich richtig, hätten in dieser Form allerdings nicht angewiesen werden dürfen. Der Fehler lag in der Buchhaltung. Mit 12. Dezember 2012 wurde daher eine weitere Prüfroutine in das Buchhaltungsprogramm SAP eingeführt, die nun auch auf die Rechnungsnummern referenziert. Eine Anweisung mit gleicher Rechnungsnummer ist seit diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich.

Die Ausführungen des Stadtrechnungshofes zu den Conferences betreffen in weiten Teilen nicht die e-mobility Graz, sondern andere Gesellschaften und natürliche Personen. Diesen Umstand räumt der Stadtrechnungshof auf Seite 69 des Rohberichts am Schluss seiner umfangreichen Ausführungen im Zusammenhang mit den Conferences auch selbst ein (*"Die inhaltliche Kontrolle der Zahlungen im Rahmen der Konferenzen war nicht Gegenstand dieser Kontrolle."*). Warum sich der Stadtrechnungshof allerdings dennoch auf über 7 Seiten mit den Conferences auseinandersetzt, ist insofern verwunderlich, zumal er daraus keinen einzigen Vorwurf gegen die e-mobility Graz erhebt. Dass die Conferences einen großen Beitrag zur Stärkung der Elektromobilität im Großraum Graz als wichtige Säule im Kampf gegen die Luftverschmutzung leisteten, lässt der Stadtrechnungshof leider außen vor. Gerade das wäre aber lobend zu erwähnen gewesen.

Es lässt sich aus Sicht der e-mobility Graz der Eindruck nicht vermeiden, dass der Stadtrechnungshof mit seinen Ausführungen zu den Conferences einen insgesamt negativen Eindruck beim Leser des Berichts hinterlassen wollte.

### **Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes**

Wie in Kapitel 2.2. dargestellt, war das Kontrollziel das Zustandekommen der Beauftragung der Agentur 1 und der von ihr darin erbrachten Leistungen zu kontrollieren. Aufgrund der Entstehungsgeschichte des Pauschalvertrages kontrollierte der Stadtrechnungshof auch die relevanten Vorgänge vor dessen Abschluss rund um die E-Mobilität Modellregion, und erhob die Zahlungen im Zusammenhang mit der e-mobility Konferenz. Die Durchführung der e-mobility Konferenzen war schon im Förderansuchen 2010 ein wesentlicher Bestandteil des Gesamtkonzepts der Modellregion. Auch in den Wirtschaftsplänen und den Lageberichten zu den Jahresabschlüssen der e-mobility GmbH wurde stets darauf verwiesen. Diese Konferenzen (2010 – 2013 e-mobility Konferenzen, danach „Urban Future Global Conference“) wurden durch verschiedene Teile des Hauses Graz namhaft unterstützt, worüber der Stadtrechnungshof berichtete.

Der Stadtrechnungshof nahm die Ausführungen in der Stellungnahme als Teil der gewählten Kommunikationsstrategie wahr.

#### **3.5.3.5 Konferenz 2014**

Die Konferenz fand am 18. und 19. November 2014 unter dem neuen Namen „Urban Future Conference“ statt.

Die Stadt bezahlte 10 Eintrittskarten zum Preis von je 312,50 Euro (netto) und damit 3.215 Euro (netto). Außerdem gewann dieser Kongress als einer von insgesamt fünf Kongressen den „Congress Award“ 2015 der Stadt Graz. Dafür erhielt die Veranstalterin (Agentur 1) ein Preisgeld von 2.000 Euro. Dieser Preis wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 24. September 2009 ins Leben gerufen. Die Konferenz 2014 erhielt den Preis in der Kategorie „Innovative, besondere Veranstaltungen“. In der Begründung wurden die Aktualität der Themenwahl, der Bezug zur Stadt Graz und die inhaltliche Bedeutung für die Stadt per se sowie die hohe TeilnehmerInnenzahl (1.000) äußerst positiv hervorgehoben.

<b>Konferenz 2014</b>	(netto)
Stadt	3.215,00 €
Holding Graz -kommunale Dienstleistungen GmbH	40.000,00 €
e-mobility Graz GmbH	40.000,00 €
Energie Graz GmbH & Co KG	13.000,00 €
sonstige	312,5
<b>gesamt</b>	<b>96.215,00 €</b>

Die Holding Graz – kommunale Dienstleistungen GmbH und die e-mobility Graz GmbH traten als Kooperationspartner auf. Beide zahlten je 40.000 Euro (netto) aus diesem Titel an die Agentur 1. Die Rechnung für die Holding Graz – kommunale Dienstleistungen GmbH wurde am 30. Juli 2013 gestellt. Von der zu zahlenden Summe wurde das „Guthaben“ der Konferenz 2012 in der Höhe von 3.090 Euro abgezogen.

Die e-mobility Graz GmbH zahlte die 40.000 Euro in zwei Tranchen. Die Rechnung für die erste Zahlung trug das Datum 28. Jänner 2014 und betrug 26.667 Euro (netto). Das waren 2/3 der vereinbarten Kooperationssumme. Mit Rechnung vom 25. November 2014 wurde das restliche Drittel – 13.333 Euro fällig gestellt.

Darüber hinaus schloss die Energie Graz GmbH & Co KG eine Kooperationsvereinbarung mit der Agentur 1 für die Konferenz 2014. Entsprechend der Rechnung vom 27. November 2013 zahlte sie 10.000 Euro (netto) aus diesem Titel. In einer weiteren Vereinbarung beteiligte sich die Energie Graz GmbH & Co KG mit 3.000 Euro (netto) am „gemeinsamen Projektauftritt Smart City Graz“. Diese Rechnung trug in der Betreffzeile ebenfalls den Hinweis auf die Konferenz 2014.

Außerdem kaufte auch die GBG Gebäude- und. Baumanagement Graz GmbH für diese Konferenz eine Karte, zum selben Einzelpreis wie die Stadt.

Die inhaltliche Kontrolle der Zahlungen im Rahmen der Konferenzen war nicht Gegenstand dieser Kontrolle. Deshalb stellte der Stadtrechnungshof nur die Ergebnisse der Erhebungen in den Büchern der Stadt und der Beteiligungen dar und gab keine Empfehlungen ab.

## 4 Zusammenfassung der Empfehlungen

### **Gemeinsame Stellungnahme der e-mobility Graz GmbH und der Holding Graz – kommunale Dienstleistungen GmbH**

Zu den Empfehlungen des Stadtrechnungshofs nehmen wir Stellung wie folgt:

#### **Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes**

Wie schon im Anschreiben der Übermittlung des Rohberichts festgehalten, war es grundsätzlich nur zielführend zum Berichtsteil (Kapitel 3) Stellung zu nehmen. Die Zusammenfassung der Empfehlungen war eine Serviceleistung, in der die im Berichtstext getroffenen Empfehlungen auf einer Seite zusammengefasst wurden.

Die Empfehlungen des Stadtrechnungshofes waren immer vor dem Hintergrund des erhobenen Sachverhalts zu sehen. Diese als allgemein gültige Aussagen wahrzunehmen, war nur in sehr eingeschränkten Maße möglich. Der Versuch, die Empfehlungen des Stadtrechnungshofes durch die Verallgemeinerung als tendenziös zu positionieren sah der Stadtrechnungshof als Teil der gewählten Kommunikationsstrategie.

#### **Der Stadtrechnungshof empfahl,**

- soweit als möglich die in den Abteilungen und Beteiligungen der Stadt Graz vorhandenen Kapazitäten zu nutzen;

### **Gemeinsame Stellungnahme der e-mobility Graz GmbH und der Holding Graz – kommunale Dienstleistungen GmbH**

Es wurden stets nach Möglichkeit die in anderen Abteilungen/Beteiligungen der Stadt Graz vorhandenen Kapazitäten ausgenutzt. Rein beispielhaft sei hierfür auf die Anforderung zweier weiterer Mitarbeiter für Marketingtätigkeiten und Grafikerleistungen verwiesen, die jedoch nicht bewilligt wurde. Auch verweisen wir hierzu auf unsere Ausführungen unter Punkt 2.3.1.<sup>47</sup>

Darüber hinaus wurden intern vorhandene Kapazitäten etwa auch dadurch ausgeschöpft, dass die Überarbeitung der Webseite der e-mobility Graz durch

---

<sup>47</sup> Anmerkung des Stadtrechnungshofes: dieser Punkt der Stellungnahme zum Rohbericht betraf Kapitel 3.1.5.1.

ihre eigenen Mitarbeiter erfolgte (Punkt 2.3.9.2.)<sup>48</sup>.

- die Arbeit an Bewerbungen für Förderansuchen zeitgerecht zu beginnen und abzuschließen, um kostengünstigere Varianten der Übermittlung nutzen zu können;

#### **Gemeinsame Stellungnahme der e-mobility Graz GmbH und der Holding Graz – kommunale Dienstleistungen GmbH**

Dies betrifft, wie vorstehend mehrfach dargelegt, nicht die e-mobility Graz, da diese im Jahr 2010 noch nicht existierte.

#### **Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes**

Der Stadtrechnungshof verwies auf das in Kapitel 2.2 klar umrissene Kontrollziel: „Ziel war das Zustandekommen der Beauftragung der Agentur 1 und der von ihr darin erbrachten Leistungen zu kontrollieren. Aufgrund der Entstehungsgeschichte des Pauschalvertrages kontrollierte der Stadtrechnungshof auch die relevanten Vorgänge vor dessen Abschluss rund um die E-Mobilität Modellregion, und erhob die Zahlungen im Zusammenhang mit der e-mobility Konferenz.“

- die Kriterien der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit auch bei scheinbar kleineren Beträgen stets zu bedenken;

#### **Gemeinsame Stellungnahme der e-mobility Graz GmbH und der Holding Graz – kommunale Dienstleistungen GmbH**

Die e-mobility Graz hat sich stets um Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bemüht. Hierfür sei beispielsweise auf die Ausführungen zur Teilung der Kosten für den Server, auf dem die Homepage gehostet wurde, verwiesen (siehe Punkt 2.3.9.3.)<sup>49</sup>. Der Stadtrechnungshof erteilt hier Empfehlungen zu Punkten, die er selbst in den Rohbericht nicht aufnehmen wollte.

#### **Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes**

Der Stadtrechnungshof sprach die Empfehlung in Kapitel 3.1.5. des Berichts im Zusammenhang mit den Kosten für die Erstellung und Übermittlung des Förderansuchens aus. Er nahm diese Ausführungen als Teil der gewählten

---

<sup>48</sup> Anmerkung des Stadtrechnungshofes: dieser Punkt der Stellungnahme zum Rohbericht betraf Kapitel 3.4.1.6. zur Überarbeitung der Homepage

<sup>49</sup> Anmerkung des Stadtrechnungshofes: dieser Punkt der Stellungnahme zum Rohbericht betraf Kapitel 3.4.1.6. zur Domaingebühr

Kommunikationsstrategie wahr.

- im Gemeinderat gefasste Beschlüsse, insbesondere wenn sie den Firmenwortlaut und den Zweck eines Unternehmens, deren Gründung der Zustimmung des Gemeinderates bedarf, im Nachhinein nicht zu verändern;

#### **Gemeinsame Stellungnahme der e-mobility Graz GmbH und der Holding Graz – kommunale Dienstleistungen GmbH**

Ihre eigene Gründung lag nicht in der Verantwortung der e-mobility Graz, insbesondere ihrer Geschäftsführung. Freilich war die Abweichung auch nach Ansicht des Stadtrechnungshof inhaltlich nicht gravierend. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Ausführungen zu Punkt 2.3.2.<sup>50</sup>

#### **Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes**

Es stand nach Ansicht des Stadtrechnungshofes den ausführenden Stellen nicht zu, ohne einen triftigen Grund eine gefasste Entscheidung des Gemeinderates nicht oder nicht genau umzusetzen. Triftige Gründe für die Namensänderung wurden dem Stadtrechnungshof nicht mitgeteilt.

- Insbesondere bei länger andauernden Vertragsverhältnissen den Vertragsbeginn zu dokumentieren;

#### **Gemeinsame Stellungnahme der e-mobility Graz GmbH und der Holding Graz – kommunale Dienstleistungen GmbH**

Sämtliche Vertragsverhältnisse wurden und werden stets ordnungsgemäß im SAP hinterlegt.

#### **Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes**

Der Stadtrechnungshof verwies auf Kapitel 3.3.3. Ihm lagen weder eine schriftliche Bestellung noch ein Annahmevermerk auf einer Angebotsvariante für die Pauschalleistungen vor. Er konnte nicht feststellen wann, von wem und welche der Angebotsvariante angenommen worden war. Eine ordnungsgemäße Dokumentation würde diese Fragen für sachkundige Dritte eindeutig beantworten können.

- bei mündlichem Vertragsabschluss jedenfalls zu dokumentieren, welches

---

<sup>50</sup> Anmerkung des Stadtrechnungshofes: dieser Punkt der Stellungnahme zum Rohbericht betraf die Kapitel 3.2.1., 3.2.2. und 3.2.3.

Angebot von wem und wann angenommen wurde;

### **Gemeinsame Stellungnahme der e-mobility Graz GmbH und der Holding Graz – kommunale Dienstleistungen GmbH**

Sämtliche Vertragsabschlüsse waren stets dokumentiert, unabhängig davon, ob diese schriftlich oder mündlich erfolgt sind.

#### **Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes**

Der Stadtrechnungshof verwies auf Kapitel 3.3.3. Ihm lagen weder eine schriftliche Bestellung noch ein Annahmevermerk auf einer Angebotsvariante für die Pauschalleistungen vor. Er konnte nicht feststellen wann, von wem und welche der Angebotsvariante angenommen worden war. Eine ordnungsgemäße Dokumentation würde diese Fragen für sachkundige Dritte eindeutig beantworten können.

Im Übrigen verwies der Stadtrechnungshof auf folgende Aussage auf Seite 10 der Stellungnahme zum Rohbericht: „Zwar ist einzuräumen, dass die Dokumentation über den Markenerwerb möglicherweise präziser erfolgen hätte können [...]“.

- immer ein genaues Leistungsverzeichnis zu verlangen, insbesondere bei auslegungsbedürftigen Formulierungen wie „Rechte für die Marke“;

### **Gemeinsame Stellungnahme der e-mobility Graz GmbH und der Holding Graz – kommunale Dienstleistungen GmbH**

Wir verweisen hierzu auf unsere Stellungnahme zur Kurzfassung der Prüfergebnisse des Stadtrechnungshofs, insbesondere darauf, dass aus den in SAP hinterlegten Leistungsnachweisen und den Abrechnungen die Aufteilung der monatlichen Pauschale für den Erwerb der Eigentumsrechte an der Marke "e-mobility" einerseits und die laufende Marketingbetreuung andererseits eindeutig hervorgeht.

#### **Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes**

Der Stadtrechnungshof verwies auf Kapitel 3.4.1. bezüglich der Unklarheiten hierzu.

- nur Angebote zu akzeptieren, die die Preise und angebotenen Leistungen bzw. Waren klar darstellten;

### **Gemeinsame Stellungnahme der e-mobility Graz GmbH und der Holding Graz – kommunale Dienstleistungen GmbH**

Der Stadtrechnungshof sei darauf verwiesen, dass kreative Leistungen, insbesondere auch Dienstleistungen im Grafikbereich, oftmals nicht ganz einfach zu be- oder umschreiben sind.

#### **Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes**

Die Empfehlung wurde zu dem Unterkapitel „Pauschalleistungen“ in Kapitel 3.4.1.1. ausgesprochen. Die Empfehlung bezog sich nicht auf die Frage der Be- oder Umschreibbarkeit kreativer Leistungen. Vielmehr konnte der Stadtrechnungshof aufgrund der mangelnden Dokumentation nicht zweifelsfrei feststellen, ob 800 oder 1.100 Euro (netto)/Monat für den Erwerb der Marke „e-mobility“ ausgegeben wurden bzw. wofür die Zahlungen getätigt wurden.

- spätestens bei Vertragsabschluss die Korrektur von offensichtlichen Fehlern zu veranlassen;

### **Gemeinsame Stellungnahme der e-mobility Graz GmbH und der Holding Graz – kommunale Dienstleistungen GmbH**

Hierzu verweisen wir auf Punkt 2.3.5. unserer Stellungnahme<sup>51</sup>. Festzuhalten ist, dass seitens der e-mobility Graz stets versucht wurde, erkannte Fehler schnellstmöglich zu beheben.

- mit strategischen Entscheidungen eines ähnlichen Umfangs, sofort auch die zur Umsetzung der Entscheidung notwendigen Grundlagen (etwa ein Logo/Marke) zu schaffen;

### **Gemeinsame Stellungnahme der e-mobility Graz GmbH und der Holding Graz – kommunale Dienstleistungen GmbH**

Worin hier ein Versäumnis der e-mobility Graz liegen soll, ist uns nicht begreiflich. Wir verweisen überdies auf unsere Ausführungen in Punkt 2.3.8. [Anmerkung des Stadtrechnungshofes: dieser Punkt der Stellungnahme zum Rohbericht wurde in Kapitel 3.4.1.5. unverändert eingefügt].

---

<sup>51</sup> Anmerkung des Stadtrechnungshofes: dieser Punkt der Stellungnahme zum Rohbericht betraf das Kapitel 3.4.1.1.

### **Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes**

Der Stadtrechnungshof erwartete keine Stellungnahme zu Vorgängen oder strategischen Entscheidungen in anderen Gesellschaften als jenen, für die die Stellungnahme zum Rohbericht unterfertigenden GeschäftsführerInnen die Verantwortung trugen.

- Leistungen, insbesondere wenn sie im Rahmen einer über einen längeren Zeitraum abgeschlossenen Pauschale erbracht wurden, den entsprechenden Zeitaufzeichnungen zuordenbar zu dokumentieren;

### **Gemeinsame Stellungnahme der e-mobility Graz GmbH und der Holding Graz – kommunale Dienstleistungen GmbH**

Sämtliche Leistungen sind und waren stets dokumentiert. Sobald vom Stadtrechnungshof Nachweise angefordert wurden, wurden diese auch vorgelegt. Darüber hinaus wurden seitens der e-mobility Graz auch ungefragt Nachweise erbracht.

### **Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes**

Aufgrund der fehlenden systematischen Dokumentation bzw. Ablage der erbrachten Produkte war es dem Stadtrechnungshof trotz erheblichen Aufwandes nicht möglich, eine exakte Zuordnung der Leistungen zu vorliegenden Produkten vorzunehmen. Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Akzeptanz der im Rahmen der Stundenpauschale aufgezeichneten Stunden durch die e-mobility Graz GmbH konnte daher nicht vorgenommen werden. Dies kritisierte der Stadtrechnungshof.

- rechtzeitig vor der Zahlung als falsch erkannte Rechnungen unter keinen Umständen zu bezahlen;

### **Gemeinsame Stellungnahme der e-mobility Graz GmbH und der Holding Graz – kommunale Dienstleistungen GmbH**

Hierzu verweisen wir auf unsere Stellungnahme zur Kurzfassung der Prüfergebnisse des Stadtrechnungshofs.

- nach Möglichkeit die Weiterverrechnung von Drittleistungen zu vermeiden und Aufträge immer selbst zu vergeben;

### **Gemeinsame Stellungnahme der e-mobility Graz GmbH und der Holding Graz – kommunale Dienstleistungen GmbH**

Es wäre unserer Ansicht nach sehr ineffizient, wenn nicht die beauftragte Agentur 1 als Grafikerin dem mit der Ausführung des Druckes betrauten

Dienstleister die Druckdaten übermittelt, sondern dies im Umweg über die e-mobility Graz geschehen soll.

- bei Bezahlung von Drittleistungen immer auch den Drittleister und die Originalrechnung für diese Leistung zu verlangen, diese auf Marktüblichkeit der Preise bzw. Genauigkeit zu kontrollieren und im Buchhaltungssystem abzulegen;

#### **Gemeinsame Stellungnahme der e-mobility Graz GmbH und der Holding Graz – kommunale Dienstleistungen GmbH**

Die e-mobility Graz hat stets von der Agentur 1 die Vorlage der Originalrechnungen der beauftragten Dritten verlangt und dies erforderlichenfalls auch eingefordert. Hierzu wurden von der e-mobility Graz Belege beispielhaft nachgeliefert. Uns ist nicht nachvollziehbar, wieso der Stadtrechnungshof diesen Themenkreis erstmalig in der Schlussbesprechung angesprochen hat.

#### **Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes**

Der Stadtrechnungshof hatte die unterzeichnenden Geschäftsführer von Beginn seiner Kontrollhandlungen an mehrfach in Einzelgesprächen wie auch gemeinsamen Meetings ersucht, alle aus ihrer Sicht für die Kontrollen wesentlichen Unterlagen vorzulegen.

Es wurde den unterschreibenden GeschäftsführerInnen zu Beginn der Schlussbesprechung ausführlich erläutert, dass die Schlussbesprechung unter anderem dazu diene, Unterlagen, die der Stadtrechnungshof noch nicht hatte einsehen können, zu benennen.

Die Erläuterungen vom 13. März 2017 – also eine Woche nach der Schlussbesprechung – hatte der Stadtrechnungshof im Bericht berücksichtigt. Warum am 13. März 2017 nicht auch die nun im Stellungnahme Verfahren erbrachte Erläuterung mitgeteilt worden war, war für den Stadtrechnungshof nicht nachvollziehbar. Auch gab es bei der Übermittlung am 13. März 2017 keinen Hinweis, dass noch weitere Informationen vorgelegt werden hätten können.

- nach Möglichkeit auf das Instrument von Gutschriften zu verzichten;

#### **Gemeinsame Stellungnahme der e-mobility Graz GmbH und der Holding Graz – kommunale Dienstleistungen GmbH**

Hierzu verweisen wir auf unsere Stellungnahme zur Kurzfassung der Prüfergebnisse des Stadtrechnungshofs und danken nochmals für den

entsprechenden Hinweis.

- bei Erhalt von Gutschriften diese immer auch so zu erfassen, dass ein „Vergessen“ oder „Übersehen“ nicht möglich ist;

#### **Gemeinsame Stellungnahme der e-mobility Graz GmbH und der Holding Graz – kommunale Dienstleistungen GmbH**

Hierzu verweisen wir auf unsere Stellungnahme zur Kurzfassung der Prüfergebnisse des Stadtrechnungshofs sowie den vorstehenden Punkt. Insbesondere halten wir fest, dass aufgrund dieses erkannten Einzelfalles die Prozesse „Rechnungskorrektur und Gutschriften“ zwischen der e-mobility Graz und der ausgelagerten Buchhaltung adaptiert wurden, was bis dato auch reibungslos und vom Stadtrechnungshof mehrfach bestätigt funktioniert.

#### **Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes**

Der Stadtrechnungshof hielt in diesem Zusammenhang fest, dass er keinen weiteren derartigen Fall im Rahmen seiner Erhebungen festgestellt hatte. Dies bedeutete insbesondere in Hinblick auf die in der Stellungnahme genannten Buchungsvorgänge nicht, dass der Stadtrechnungshof eine Aussage über alle anderen Buchungsvorgänge in den letzten Jahren treffen konnte.

- im Sinne der Transparenz bei vorhandenen und aufrechten Vertragsverhältnissen mit einem Vertragspartner diese zu nutzen;

#### **Gemeinsame Stellungnahme der e-mobility Graz GmbH und der Holding Graz – kommunale Dienstleistungen GmbH**

Die e-mobility Graz war stets bemüht, Leistungen aus bestehenden Kontingenten auszuschöpfen bzw. Zusatzleistungen möglichst günstig zu beauftragen. Gerade diese Vorgehensweise kritisierte der Stadtrechnungshof aber in Zusammenhang mit der Vergabe der Kampagnenleistungen für die Kampagne e-günstig, wofür die e-mobility Graz mit der Agentur 1 weiter zusammengearbeitet hat.

#### **Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes**

Ausgangspunkt der Feststellung des Stadtrechnungshofs bildete die am 1. Juli 2016 von der e-mobility Graz GmbH übermittelte Stundenaufzeichnung für das Jahr 2013. Die Stundenaufzeichnungen dieses Dokuments endeten mit August 2013, trugen aber die Überschrift Jänner – Dezember 2013. Offensichtlich existierte ein weiteres Dokument, das Stundenleistungen bis Dezember 2013 auswies. Warum die e-mobility Graz GmbH eine offensichtlich unvollständige Liste übermittelt hatte, konnte der Stadtrechnungshof nicht beurteilen. Der

Stadtrechnungshof bildete sich sein Prüfurteil auf Grund der am 1. Juli 2016 übermittelten, unvollständigen Stundenaufzeichnung.

Der Stadtrechnungshof erinnerte die stellungnehmenden Geschäftsführungen daran, dass er die Erläuterungen vom 13. März 2017 – also eine Woche nach der Schlussbesprechung – auch im Bericht berücksichtigt hatte. Warum in dieser nicht auch die nun erbrachte Erläuterung mitgeteilt worden war, war für den Stadtrechnungshof nicht nachvollziehbar.

- Zur Vermeidung von Unklarheiten nicht nur Angebote einzuholen, sondern einen entsprechenden Vertrag mit der beauftragten Stelle abzuschließen, um sowohl den Tag des Vertragsabschlusses als auch den Umfang des Vertragsinhaltes zweifelsfrei zu dokumentieren.

#### **Gemeinsame Stellungnahme der e-mobility Graz GmbH und der Holding Graz – kommunale Dienstleistungen GmbH**

Dieser Vorwurf ist uns unverständlich. Die e-mobility Graz hat, wie dies in jedem anderen Geschäftsbetrieb auch üblich ist, stets mehrere Angebote eingeholt, verglichen und am Ende für die gewünschte Leistung stets auch nur ein Angebot beauftragt und dies auch dokumentiert.

#### **Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes**

Das Einholen mehrerer Angebote meinte üblicherweise, dass Angebote von **verschiedenen Lieferanten** eingeholt werden und verglichen werden. Das passive Empfangen oder aktive Einholen mehrerer Angebotsversionen **bei einem einzigen Lieferanten** schafft keine Basis für einen Angebotsvergleich – hierbei handelt es sich um einen Variantenvergleich. Die Behauptung, Beauftragungen seien nachvollziehbar dokumentiert worden, konnte durch den Stadtrechnungshof auf Grund der in der Prüfung festgestellten Sachverhalte nicht nachvollzogen werden.

## 5 Prüfungsmethodik

Die gegenständliche Kontrolle gestaltete sich aufgrund des Fehlens wichtiger schriftlicher Unterlagen bzw. der Dokumentation wesentlicher Vorgänge als ausgesprochen schwierig. So versuchte der Stadtrechnungshof durch Gespräche die wesentlichen Sachverhalte zu erheben.

Darüber hinaus wurden im Rahmen der Kontrolle mehr als 1.500 Dokumente gesichtet und in den gegenständlichen Bericht eingearbeitet.

### 5.1 Besprechungen

Der Stadtrechnungshof führte eine Reihe von Prüfgesprächen. Neben dem Erstgespräch mit dem Geschäftsführer am 23. Mai 2016 wurde eine Reihe von weiteren Gesprächen mit (früheren) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der e-mobility Graz GmbH geführt. Mit dem Geschäftsführer wurden weitere Einzelgespräche am 20. September und 18. November 2016 geführt. Außerdem fanden mit zwei Geschäftsführer/Geschäftsführerin der Holding Graz – kommunale Dienstleistungen GmbH am 15. und 28. November 2016 statt. Dabei kam es aufgrund der zeitlichen Beanspruchung der genannten Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerin zu zeitlichen Verzögerungen.

Obwohl der Stadtrechnungshof um zeitnahe Beantwortung der in den Gesprächen behandelten Fragen ersuchte, teilte die Holding Graz – kommunale Dienstleistungen GmbH und die e-mobility Graz GmbH am 2. Dezember 2016 schriftlich mit, dass es erst mit Ende Jänner 2017 möglich sei, zu den Fragen Stellung zu nehmen. Der Stadtrechnungshof ersuchte im Gegenzug um Übermittlung aller für die Kontrolle noch wesentlichen Dokumente bis 22. Dezember 2016 und lud für den 10. Jänner 2017 zu einer Besprechung ein.

Am 22. Dezember 2016 übermittelte die e-mobility Graz GmbH neben Unterlagen auch eine Stellungnahme des Geschäftsführers. Da der Inhalt dieser Stellungnahme in wesentlichen Kontrollfragen den aus den Unterlagen abgeleiteten Sachverhalten widersprach, nutzte der Stadtrechnungshof die Besprechung vom 10. Jänner 2017 um nach Möglichkeit eine Klärung der Fragen herbeizuführen. Darüber hinaus übermittelten die Geschäftsführer der e-mobility Graz GmbH und der Graz Holding – kommunale Dienstleistungen GmbH eine Stellungnahme mit Datum vom 18. Jänner 2017. Im Rahmen seiner Jahresabschlussprüfungen fiel dem Stadtrechnungshof eine Rechnung einer Anwaltsfirma vom 31. Jänner 2017 auf, wonach Leistungen im Zeitraum vom 15. – 23. Dezember 2016 in der Höhe von 18.380,48 Euro (netto) verrechnet wurden. Der Titel der Rechnung lautete „*Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH / Stadtrechnungshofprüfung*“. Der Stadtrechnungshof stellte weiter fest, dass die geprüfte Stelle es für notwendig

erachtete um über 18.000,00 Euro (netto), eine Anwaltskanzlei bei der Formulierung ihrer Stellungnahmen beizuziehen. Aufgabe der Prüfungshandlungen war die Feststellung von Sachverhalten bzw. der Überlegungen der handelnden Personen zum Zeitpunkt der Geschäftsvornahme, keine Zurechtlegung nachträglicher Erklärungen.

Die Schlussbesprechung fand am 6. März 2017 statt. Der Rohbericht wurde am 13. März an die Holding Graz- kommunale Dienstleistungen GmbH sowie die e-mobility Graz GmbH übermittelt. Die gemeinsame Stellungnahme der e-mobility Graz GmbH und der Holding Graz – kommunale Dienstleistungen GmbH vom 15.4.2017 traf am 19.4.2017 ein.

## Prüfen und Beraten für Graz

Seit 1993 prüft und berät der Stadtrechnungshof der Landeshauptstadt Graz unabhängig die finanziellen und wirtschaftlichen Aktivitäten der Stadtverwaltung. Seit 2011 ist er darüber hinaus die einzige Stelle, die in das gesamte Haus Graz, also die Stadtverwaltung und die Beteiligungen der Stadt Einblick nehmen darf.

Der vorliegende Bericht ist ein Prüfungsbericht im Sinne des § 16 der Geschäftsordnung für den Stadtrechnungshof. Er kann personenbezogene Daten im Sinne des § 4 Datenschutzgesetz 2000 enthalten und dient zur Vorlage an den Kontrollausschuss.

Die Beratungen und die Beschlussfassung über diesen Bericht erfolgen gemäß dem Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 in nichtöffentlicher und vertraulicher Sitzung.

Die Mitglieder des Kontrollausschusses werden daran erinnert, dass sie die Verschwiegenheitspflicht wahren und die ihnen in den Sitzungen des Kontrollausschusses zur Kenntnis gelangten Inhalte vertraulich zu behandeln haben.

Eine hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Einschränkungen anonymisierte Fassung dieses Berichtes ist ab dem Tag der Vorlage an den Kontrollausschuss im Internet unter <http://stadtrechnungshof.graz.at> abrufbar.

Der Stadtrechnungshofdirektor  
Mag. Hans-Georg Windhaber, MBA